This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Private Int.
510
C678·6

Private Int.
510
C 678.6

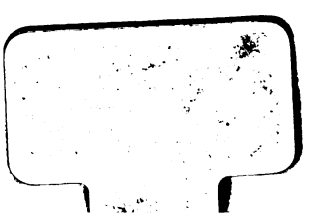

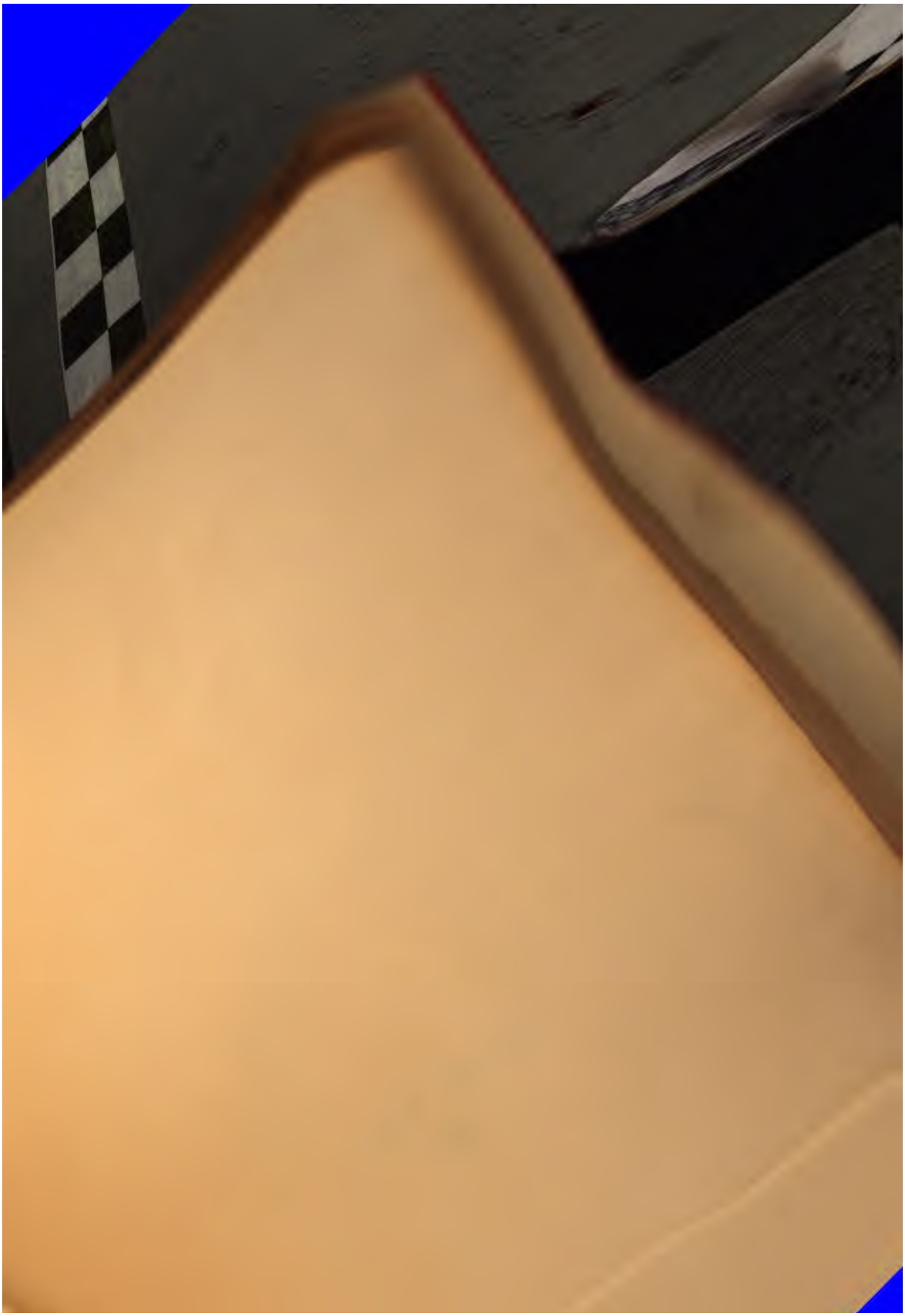

Private Int.
510
C 678.6

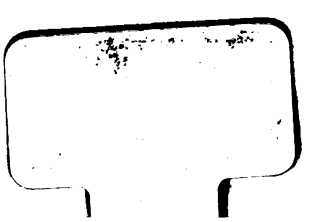

44

Beiträge zur Lehre

vom

einheitlichen Wechselrecht.

Von

Dr. Georg Cohn,
a. o. Professor der Rechte zu Heidelberg.

Festgabe zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum des Herrn Geheimerath Professor Dr. J. C. Bluntschli in Heidelberg. III.

Heidelberg.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
1880.

Salvage

Festgabe

zum 50jährigen Doctorjubiläum

des Herrn

Geheimerath Professor Dr. J. C. Bluntschli

in Heidelberg.

III.

Beiträge zur Lehre

vom

einheitlichen Wechselrecht.

Von

Dr. Georg Cohn,

a. o. Professor der Rechte zu Heidelberg.

Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1880.

Motto: „Der Wechſelverkehr bewegt ſich nach allen Richtungen, ſoweit feſte Beziehungen in Handels- und Geldgeſchäften ſich anknüpfen laſſen und unter den Schutz der modernen Rechtsbildung geſtellt ſind. Er iſt weniger als andere Geſchäfte innerhalb der Grenzen eines beſonderen Staates beſchränkt. Daher hat auch das Wechſelrecht weniger einen nationalen, als vielmehr einen univerſellen, menſchlichen Charakter, und es ſteht mit dieſer Natur deſſelben im Widerſpruch, wenn das Wechſelrecht durch beſondere bloß partikuläre Wechſelordnungen mannigfaltig feſtgeſetzt und dadurch die Gemeinſchaft deſſelben durchbrochen wird."

Bluntſchli, Allgem. deutſche Wechſelordnung mit dem bayriſchen Einführungsgeſetz erläutert. Erlangen 1855. p. 2.

§ 1. Die Anfänge der Wechſelrechtsvergleichung in Deutſchland. Joh. Chr. Franck.

Während die deutſche Jurisprudenz die Kenntniß des Civilrechts fremder Länder lange Zeit hindurch mehr „wie einen Zierath liebte, als für einen Gegenſtand großen wiſſenſchaftlichen Nutzens erachtete"[1], hat ſich auf dem Gebiete des Wechſelrechts das Verſtändniß für die Bedeutung der außerdeutſchen Geſetzgebungen ſchon frühzeitig Eingang verſchafft.

Schon der älteſte deutſche Wechſelrechtsſchriftſteller, Mathias Bode (1646), erklärt den Wechſel für eine Schöpfung

[1] Joh. Chr. Franck, Institut. jur. camb. (1721) Præfatio: «Quamquam alias peritiam juris privati terrarum peregrinarum in JCto quidem tamquam ornamentum amem, sed pro scientia magnae utilitatis ut plurimum non habeo.»

des jus gentium[2] und weist darauf hin, daß dieses Institut um seines großen Nutzens willen «per *universalem* consuetudinem quousque patet orbis Christianus», ja noch darüber hinaus in den Emporien Asiens und Afrikas Anerkennung gefunden.[3] Auch in der nächsten deutschen Monographie über Wechselrecht, in Joh. Martin Vogt's analytischem Tractat de cambiis vom Jahre 1658, ist des «Usus *universalis*» oftmals Erwähnung gethan.[4]

Nichts desto weniger war im 17. Jahrhundert die Kenntniß und Benutzung der fremden Wechselrechte noch erklärlicher Weise eine recht unvollständige; ein paar italienische, holländische und deutsche Quellen bilden noch den ganzen Apparat, mit dem Bode arbeitet; Vogt beschränkt sich sogar im wesentlichen auf deutsche, besonders Frankfurter Verordnungen und Gebräuche.[5] Dasselbe scheint auch bezüglich der meisten ihrer Nachfolger der Fall gewesen zu sein, denn noch im Anfange des 18. Jahrhunderts (1721) beklagt der Mann, an dessen Namen sich eine neue Periode des deutschen Wechselrechts knüpft, beklagt Joh. Christ. Sranck den «error multorum, qui de cambiorum jure nihil *in universum* dici posse existimant, sed singula ex *specialibus* cujusque loci legibus et moribus decidenda arbitrantur». — Im bewußten Gegensatz zu seinen Vorgängern will nun Sranck, wie er durch die Vorrede und schon durch den Titel seines Werkes genug-

---

[2] Bode, diss. jurid. de cambiis. 4. 2. 1646. (als Anhang bei Heydeger's Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Cöln 1715) p. 14. These 3: «Cambia introduxerunt *jus gentium* et necessitas. Jura civilia confirmaverunt et consuetudo approbavit.» — [3] A. a. O., p. 17, Note d. unter Berufung auf Borell. und Lupus. Die Stelle ist vollständig abgedruckt bei Kuntze, Deutsches W.-R., p. 198. — [4] Kuntze, a. a. O., p. 200. — Die Universalität des Wechsels als eines Instituts der gesammten christlichen Welt gelangt auch in den rein kaufmännischen Büchern und Tabellen über die Wechsel-Arbitrage zum Ausdruck; so erscheint schon 1669 in Frankfurt a. M. ein Werk, das sich betitelt: Unterricht der Wechselhandlung oder Bericht, wie man in der Christenheit, vornämlich Holland etc. etc., von einem Ort auff den andern wechseln etc. Aus dem Holländischen übersetzt von Joh. Peter Zubrodt. — [5] Kuntze, p. 198. 200.

ſam kundgiebt, in ſeinen «Institutiones juris cambialis, ex legibus *diversarum gentium*, indole negociationis, moribus campsorum ac jure communi *nova methodo* collectae» ein über jedes Particularwechſelrecht hinausgehendes, auf breiteſter, comparativer Baſis beruhendes allgemeines Wechſelrecht zur Darſtellung bringen. Nicht ohne eine gewiſſe Ruhmredigkeit gedenkt Sranck ſeiner «industria juribus cambialibus exterorum impensa»; ſo gar groß kann dieſe «industria» aber ſchwerlich geweſen ſein, denn abgeſehen davon, daß er einzelne Wechſelordnungen, wie diejenigen von Verona und Perpignan, ſich nicht zu beſchaffen vermocht hat, befand Sranck ſich in der günſtigen Lage, die kurz zuvor erſchienene Königk'ſche Sammlung[6] und insbeſondere die darin enthaltene Ueberſetzung des vorzüglichen Phoonſen'ſchen „Wechſel-Styls“[7] benutzen zu können.

Sranck begründet die Heranziehung der außerdeutſchen Rechte nicht nur mit dem theoretiſchen Intereſſe; er verfolgt damit vielmehr auch einen praktiſchen Zweck; er will den deutſchen Gerichten die Kenntniß des auch von ihnen anzuwendenden fremden Rechts erleichtern und zwar aus ganz concretem Anlaß. Dieſer Anlaß war, wie er in der Vorrede berichtet, durch die große Wechſelkriſis gegeben, welche im Gefolge des engliſch-franzöſiſchen Aktienkrachs[8], — nupera calamitas ex actionibus, quas vocant, Parisiensibus ac Londinensibus orta, — im Jahre 1721 über nur zu viele ſchuldloſe, an jenen Spekulationen ganz unbetheiligte deutſche Banquiers hereingebrochen war; in den hierbei zur richterlichen Cognition gelangten Regreßſtreitigkeiten habe ſich die Unkenntniß des fremden Rechts ſchwer gerächt: «tamen hac ratione quoties advocati et judices jura peregrina ignorant, bonam causam perdi, malam vinci et per se necesse est et ex rebus recentissimorum scriptorum testimoniis judicatis mihi satis constat.

---

[6] Königk'ens „der Stadt Leipzig Wechſelordnung“ (1717) enthält weit mehr, als der beſcheidene Titel vermuthen läßt. — [7] Phoonſen, Wissel-Styl tot Amsterdam, zuerſt Rotterdam 1677. — [8] Vgl. Wirth, Handelskriſen p. 31. 64. Zuſammenbruch des Law'ſchen Syſtems, der Südſeegeſellſchaft, der zahlloſen engliſchen «bubbles». Vgl. auch Renaud, Actiengeſellſch. 2te Ed. p. 27. 34.

Quam ob rem interest, scire jura cambialia quævis, non tamquam ad exteros tantum pertinentia, sed tamquam ea, ex quibus quandoque etiam, quae inter nostrates in nostris foris ventilantur, lites decidendae sunt».

§ 2. Das vergleichende Wechſelrecht der neueſten Zeit.

Sranck's Vorbild fand ſofort Nachahmung durch Joh. Adam Beck[9]; ihm folgte eine Reihe anderer Schriftſteller, ſo daß, wie Kuntze treffend bemerkt, ſeit dem zweiten Dritttheil des 18. Jahrhunderts die Hauptthätigkeit der deutſchen Juriſten in Wahrheit weſentlich nur in der Sammlung und Vergleichung der zahlreichen einheimiſchen und ausländiſchen Wechſelordnungen beſtand[10]. Wenn auch in unſerem Jahrhundert die Wiſſenſchaft des Wechſelrechts ſich neue bedeutſame Ziele ſteckte, wenn auch die hiſtoriſche Entwicklung einerſeits, die juriſtiſche Conſtruction des von den alten dogmatiſchen Seſſeln losgelöſten Inſtituts andererſeits in den Vordergrund der Unterſuchung traten, ſo blieb das Intereſſe für die Sammlung[11] und Vergleichung[12] der fremden Wechſelrechte nichts deſto weniger gewahrt. Ganz beſonders iſt hier Mittermaier's dankbar zu gedenken; er hat nicht nur für Deutſchland[13] das comparative Wechſelrecht mächtig gefördert, es von einer bloßen Materialienſammlung zu einer auch die Geſetzgebungspolitik umfaſſenden Wiſſenſchaft er-

---

[9] Joh. Ad. Beckii tractatus novus vom Wechſelrecht etc. Nürnberg, 1729. Vgl. beſonders die Vorrede. — [10] Kuntze, p. 209. — [11] Verzeichniſſe älterer und neuerer Sammlungen bei Bender, Grundſätze des D. W.-R. I, p. 104 ff. Thöl, W.-R. 4te Ed. p. 13. Kuntze, p. 21. 22. — [12] Ein Verzeichniß vergleichender Darſtellungen von Particularrechten gibt Thöl p. 27, 28; comparativen Charakters ſind auch Bender und Pöhls, ſowie die p. 26 von Thöl genannten Werke über öſterreichiſches Wechſelrecht, denen vielleicht noch die Arbeiten Roſenmann's (Vindob. 1802) und Tauſch's (Wien, 1843) hinzugefügt werden könnten. — [13] Mittermaier, „Ueber den Zuſtand der Geſetzgebung in Bezug auf W.-R., über die an den Geſetzgeber in dieſer Beziehung zu ſtellenden Sorderungen und über das Bedürfniß einer gleichförmigen W.-Geſetzgebung für Deutſchland, wenigſtens für die Staaten des deutſchen Zollvereins"; im Archiv f. d. civil. Praxis XXV. XXVI. XXVII. (1842–1844).

hoben; er hat vielmehr auch durch ſeine Aufſätze in einer franzöſiſchen Revue die Juriſten des Nachbarreichs mächtig angeregt und gefördert[14]. Seit der Abfaſſung der deutſchen Wechſelordnung haben die fremden Rechte beſonders in den Wechſelrechtsdarſtellungen von Thöl, Renaud, Kuntze, Borchardt-Jacobi[15], Hoffmann[16] und Schiebe-Brentano Berückſichtigung gefunden. Die jüngſte Gegenwart hat der vergleichenden Rechtswiſſenſchaft zwei treffliche Werke geſchenkt: einerſeits die Borchardt'ſche wirklich „vollſtändige" Sammlung der deutſchen und ausländiſchen Wechſelgeſetze[17], eine Arbeit, wie wohl keine Nation ſie in gleichem Umfange und gleicher Trefflichkeit aufzuweiſen hat, anderſeits die noch nicht ganz vollendet vorliegende ſehr tüchtige Encyclopädie des Wechſelrechts der europäiſchen und außereuropäiſchen Länder auf Grundlage des gemeinen deutſchen Rechts von Dr. Oscar Wächter. (Stuttgart 1879, Heft 1–9.)

Werfen wir einen Blick auf das Ausland, ſo finden wir, daß auch in Frankreich die fremden Rechte ſchon frühzeitig einige Berückſichtigung fanden. Schon im Jahr 1693, alſo noch vor Franck, war daſelbſt jene wahrhaft wiſſenſchaftliche Arbeit erſchienen, deren Wechſeltheorie die Grundlage des ganzen ſpäteren franzöſiſchen Wechſelrechts geblieben iſt, und welche dem kosmopolitiſchen Charakter des Wechſels ſchon auf dem Titelblatte Rechnung trägt; es war *Dupuis de la Serra's* l'art des lettres de change suivant l'usage des principales places de l'Europe. Gleichwohl blieb die Sammlung und Vergleichung der fremden Wechſelrechte in Frankreich im 18. Jahrhundert vernachläſſigter,

---

[14] Mittermaier, Des progrès et de l'état actuel de la législation et de la science du droit, en matière des lettres de change in Fœlix' Revue étrangère et française de législation, de jurisprudence et d'économie politique. VII, VIII, (1840. 1841). – [15] S. Borchardt und L. Jacobi in Weiske's Rechtslexicon XIV, p. 202 ff., beſonders p. 355–465. – [16] Em. Hoffmann, Ausf. Erl. der A. D. W.-O. (1859), beſonders die ganze 2. Abth. des 1. Abſchnitts p. 84–153. – [17] S. Borchardt, Vollſt. Sammlung der Deutſchen W.-Geſetze und der ausländiſchen W.-Geſetze in deutſcher Ueberſetzung (I), u. der ausländ. W.-Geſetze im Originaltext (II). Berlin 1871.

als in Deutſchland; vielleicht daß die frühzeitige Codification des heimiſchen Rechts die franzöſiſchen Juriſten mehr zur Interpretation dieſes jus certum hinzog, als zur Beſchäftigung mit dem vielfach zerſtreuten, buntſcheckigen Rechte des Auslands. Die vollſtändige Sammlung und wiſſenſchaftliche Würdigung der außerfranzöſiſchen Wechſelordnungen gehört erſt dieſem Jahrhundert an; wenigſtens ſpricht Nouguier es rühmend von ſich aus: «Le *premier*, j'ai colligé à grand' peine les lois éparses de tous les pays de l'Europe sur le change, je les ai fait traduire. ... St.-Joseph a complété cette pensée et publié les textes»[18]. Faſt gleichzeitig mit Nouguier, nur ein Jahr ſpäter, lenkte Mittermaier, wie wir geſehen, in der Soelix'ſchen Revue die Aufmerkſamkeit der franzöſiſchen Juriſten auf die auswärtigen Wechſelrechte, deren Vorzüge er entwickelte und den Schwächen und Lücken des Code offen gegenüberſtellte. Sodann ſind die früher vielfach überſchätzten Arbeiten von M. Antoine de St.-Joſeph[19], ſowie ein Aufſatz von Bergſon[20], das Werk Colfavru's[21] und die Bulletins der Société de législation comparée hervorzuheben[22].

Die lebhaften Codificationsbeſtrebungen, welche auch auf dem Gebiet des Wechſelrechts in den letzten Decennien in Belgien, Italien und der Schweiz ſtattgefunden, haben der vergleichenden Rechtswiſſenſchaft einen mächtigen Sporn gegeben. Blieben die Schweizer Verſuche, zur Wechſelrechtseinheit zu gelangen, bisher auch erfolglos, ſo verdankt ihnen das compa-

---

[18] Louis Nouguier, des lettres de change (1. Ed. 1839), 2. Ed. 1851. I, p. 4. — [19] St.-Joseph, Concordance entre les codes de comm. étr. et le c. d. c. fr. 1844. (Vgl. hierzu Thöl, H.-R., p. 31–34, Goldſchmidt, Handb. I, p. 30), beſonders Einl. p. XXX ff. Nicht frei von Irrthümern iſt auch ſeine Concord. entre la loi générale sur le change en Allemagne et le titre VIII du libre I du C. d. c. fr. Paris, 1851, z. B. bezüglich der Uſowechſel p. XV. — [20] Bergson, des lettres de change d'après le C. d. c. et le nouveau projet de loi pour l'Allemagne in der Rev. de dr. fr. et étr. 1848, p. 98–113. — [21] J. C. Colfavru, le dr. comm. comparé de la France et de l'Angleterre. Paris, 1861, p. 182–257. — [22] Bulletin I, p. 287–298 (Greffier), II, p. 361–363 (Bufnoir), III, p. 368 (Ribot), IV, p. 340–343 (Becker), VI, p. 196 (Becker), VII, p. 371 (Becker) u. p. 544–546 (Midosi).

rative Wechſelrecht doch wiſſenſchaftliche Arbeiten, wie diejenigen Burkhardt-Sürſtenberger's[23], Renaud's[24], Sick's[25] und Walther Munzinger's[26]. In Italien haben in jüngſter Zeit Sacerdoti[27], Marghieri[28], Norſa[29], Galluppi[30], Supino[31] werthvolle vergleichende Bemerkungen geliefert; Allen voran ſteht aber das muſtergiltige Werk von Ercole Vidari[32], la lettera di cambio, studio critico di legislazione comparata (Firenze 1869).

In Holland hat die Abfaſſung der deutſchen Wechſelordnung Viſſering den Anlaß zu einer werthvollen comparativen Unterſuchung gegeben, die er das Wechſelrecht des 19. Jahrhunderts genannt hat[33].

Von engliſchen Autoren ſind Leone Levi und H. D. Jencken hier nur den Namen nach zu nennen; auf ihre Leiſtungen iſt weiter unten in anderem Zuſammenhange einzugehen; einzelne comparative Bemerkungen bietet endlich neuerdings Chalmers[34].

---

[23] Entwurf einer Schweizer W.-O. mit Motiven. Zürich, 1857. — [24] Renaud, Kritik des Entwurfs einer ſchweiz. W.-O. (Erlangen, 1855) und über den Entwurf einer ſchweiz. W.-O. (1857 in der Kr. Ueberſch. der D. G.- u. K.-W. IV, p. 353—365). — [25] Sick in Goldſchmidt's Z. f. d. g. H.-R. III, p. 1—46 und Kritiſche Ueberſicht der ſchweiz. H.- u. W.-Geſetzgebung. Erlangen, 1862. — [26] Motiv. zu dem Entwurf eines Schweiz. Handelsrechts. Bern 1865, p. 343—393. Ueber die neueſten Entwürfe v. J. 1876 u. 1879 vgl. weiter unten. — [27] Ad. Sacerdoti, osservazioni sul tit. IX, cap. I del progetto di riforma del c. d. c. intorno alle cambiali (Archivio giuridico 1874, XIII p. 291—322). — [28] Alb. Marghieri, studi di dir. commerc. Nap. 1878. Esposizione del progetto di rif. del c. d. c. V, p. 171—180. — [29] Ces. Norsa, Revue de la jurisprud. ital. en matière de dr. int. Gand 1877, p. 108—157. — [30] Galluppi, diritto commerciale I, p. 356 ff. — [31] D. Supino, delle principali discordanze fra i due progetti di cod. d. c. (Arch. giurid. XXII. [1879] p. 40 ff., beſonders p. 77—89). — [32] Vgl. dazu Greffier im bulletin de la société d. l. c. I, p. 287 ff. — Mehrere Kritiken Vidari's über Handels- und Wechſelrechtsentwürfe finden ſich im Arch. giur. — [33] S. Vissering, het wisselregt der XIX^de eeuv. Naar aanleiding van de A. D. W.-O. onderzocht en vergeleken. Amsterdam, 1850. — [34] M. D. Chalmers, a digest of the law of bills of exchange, promissory notes and cheques, London, 1878. Vgl. beſonders introduction, p. VII—XIII.

§ 3. Das allgemeine Wechselrecht. Heineccius und seine Gegner.

Die Rechtsvergleichung führte mit Nothwendigkeit zu der Erkenntniß, daß die einzelnen Wechselrechte trotz gewisser particulärer Abweichungen doch in den Grundzügen aller Orten übereinstimmten. Hatte sich doch das Wechselrecht ursprünglich als allgemeiner europäischer Handelsgebrauch gleichmäßig entwickelt, lassen sich doch die Nachbildungen und oft wörtlichen Entlehnungen der geschriebenen Wechselordnungen von Stadt zu Stadt, von Land zu Land nachweisen[35]. Unverkennbar zeigt sich daher die Familienähnlichkeit der einzelnen Wechselordnungen:

. . . . . Facies non omnibus una
Nec diversa tamen: (qualem decet esse sororum).

Dies Dichterwort, das Grünhut jüngst so treffend für den Commissionshandel citirt hat, es darf auch auf das Wechselrecht und seine particularen Erscheinungsformen bezogen werden.

Man begnügte sich aber nicht damit, im theoretischen Interesse die Einheit in der Mannigfaltigkeit aufzusuchen; man construirte vielmehr um praktischer Zwecke willen aus den allen oder doch den meisten Nationen gleichen Bestimmungen ein Allgemeines oder Universales Wechselrecht, leitete aus demselben Folgesätze ab und verwerthete sie als subsidiäre Rechtsquelle zur Ausfüllung von Lücken der Particulargesetze.

Diese Anschauung vertritt wohl zuerst J. G. Heineccius, indem er 1742 in seinen elementis juris cambialis die «regula» aufstellt:

«mores et præcepta cambialia omnibus gentibus emporiisque

[35] Vgl. Goldschmidt, Handbuch I, p. 292 n. 5. Kuntze, I, p. 158, 161, 173.

communia præcipuum sunt juris cambialis fundamentum, adeoque et *omnia justa* sunt, quae *ex istis præceptis universalibus justa ratiocinatione eliciuntur*»[36].

Dieſer Begriff eines allgemeinen und noch dazu ſubſidiären Wechſelrechts iſt der Gegenſtand lebhaften Streites geweſen: Selchow[37] und beſonders Weißegger v. Weißeneck[38] haben ihn vertheidigt; Siegel[39], Claproth[40], Moshammer[41], Püttmann[42] und Daniels[43] dagegen ihn angegriffen. Was dieſe Polemik ſo unerquicklich macht, iſt das bewußte oder unbewußte Mißverſtändniß, das ſich an den Begriff Allgemeines Wechſelrecht knüpft. Offenbar verſteht Heineccius unter den «præcepta universalia» die materiell übereinſtimmenden Wechſelgeſetze aller (auch der nichtdeutſchen) Staaten; Siegel aber verwechſelt es offenbar mit dem gemeinen deutſchen Wechſelrecht, wenn er p. 10 die Frage aufwirft: „Allein iſt es recht, ein Allgemeines Wechſelrecht zu behaupten, d. h. von Kaiſer und Ständen des Reichs abgefaßt?" Natürlich muß in Folge jenes unrichtigen „d. h." die Antwort verneinend ausfallen; was aber die „allen Völkern und Handelsplätzen gemeinen Wechſelgebräuche und Satzungen" des Heineccius anlangt, ſo erklärt ſie Siegel für nicht beſtimmt und nicht beſtimmbar und zwar aus dem irrigen Grund, „weil dergleichen nicht vorhanden". Einer Confundirung des allgemeinen

---

[36] Heineccius, cap. 1, § 12; in der 8. Ausgabe, die von Gmelin beſorgt iſt, iſt es § 13. Gmelin behauptet daſelbſt: «heic enim de tali jure cambiali, quod ubique locorum in subsidium, deficientibus legibus particularibus, in caussis cambialibus adhibendum esset, *non* agitur»; indeß folgt die Subſidiarität denn doch aus den Worten omnia justa sunt; in dieſem Sinne iſt die Stelle auch ſchon von Siegel und Claproth aufgefaßt. — [37] J. H. Chr. v. Selchow, Grundſätze des Wechſelrechts. 1777. 2. Ed., p. 15. — [38] Friedr. Leop. Weißegger v. Weißeneck, Theorie eines Allg. W.-R. 1878. p. 1 ff. 8. — [39] J. G. Siegel, Einl. zum W.-R., p. 10, 11 n. 2. — [40] Jul. Claproth, Einl. in ſämmtl. ſummariſche Prozeſſe. 2. Ed., Gött. 1785, § 54, p. 99 not. b. — [41] Moshammer, Franz, Xav., Einl. in das Gem. u. Baierſche W.-R. 1784. § 6, p. 7. — [42] Püttmann, Grundſätze des W.-Rs., 3. Ed. 1805, § 6. — [43] Daniels, H. G. W., Grundſätze des W.-Rs. nach Herrn von Selchow. 1827. p. 38. 41.

und gemeinen Universalrechts macht sich auch Daniels schuldig, indem er auf die Unstatthaftigkeit der Majorisirung unter unabhängigen Staaten hinweist und höchst selbstgefällig fortfährt: „diese einzige Betrachtung wird schon hinreichen, um auf das Allgemeine Wechselrecht von Heineccius und Selchow einiges Mißtrauen zu setzen". Weißegger von Weißeneck, der wärmste Vertheidiger des allgemeinen Wechselrechts, scheint die Gefahr der verschiedenen Deutbarkeit des Ausdrucks „Allgemeines Wechselrecht" zu empfinden; er will seinerseits zwischen dem jus cambiale generale in thesi und einem jus cambiale generale rationale seu hypotheticum geschieden wissen; unter ersterem versteht er offenbar ein gemeines europäisches Wechselrecht, da er dasselbe nur wegen Mangels eines gemeinsamen Oberhauptes für nicht existirend erklärt; unter dem letzteren dagegen „den Inbegriff von Rechtswahrheiten, die vermittelst der Vernunft aus der Natur und dem Zwecke des Wechsel-Instituts, wie es in seiner heutigen Ausbildung bei uns besteht, hergeleitet werden, d. i. eine reine Theorie des Wechselrechts". Diese letztere ist aber nichts Anderes als das sog. wissenschaftliche Wechselrecht[44]; keine der beiden Species seines jus generale ist mithin in Wahrheit „allgemeines" Recht.

Ein Allgemeines Wechselrecht ist nichts desto weniger vorhanden, ja es hat einen sehr beträchtlichen Umfang;[45] es ist der Inbegriff aller materiell übereinstimmenden Wechselrechtssätze der verschiedenen Staaten ohne Rücksicht auf die Gemeinsamkeit oder Verschiedenheit der Rechtsquellen, oder wie es Thöl bezeichnet: eine Statistik von Particularrechten in den übereinstimmenden Rechtssätzen. Der Charakter einer Rechtsquelle, selbst einer subsidiären, kommt einer solchen „Statistik" natürlich nicht zu; insoweit hatten die Gegner des Heineccius in ihrer Polemik nicht

[44] Thöl, p. 10. 11. — Auch Bender, p. 97. 98. 101 ist von der Begriffsverwirrung nicht frei: er gebraucht „die Theorie des Wechselrechts" und „Gemeines Wechselrecht" als gleichbedeutende Ausdrücke. — [45] Eine Anzahl solcher Sätze stellt schon Bender p. 98 n. a. zusammen; er rechnet sie zu seiner „Theorie des Wechselrechts".

Unrecht;[46] wohl aber besitzt dieses allgemeine Recht die Eigenschaft eines hochwichtigen Hilfsmittels für das Verständniß des Wechselrechts.[47]

§ 4. Die ersten Wünsche eines einheitlichen Wechselrechts.

Mochte die Existenz eines allgemeinen Wechselrechts bestritten oder anerkannt, der Umfang desselben größer oder geringer erachtet werden, so blieben doch für Freunde und Gegner die thatsächlich vorhandenen Differenzen der particularen Wechselrechte fühlbar genug, um den Wunsch nach Beseitigung jener Verschiedenheiten, nach Schaffung eines einheitlichen Wechselrechts im Interesse des Handels hervorzurufen.

Dieser Wunsch wird schon im vorigen Jahrhundert laut. Schon um das Jahr 1715 stellte Ephraim von Schrottenfels das „Projekt eines Kaiserlichen Universalwechselrechts" auf;[48] indeß scheint dieser Vorschlag sich nur auf die Oesterreichischen Erblande oder das deutsche Reich bezogen zu haben.

Dagegen erschien um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich ein Werk, in dem der Gedanke der Universalität des Wechselrechts voll und klar Ausdruck findet; leider habe ich den Autor jenes Werkes nicht zu ermitteln vermocht, vielmehr ist mir nur die deutsche und noch dazu anonym erschienene

---

[46] Claproth a. a. O. bestreitet zunächst irriger Weise, wie Siegel, die Existenz der mores et præcepta omnibus gentibus communia; dann aber fährt er fort: „und wenn sie auch da wären, so bleibt es immer der unlogische Schluß von mehreren besonderen Fällen auf das Ganze, a particulari ad universale." — [47] Vgl. Thöl, p. 4, 5. — [48] Ohnmaaßgebliche Expeditionsformula über Schrottenfelsisches Project das Kaiserl. Universalwechselrecht betreffend; diese Schrift ist ohne Jahreszahl erschienen; da im Context indeß auf die „jüngst de dato 14. 12. 1714 publicirte Bancal-Instruction" Bezug genommen wird, die erste Oestr. W.-O. aber im Jahre 1717 erlassen ist, so darf man dies Project wohl zwischen 1714 u. 1717 setzen. Ich habe übrigens in der mir zugänglichen Literatur, auch bei den österr. Wechselrechtsschriftstellern Blaschke, Kheil, Kalessa, Theumann und selbst bei Wagner eine Notiz über Schrottenfels nicht aufzufinden vermocht.

Ueberſetzung vom Jahre 1766 bekannt geworden. Dies in der deutſchen handelsrechtlichen und handelswiſſenſchaftlichen Literatur anſcheinend überſehene, auch ſonſt recht intereſſante Werk führt den Titel: „die Vortheile der Völker durch die Handlung“.[49] Es heißt daſelbſt II. p. 48:

„Es wäre wohl zu wünſchen, daß die Geſtalt und der Gebrauch der Wechſelbriefe unter dem Gebiete eines allgemeinen Geſetzes ſtünden, das bei allen Nationen, wo Handlung getrieben wird, einerlei wäre, daß die Worte der Indoſſirungen vor keinem Gerichte in Europa irgend einer Auslegung fähig wären, und daß ſowohl der Proteſt, als die Verſäumung des Proteſtes in allen Ländern einerlei Wirkung hätten.“

Wenige Jahre ſpäter begegnet uns der gleiche Wunſch bei einem bayriſchen Juriſten. „Politiſch betrachtet“, ſchreibt Franz Xaver Moshammer (1784), „würde es außerordentlich nützlich für die Handlung ſein, wenn ein allgemeines Wechſelrecht für ganz Europa eingeführt würde.“ In zu weit getriebenem Peſſimismus glaubt Moshammer aber die Realiſation dieſes Gedankens für alle Zukunft ablehnen zu müſſen: „es giebt kein allgemeines Wechſelrecht unter den europäiſchen Nationen, und wiewohl faſt alle europäiſchen Staaten wirkliche Wechſelordnungen und Wechſelgerichte beſitzen, ſo iſt doch aus verſchiedenen Urſachen nicht zu vermuthen, daß je einmal ein allgemeines Wechſelrecht für ganz Europa eingeführt werde.“[50]

Etwas ausführlicher wird die Frage im Anfang unſeres Jahrhunderts von Friedrich Leopold Weißegger von Weißeneck erörtert.[51] Ihm ſchwebt bereits der richtige Weg vor, der allein zum Ziele zu führen vermag; nur hält er ihn zur Zeit für unerreichbar. „Bei dieſer Lage der Dinge“, ſo lauten ſeine Worte,

---

[49] Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von M. C. S. J. Mit gnädigſter Freiheit. Leipzig. M. G. Weidmann's Erben u. Reich. 1766. 2 Bände. — [50] Moshammer, a. a. O. p. 5, § 3. u. p. 7, § 6. Wie wenig damals noch ein Unterſchied zwiſchen gemeinem und allgemeinem Recht gemacht wurde, beweiſt der Text. — [51] Theorie eines Allg. Wechſelrechts 1818. p. 3.

„wäre also nur ein allgemeiner Staatenvertrag das Mittel gewesen, ein für ganz Europa verbindliches Wechselrecht zu begründen. Doch eine solche freundschaftliche Uebereinkunft, die wahres Bedürfniß für einen unbeschränkten und blühenden Handel Europas und somit auch für die Wohlfahrt seiner einzelnen Theile wäre, gehört noch immer unter die große Zahl der frommen Wünsche."

Noch energischer, als Weißeneck verneint H. G. W. Daniels die Möglichkeit der Einigung der unabhängigen europäischen Staaten.[52] Er wirft die oratorische Frage auf: „Würde die mindere Zahl wohl ungerecht handeln, wenn sie nun einmal auf ihrem Eigensinn beharren und ihre Unabhängigkeit höher, als fremde Wechselordnungen schätzen sollte?" eine Frage, die trotz Daniels zu bejahen ist, wenn die Opposition in Wahrheit nur „Eigensinn" wäre. So wenig man über Prinzipien auf dem Rechtsgebiete markten darf, so unklug und unberechtigt erscheint eine Beharrlichkeit in untergeordneten Fragen, sofern um den Preis derselben ein so hohes Gut, als die Wechselrechtseinheit es ist, erworben werden kann.

Selbst Mittermaier, so tief er von der Nothwendigkeit der Einigung durchdrungen ist, drückt sich noch im Jahre 1842 nur mit vollster Resignation über die Möglichkeit aus. „Es ist Zeit", so schreibt er im Archiv für die civilistische Praxis, „daß unsere Gesetzgeber sich die Nachtheile jener Verschiedenheit der Wechselgesetzgebungen klar machen und über die Grundlagen sich verständigen, auf welche ein neues Wechselgesetz gebaut werden soll. Der Wechsel gehört wie der Handel der Welt an. Ohne Gleichförmigkeit wechselrechtlicher Vorschriften giebt es für den Handel keine sichere Bürgschaft." Gleichwohl fährt er unmittelbar darauf fort: „Wir wollen der Hoffnung uns nicht hingeben, daß die Zeit nahe sei, in welcher über ein gleichförmiges Wechselrecht alle civilisirten Staaten sich vereinigen."[53]

---

[52] Grundsätze des Wechselrechts nach H. v. Selchow 1827, p. 38. — [53] Arch. f. d. civ. Pr. XXV, p. 137.

§ 5. Die ersten Vorschläge zur Herstellung eines einheitlichen Wechselrechts. Leone Levi. E. de Parieu.

Die resignirte Haltung eben jener Schriftsteller bezüglich einer Reform, deren Nutzen sie doch so lebhaft schilderten, erklärt sich einfach durch die Zeit, zu welcher sie schrieben. Es wäre in der That eine Chimäre gewesen, an eine Einigung aller Nationen zu glauben, so lange in Deutschland allein noch beinahe doppelt so viele Wechselordnungen als Staaten bestanden, so lange bei uns noch 59 verschiedene Wechselordnungen Kraft besaßen, von denen 9 dem 17., 31 dem 18. und nur 19 dem 19. Jahrhundert angehörten, so lange die Masse der deutschen wechselrechtlichen Particulargesetze noch größer war, als die Masse der außerdeutschen Wechselgesetze zusammen![54] War doch selbst die bloße Möglichkeit einer deutschen Wechselrechtseinheit bezweifelt worden[55]; wie durfte man hoffen, das Chaos von nahezu hundert der verschiedenartigsten Wechselordnungen, die zu Anfang dieses Jahrhunderts in Europa galten, mit einem Schlage zu beseitigen!

Diese Sachlage änderte sich mit der Abfassung der allgemeinen Wechselordnung. Ihre Annahme war nicht nur eine nationale That, sie wurde auch der Ausgangspunkt internationaler Hoffnungen und Bestrebungen.

Zunächst war es ein englischer Schriftsteller, Leone Levi, der bei Gelegenheit der ersten Weltausstellung auf Grund seiner vergleichenden Handelsrechtsstudien und, wie er ausdrücklich hervorhebt, unter dem Eindruck der zu Stande gebrachten deutschen Wechselordnung allen Ernstes den Vorschlag machte, das ganze Wechsel-, Handels- und Seerecht «among all civilized countries» einheitlich zu codificiren; zu diesem Zweck beantragt

---

[54] Dies war noch i. J. 1844 der Fall. Vgl. Borchardt und Jacobi in Weiske's Rechtslex. XIV, p. 332. Kuntze, p. 211. 214. Burkhardt-Fürstenberger, p. 3. — [55] Vgl. Siegel, Einl. z. W.-R., p. 10, Note 1.

er die Einberufung je dreier Delegirter (aus dem Kaufmanns-, Banquiers- und Juristenstande) von jeder Haupt- und Seestadt; das von denselben ausgearbeitete Project solle alsdann mittelst Preisausschreibens zum Gegenstande juristischer und kaufmännischer Kritiken gemacht werden; auf Grundlage der letzteren habe die Schlußredaktion des Entwurfs stattzufinden. Mängel und Lücken dieses so zu Stande gebrachten internationalen Codex seien durch periodische Delegirtenconferenzen zu beseitigen; diese Conferenzen hätten nach einem Turnus in den Haupthandelsstädten zusammenzutreten. Der Prinz-Gemahl Albert, an den dieser Vorschlag gerichtet war, glaubte ihn indeß bei aller Anerkennung des Nutzens, den die Realisirung der Levi'schen Idee mit sich bringen würde, als unausführbar durchaus ablehnen zu sollen[56]. Auch anderwärts wurde dieser Gedanke eines einheitlichen, internationalen Wechselrechts zunächst noch als Thorheit verlacht[57]. Die Idee des englischen Juristen sollte indeß nicht ganz unbeachtet bleiben; der Ruf fand an einer Stelle, an welche er nicht einmal direct gerichtet war, Anklang und Wiederhall. Es war dies jenseits des Canals, in den Tuilerien. Napoleon III. liebte es, geniale Gedanken, namentlich internationaler Natur, aufzugreifen; unificatorische Bestrebungen pflegte er überdies als einen Theil seines ererbten Programms aufzufassen; war doch von St. Helena die Losung ausgegangen: «Une loi, un poids, une mesure, une monnaie!»[58] So hielt er denn auch den Vorschlag des brittischen Schriftstellers mindestens einer sorgfältigen Prüfung für würdig; er setzte daher eine Commission ein, gebildet aus 3 Mitgliedern der Gesetzgebungssection seines Staatsraths; Berichterstatter war

---

[56] Levi, commercial law, its principles and administration; or the mercantile law of Great Britain compared with the codes and laws of commerce of the following (59) mercantile countries, 1850, Vol. I. Vorrede. Vgl. Goldschmidt p. 30, Thöl, H.-R., p. 34—36 und auch meinen Vortrag über international gleiches Recht in den Wiener jurist. Blättern, 1879. Nr. 19. — [57] Burkhardt-Fürstenberger, p. 12. — [58] Vgl. Journal des Économistes 3e Série, (1867) VI, p. 321.

der spätere Senator Suin. Der Bericht, der vom Jahre 1855 datirt, aber erst 1868 in seinen Hauptzügen bekannt geworden[59], ist wie Suin's eigener Landsmann, E. de Parieu, hervorhebt, nicht frei von jenem «sentiment de notre supériorité nationale, qui faisait dire à M. Corvetto en 1807 que le Code de commerce alors préparé à Paris deviendrait «le droit commun de l'Europe». So gern Suin die Adoption des Code de commerce Seitens aller Nationen gesehen hätte, so sehr mußte ihm der Gedanke eines auch Frankreich treffenden Nachgebens und Assimilirens widerstreben. Nichtsdestoweniger muß auch Suin zugestehen und dies Zugeständniß hat in seinem Munde eine erhöhte Bedeutung, daß für 3 Materien «la tâche d'uniformiser ne rencontrerait pas les mêmes impossibilités que pour le surplus des lois commerciales». Und unter diesen 3 Materien steht der Wechsel obenan.

War auch mit dem Suin'schen Rapport die Sache für Napoleon III. abgethan, so war doch ein so großartiger Gedanke, wie es derjenige einer einheitlichen Handelsgesetzgebung ist, nicht wieder zu beseitigen; in ursprünglicher oder modificirter Fassung tauchte er immer wieder von Neuem auf. So wurde er im August 1862 von Louvet, dem Präsidenten des Pariser Handelstribunals in seinem «discours d'inauguration» und zwar «avec force» wieder vorgetragen, nachdem er kurze Zeit zuvor durch Garnier-Pagès im gesetzgebenden Körper zum Gegenstande einer Interpellation gemacht worden war.[60] Im Februar 1867 trat in Liverpool vor der Handelskammer ein Mann von dem Ansehen G. Göschen's für die internationale Gleichheit gerade des Wechselrechts ein,[61] und die Pariser Weltausstellung des nämlichen Jahres bot erneuten Anlaß, die Einheit des Weltverkehrsrechts in seinem ganzen Umfange als wünschenswerth zu bezeichnen.[62]

---

[59] de Parieu im Journ. des Écon. 3. Sér. XI (1868), p. 216. — [60] Parieu a. a. O. X, p. 71. — [61] Parieu a. a. O. XI, p. 217. — [62] Ueber die damals geplante «Association internationale pour faciliter le développement du commerce» vgl. meinen Vortrag a. a. O. bei n. 18. Ueber die Bedeutung der Weltausstellungen für die Rechtsausgleichung ebendaselbst u. n. 95 u. 97.

Hatte Leone Levi durch die zu weit gehende Forderung einer gleichzeitigen Unification des gesammten Handelsrechts die Sache, der er diente, gefährdet, so glaubte der Vicepräsident des französischen Staatsraths E. de Parieu durch weise Selbstbeschränkung zu einem günstigeren Resultat zu gelangen. In einem Epilog zu seinem Aufsatz über den Stand der internationalen Münzfrage[63] knüpft Parieu an die Frage der Münzeinheit die Frage der Rechtseinheit, und das Wechselrecht wird als derjenige Theil des Rechts von ihm bezeichnet, «à l'égard de laquelle l'uniformité pourrait être tentée avec le plus de succès»; für die Ausführbarkeit beruft auch er, wie Levi, sich auf das Zustandekommen der deutschen Wechselordnung, dieses „Erstlings" der germanischen Rechtseinheit. Zunächst wünscht indeß Parieu noch eine öffentliche Discussion der Frage, die er nur auf die Tagesordnung zu setzen beabsichtigt habe. Parieu's Aufruf leistete mit Enthusiasmus Charles Le Touzé in einem offenen Briefe Folge[64]; leider entspricht seiner Begeisterung nicht ganz die Sachkenntniß. Nachdem er einen von Unrichtigkeiten[65] und Lücken keineswegs ganz freien Ueberblick über die bestehenden Wechselgesetzgebungen geliefert, erörtert er elf Punkte, in welchen die verschiedenen Gesetzgebungen materiell divergiren, nicht ohne daß auch hierbei Irrthümer mannigfacher Art bezüglich des deutschen Rechts unterliefen.[66] Ganz im Gegensatz zu der Skepsis früherer Zeiten, zu der Resignation eines Mittermaier und seines eigenen Lands-

[63] Journ. des Économistes, 3. Série X, p. 71 ff. (1868). — [64] a. a. O., XI, p. 207—215. — [65] p. 211 wird z. B. behauptet, daß es in der Türkei kein geschriebenes Handelsgesetz gäbe, und doch gilt seit dem Jahre 1850 ein dem französischen code de comm. ziemlich genau nachgebildetes H.-G.-Buch. In Rußland soll nach p. 210 die Gesetzgebung v. 31/1 1826 gelten, während das russische Wechselrecht doch v. 25. Juni 1832 datirt und durch V. v. 3./15. Decbr. 1862 ergänzt ist; u. a. m. — [66] Nach p. 212 ist distantia loci nach der A. D. W.-O. ein Essentiale der eigenen Wechsel. Nach p. 213 gebietet Art. 19 der A. D. W.-O. die Präsentation zum Accept «même pour les lettres de change tirées à date fixe»! Ungenau mindestens ist ferner die Behauptung, die er aus St.-Joseph's zweiter Arbeit geschöpft zu haben scheint, daß die A. D. W.-O. jedem deutschen Staate seine alten „Usancen" bezüglich

manns Nouguier,[67] ſchließt er mit der faſt beneidenswerthen Zuverſicht eines Propheten: «avec l'esprit de progrès qui caractérise les temps modernes, notre siècle ne s'écoulera pas sans avoir vu la réalisation de cette nouvelle et importante réforme.» In ſeiner Replik[68] tritt Parieu in ſehr beſonnener Weiſe dem etwas zu weit getriebenen Optimismus Le Touzé's entgegen; er erinnert an Suin's Bedenken, würdigt die Schwierigkeiten der Frage und erhöht die Zahl der auszugleichenden Differenzen zwiſchen deutſchem und franzöſiſchem Recht auf 15 Punkte. Dabei iſt Parieu aber durchaus von einem unberechtigten Peſſimismus entfernt; jene Differenzen ſcheinen ihm plus nombreuses qu'importantes; das Beiſpiel Deutſchlands und das Schweizer Concordat ſind ihm auch Gewähr, daß «nous ou nos enfants» die Verwirklichung des großen Gedankens doch dereinſt noch ſchauen würden. Parieu macht endlich den bemerkenswerthen Vorſchlag, zunächſt eine Einigung Deutſchlands, Frankreichs und Englands über die Hauptſtreitpunkte herbeizuführen; gelänge es, ſo wäre dies «le triumvirat béni de la civilisation européenne».

Was dieſen offenen Briefwechſel ſo intereſſant macht und ihn eingehender zu ſkizziren mich veranlaßt hat, das iſt die von beiden Theilen kundgegebene Anſicht, daß die Suin'ſche Excluſivität unberechtigt, daß auch das franzöſiſche Recht ſich zu gewiſſen

---

des Uſowechſels gelaſſen habe, während dies doch nur für die vom Ausland gezogenen Wechſel zutreffend iſt, ein in Deutſchland ausgeſtellter Wechſel aber bekanntlich nach Art. 4 niemals auf Uſo geſtellt ſein darf! u. a. m. — [67] Nouguier a. a. O., p. 2 glaubt mehr an eine nur unbewußte, von innen heraus ſich vollziehende Ausgleichung, als an eine vertragsmäßige Aſſimilation. «Dans ma profonde conviction, et sans admettre la généreuse *utopie* d'une législation universelle, le jour viendra, où le lien des intérêts, à chaque instant plus indissoluble, rapprochera les principes comme il rapproche les peuples, et soumettra les mêmes faits à l'empire des règles analogues, sinon identiques, dictées par le même esprit, et poursuivant les mêmes résultats». — Auch St.-Joſeph, concordance (1844), avertissement, p. XVII hofft nur, daß man durch die vergleichende Jurisprudenz allmälig zu «principes universels» u. «à une *espèce de droit commun* à toutes les nations» gelangen werde. — [68] Journ. des Économistes XI, p. 216—220.

Modificationen und nicht nur im Interesse der Einheit, sondern auch zu seinem eigenen Vortheil würde verstehen müssen.

So erklärt sich Le Touzé für die Zulässigkeit der Platztratte; die Valutenklausel, — gewöhnlich das noli me tangere der französischen Jurisprudenz, — erklärt er wenigstens für diskutirbar; die Statthaftigkeit des Blanco-Indossements wird anempfohlen, um das Gesetz mit der Sitte wieder in Einklang zu bringen; ja die deutsche Notificationspflicht des Artikels 45 wird als «une sage innovation» geradezu gerühmt.

Auch Parieu erklärt: «nous n'avons pas craint, . . . d'emprunter aux lois commerciales étrangères quelques dispositions, comme nous l'avons fait aussi sur d'autres points de notre législation».

§ 6. Die Zunahme der Bewegung und das französische Wechselmoratorium.

Hatten bisher nur vereinzelte Gelehrte Englands und Frankreichs ein einheitliches Wechselrecht für wünschenswerth und ausführbar erklärt, hatte noch Parieu es abgelehnt, in seiner amtlichen Stellung für die Sache zu wirken, so zeigt sich bald darauf, möglicher Weise als eine Folge jenes Briefwechsels im Journal des Économistes, eine Ausdehnung der Bewegung nach mehreren Richtungen hin. Nicht nur, daß in einer Reihe von Ländern, die bisher der Frage fern gestanden, der Gedanke der Rechtsausgleichung Wurzel faßt, nein, auch größere Kreise kaufmännischer und juristischer Sachmänner, staatliche Corporationen und freie Vereinigungen legen Zeugniß für ihn ab, und zum Theil sind es sogar die leitenden Staatsmänner selbst, welche die Propaganda übernommen haben. So war es wenigstens zunächst in Italien der Ackerbau- und Handelsminister Minghetti, der im October 1869 dem in Genua versammelten Congreß der italienischen Handelskammern die Frage vorlegte, ob es nicht nützlich und angemessen, daß die Regierung die Initiative zu Verhandlungen mit den auswärtigen Regierungen ergreife behufs Annahme eines Universalrechts.[69] Diese Frage wurde mit lebhaftem Beifall begrüßt

[69] «Se non fosse utile e conveniente che il Governo si facesse iniziatore di trattative *presso i Governi esteri* allo scopo di adottare una legge di cam-

und «con giubilo» bejaht. Ob die italienische Regierung dem Votum des Genueser Congresses Folge geleistet, ist mir nicht bekannt geworden; jedenfalls mußte der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges alle auf Rechtseinheit bezüglichen Pläne durchkreuzen.

Gleichwohl sollte gerade das Kriegsjahr 1870 für die Wechseleinheit bedeutsam werden, indem es den Beweis lieferte, falls es eines solchen noch bedurft hätte, welche Consequenzen die Verschiedenheit der europäischen Wechselgesetze nach sich ziehe. Dieser Beweis knüpft sich an das vielumstrittene[70] sog. Moratoriengesetz der französischen Regierung vom 13. August 1870. Bekanntlich hatten jenes Gesetz und die ihm folgenden Decrete unter dem Anschein einer bloßen Verlängerung der Protestfrist die Zahlungszeit der Wechsel wiederholt und in enormer Ausdehnung hinausgeschoben, durch diesen Widerspruch zwischen Sein und Schein aber zu zahlreichen Rückgriffsstreitigkeiten in den verschiedensten Staaten Anlaß gegeben. In diesen Wechselregreßprozessen offenbarte sich nun nicht nur eine verschiedene Auslegung jenes Moratoriums, sondern auch eine merkliche Divergenz der Gesetzgebungen bezüglich des Einflusses der höheren Gewalt auf die Präsentations- und Protestpflicht. In Folge dieser Divergenz konnte aber der Fall eintreten, daß aus dem nämlichen Wechsel unter gleichen Umständen ein Indossant in Frankreich oder Italien zur Zahlung der Regreßsumme verurtheilt wurde, während er mit seinem eigenen Regreßanspruch

bio universale.» So lautet die Frage bei Norsa (im Monitore dei tribunali XII [1871], p. 432), u. Esperson, dir. camb. intern. (1870) prefaz. VII n. 2. Etwas anders und weniger entschlossen wäre sie dagegen nach Vidari, lett. di camb., prefaz. p. XI formulirt gewesen: «Non sarebbe utile, in considerazione dell' avvenire, che il Congresso formulasse ed esprimesse *un voto alle Camere di commercio* delle nazioni colle quali siamo legati da trattati commerciali, per una conferenza internazionale che avesse a gettare le basi di un Codice cambiario europeo?» — [70] Vgl. die eingehende Besprechung Goldschmidt's von 31 hierauf bezüglichen Schriften in seiner Zeitschr. f. d. g. H.-R. XVII, p. 294—309. XVIII, p. 625—643, sowie ebendaselbst XIX, p. 1 ff. XXI, p. 176. 580 ff. u. Thöl, p. 87.

an den Vordermann in Deutschland und Zürich abgewiesen werden mußte.[71]

Dieser durch die Rechtsverschiedenheit der einzelnen Staaten verschuldete Zustand mußte das Rechtsgefühl auf das schwerste verletzen und gerade bei den Juristen den Wunsch nach Abhilfe besonders lebhaft erwecken. Nachdem schon im Jahre 1870 der erste ungarische Juristentag für ein einheitliches Wechselrecht sich ausgesprochen[72], erklärten sich im August 1872 fast gleichzeitig auch der erste nordische Juristentag zu Kopenhagen und der zehnte deutsche Juristentag zu Frankfurt a. M. für die Beseitigung der herrschenden Rechtszerrissenheit. Was Deutschland insbesondere betrifft, so standen an der Spitze der Bewegung zwei Männer, denen wir auch später bei den internationalen Arbeiten auf diesem Gebiet als Leitern wiederum begegnen werden: Dr. S. Borchardt und Dr. Heinrich Jaques. Der Erstere, dem das Wechselrecht neben einer Reihe anderer werthvoller Arbeiten[73] auch die oben erwähnte „Vollständige Sammlung" der deutschen und ausländischen Wechselrechte verdankt, hatte schon im October 1871 in der Vorrede eben jener Sammlung den Satz aufgestellt und begründet, „daß die sämmtlichen Abweichungen der verschiedenen Wechselgesetze weder in dem eigentlichen Wesen des Wechsels begründet, noch durch etwaige locale Verhältnisse als nothwendig bedingt erscheinen"; gleichzeitig

[71] Dr. Heinrich Jaques, in den Verhdlgn. des 10. Deutschen Juristentages II, p. 77. — [72] Am 30. September, also nach Erlaß, wenn auch nicht in Folge des frz. Moratoriums. Die Initiative ging von Kapitän Joh. Nagy und Prof. Stephan Apáthy aus; der Nagy'sche Antrag wurde mit großer Stimmenmehrheit in einer von Dr. Jul. v. Schnierer herrührenden Fassung angenommen. Der 1. Theil des Beschlusses lautet: „Es sei wünschenswerth, daß die gesammten Handels- und Creditgesetze sowohl in ihrem materiellen, als formellen Theile für ganz Europa auf gleichen durch einen internationalen Kongreß festzustellenden Grundsätzen beruhen mögen." (Jahrb. des 1. Ungar. Juristentags 1870, p. 377.) Nach gütiger Auskunft der Herren Sectionsrath Dr. Julius von Schnierer und Docent Dr. Franz von Nagy, Beide zu Budapest. — [73] Es sei hier nur an seinen jetzt in 7. Auflage erschienenen Commentar zur A. D. W.-O. u. den mit L. Jacobi gemeinsam verfaßten Artikel über Wechsel und Wechselrecht in Weiske's Rechtslexicon erinnert.

hatte er den Wunsch, diese Verschiedenheiten durch ein internationales Wechselrecht[74] beseitigt zu sehen, als berechtigt anerkannt, auch die Verwirklichung desselben für nicht unmöglich erklärt. Dr. Jaques dagegen hat das Verdienst, nicht nur die durch das moratorium hervorgerufenen Regreßfragen, besonders die Controverse der vis major in einer ebenso gründlichen, als anziehend geschriebenen Abhandlung[75] erörtert, sondern insbesondere durch seine Initiative einen Ausspruch des deutschen Juristentags über die Frage des Universalwechselrechts herbeigeführt zu haben. Wenn es hierbei auch nicht ohne jeden Widerspruch abging[76], wenngleich es selbst an Competenzbedenken nicht fehlte, so acceptirte doch auf das Referat Borchardt's und nach eingehender Discussion der zehnte deutsche Juristentag in seiner Abtheilung „fast einstimmig", im Plenum „mit überwiegender Mehrheit unter großem Beifall der Versammlung"[77] den Jaques'schen Antrag, indem er als seine Überzeugung aussprach: „Die Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechts aller europäischen Staaten, sowie der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika entspricht dem heutigen Stande der Wissenschaft und ist ein Bedürfniß des internationalen Handelsverkehrs und Credits".

Der Antragsteller hatte dieser akademischen These ursprünglich auch eine praktische Wirkung zu geben beabsichtigt; er wollte eine Denkschrift der ständigen Deputation des Juristentags an die Deutsche und Oesterreichische Regierung gerichtet

---

[74] Der Ausdruck „internationales Wechselrecht" ist nicht ganz unzweideutig, da er nach dem herrschenden Sprachgebrauch speciell für die Lehre von dem räumlichen Herrschaftsgebiet der Wechselgesetze gebraucht wird. Es dürfte daher ein anderer Ausdruck vorzuziehen sein, etwa einheitliches oder gemeinsames oder Universal-Wechselrecht oder auch „international gleiches W.-Recht". Der letztere terminus, den meines Wissens zuerst Gareis in der Vorrede, p. V. zu seiner Patentgesetzgebung vom Patentrecht analog gebraucht hat, würde allerdings auch das materiell gleiche (allgemeine), nicht bloß das formell (durch Staatenvertrag) gleiche Recht umfassen. — [75] Vgl. die rühmenden Urtheile Thöl's § 101, p. 373 n. 6 und Goldschmidt's in seiner Zeitschr. XVIII, p. 636. — [76] Vgl. weiter unten § 8, p. 31 ff. — [77] Vgl. Verhandlungen, p. 85 u. 284.

sehen, „damit durch die Initiative derselben die Einsetzung eines internationalen Delegirten-Congresses und die Durchführung des gemeinsamen Wechselrechts erzielt werden möge". Der darauf bezügliche Antrag ist indeß von Jaques selbst zurückgezogen worden. Seit dieser Zurückziehung war die praktische Agitation in Deutschland zunächst sistirt, und sie mußte wenigstens zu jener Zeit in der That sistirt werden; war doch auf dem Juristentage offen ausgesprochen worden, daß die „gegenwärtig vorliegenden Schwierigkeiten zur Herbeiführung eines internationalen Wechselrechts nicht zu verkennen sind".

Inzwischen hatte sich auch in England ein bedeutender Umschwung in der öffentlichen Meinung vollzogen; der Gedanke Leone Levi's wurde nicht mehr belächelt, sondern in ernste Erwägung gezogen. Eine der ersten Gesellschaften des Landes, die von Lord Brougham 1856 gestiftete National Association for the promotion of social science [78] stellte ihn wiederholt zur Discussion. Schon in den Jahren 1860—1862 war die Association für die Assimilation bezüglich einer besonders wichtigen Materie des Seerechts lebhaft eingetreten [79]; sodann hatte sie im Jahre 1866 eine aus Angehörigen verschiedener Nationen gebildete Commission zur Ausarbeitung eines vollständigen internationalen Codex eingesetzt, und wenn auch dieser Ausschuß mit Rücksicht auf die zu große Entfernung der Wohnsitze seiner Mitglieder von der gemeinsamen Thätigkeit Abstand nahm, die Arbeit vielmehr dem Antragsteller, dem berühmten Codificator New-Yorks, David Dudley Field, schließlich ganz allein überließ, so nahm doch die Gesellschaft von dem Field'schen Elaborat, in welchem es an «provisions for mutual convenience» bezüglich des See- und Urheberrechts keineswegs fehlte, mit Interesse Kenntniß [80].

---

[78] Vgl. über dieselbe A. Ribot im Bulletin d. l. Soc. d. lég. comp. III, p. 363, sowie meinen Vortrag a. a. O. bei n. 73. — [79] Vgl. meinen Vortrag bei n. 74—77. — [80] Transactions of the National Association f. th. prom. of soc. science. 1866, p. 42, 1873, p. 149 u. 219—225. Vgl. auch Law Magazine and Review. N. Ser. 1874, p. 251 ff. Das Werk Field's «Outlines of an International Code» ist 1872 in New-York erschienen.

Waren auch durch jene ersten Versuche nicht gerade praktische Resultate erzielt worden, so verschwand die Frage der Rechtsausgleichung doch keineswegs von der Tagesordnung der National Association; sie bildet vielmehr das Thema eines interessanten Memoire's [81], welches in der juristischen Section auf der 17. Jahres-Versammlung der Gesellschaft zu Norwich im Jahre 1873 von dem Barrister H. D. Jencken vorgetragen wurde und Anlaß zu einer lebhaften Debatte [82] gab. Jencken gehört zu der nicht eben großen Zahl englischer Juristen, die neben dem eigenen Recht auch die Gesetzgebung und juristische Literatur [83] des Auslands kennen. Im Gegensatz zu Levi's allzuweit gehenden Forderungen wünscht Jencken zunächst nur die Rechtsassimilation bezüglich einer kleineren Zahl von handelsrechtlichen Instituten, nämlich für Aktien, Connossements, Warrants, Checks, den kaufmännischen Concurs und, wie zu erwarten, ganz besonders für das Wechselrecht. Indem Jencken sich auf Borchardt's Arbeiten und Urtheil beruft, beantragt er, gerade mit dem Wechselrecht den Anfang zu machen; zur praktischen Ausführung wird die Zuziehung ausländischer Juristen anempfohlen. In der Diskussion fehlte es sowenig als auf dem deutschen Juristentage, an principiellen Gegnern; die Mehrheit der Redner, darunter D. D. Field und der Vorsitzende Q. C. Brown, erklärten sich indeß im Wesentlichen durchaus einverstanden; im Bericht [84] an das Plenum des Congresses wird denn auch constatirt, daß wenigstens bezüglich der Wechsel die juristische Section der Ansicht zu sein scheine, daß auf diesem Gebiet die Ausgleichung der Gesetzgebungen nicht nur nützlich, sondern auch „ohne Schwierigkeit" zu bewirken sei.

---

[81] H. D. Jencken, «Is it desirable and practical to effect an assimilation of English and Foreign Commercial Law? and if so, to what extent, and what steps should be taken to effect such assimilation?» In den Transactions 1873, p. 137—147. Ein kurzes Referat darüber von Ribot a. a. O., p. 368. — [82] Transactions a. a. O., p. 147—157. — [83] Von deutschen Autoren finde ich in Jencken's Arbeiten besonders Biener, Borchardt, Einert, Gierke, Goldschmidt, Kuntze u. Renaud citirt und benutzt. — [84] Transactions a. a. O., p. 672.

§ 7. Die Gesellschaft für Reform und Codification des internationalen Rechts und ihre Vorschläge.

Alle bisher erörterten Bestrebungen, so bedeutsam sie als Zeugnisse eines in vielen Ländern empfundenen Bedürfnisses und als Vota für die Ausführbarkeit des Einheitsgedankens auch sein mögen, litten doch immer an einem wesentlichen Mangel: sie bekundeten einen Mißstand, erklärten ihn für heilbar, lieferten aber auch nicht einmal einen Versuch der Abhilfe. Überdies waren sie vereinzelt bald von dieser, bald von jener Nation ausgegangen und hatten sich fast ohne Ausnahme[85] des Zusammenwirkens mit Gleichgesinnten anderer Länder begeben. Der von Jencken gemachte Vorschlag einer gemeinsamen internationalen Arbeit sollte zwar nicht durch jene brittische Association, wohl aber von einer anderen Seite her seine Verwirklichung finden.

Als nämlich am 14. September 1872 die Entscheidung des Genfer Schiedsgerichts ergangen war, welche auf Grund des Washingtoner Vertrages die «Alabama claims» definitiv erledigte, da war auch das Signal zu einer lebhaften Bewegung auf dem Gebiete des Völkerrechts gegeben. Heißblütige Utopisten glaubten die Aera des ewigen Friedens angebrochen; aber auch erfahrene Staatsmänner, besonnene Philantropen und hervorragende Juristen erachteten die Zeit für gekommen, auf dem Gebiet des internationalen Rechts Reformen anzustreben, das Institut der Schiedsgerichte auszubilden, die Anlässe zu völkerrechtlichen Streitigkeiten durch wissenschaftliche Normirung von internationalen Rechtsregeln möglichst zu beschränken. Zur Verwirklichung dieses Gedankens wurden im October 1873 durch Angehörige verschiedener Nationalitäten in Gent, resp. Brüssel zwei

[85] Nur in dem 1866 von der National Association for the promotion of social science eingesetzten Comité waren auch außerbrittische Länder repräsentirt; vgl. Transactions 1873, p. 149; doch hatte dieses Comité eine viel zu weit gehende Aufgabe, an der es auch scheiterte, vgl. oben § 6, n. 80.

Vereinigungen begründet: das „Institut für internationales Recht“ [86] und die „Association für Reform und Codification des internationalen Rechts“ [87]; jenes eine Akademie bedeutender Gelehrter und Staatsmänner aller civilisirten Länder [88] mit geschlossener Mitgliederzahl, diese eine ganz freie Vereinigung von Personen jeder Lebensstellung, die an Völkerfrieden und Völkerrecht Interesse nehmen. Ein Theil der Mitglieder des Instituts gehörten gleichzeitig der Association an. Hatte aber jenes von Anfang an „durchaus scharf begrenzte und erreichbare praktische Ziele in's Auge gefaßt“ [89], so plante diese wenigstens in der ersten Zeit nichts Geringeres, als eine totale Beseitigung des Krieges und eine Codification des gesammten öffentlichen und privaten internationalen Rechts. Der Nationalität nach überwog in der Association ursprünglich das englisch-amerikanische Element; auch zeigte sich Anfangs ein wesentlicher Einfluß der zahlreichen theologischen Mitglieder; war doch der eigentliche [89a] Gründer der Gesellschaft ein Prediger, Rev. Dr. James B. Miles aus Boston, der die wiederholte Reise über das Weltmeer nicht scheute, um eine Association in's Leben zu rufen, die ihm bestimmt schien, ein Rüstzeug des Friedens unter den Völkern zu werden.

Bald indeß sollte das juristische Element auch in der Association in den Vordergrund treten, die engen Beziehungen zu der Friedensliga sich lockern. An die Stelle wortreicher Resolutionen zu Gunsten unerreichbarer Ideale tritt schon im dritten Jahre die ernste Arbeit zur Förderung der Rechtsausgleichung und zwar zunächst auf dem Gebiete des Wechselrechts. Zu diesem Behufe richteten im Frühjahr 1875 die beiden Secretäre der Gesellschaft, als deren erster der bereits oben

---

[86] Vgl. Goldschmidt in seiner Z. XX, p. 648. *Revue de dr. intern.* V, p. 667 ff., 683 ff. — [87] Vgl. Goldschmidt in s. Z. XXIII, p. 292 und die übrige n. 51 meines Vortrags angeführte Literatur. — [88] Von Deutschen gehörten ihm schon bei der Gründung Bluntschli, Goldschmidt, Heffter u. von Holtzendorff an. — [89] Goldschmidt, a. a. O., XX, p. 649. — [89a] Officiell erscheint indeß D. D. Field als Stifter.

erwähnte H. D. Jencken, von London aus, wo die Association trotz des internationalen Charakters ihren ständigen Sitz nahm, an hervorragende Juristen und andere Personen des In- und Auslandes einen 13 Nummern umfassenden Fragebogen, der nicht nur über das Bedürfniß der Einigung, sondern auch über das bestehende und das wünschenswerthe Wechselrecht, über Form, Stempel, Indossament, Uso, Respecttage, Präsentation, Notification, Protest, Regreß, Verjährung, Aval, Verlust und Fälschung Aufschluß von den Adressaten begehrte[90]. Zahlreiche Antworten liefen ein; bedauerlicher Weise sind dieselben indeß nicht in extenso publicirt worden; aus dem reichen Material, welches diese erste internationale Enquête zu Tage gefördert, wurde vielmehr nur ein Summarium angefertigt, welches man noch im Herbst 1875 der dritten Jahresversammlung der Gesellschaft im Haag unterbreitete[91]. Bezüglich der Bedürfnißfrage stimmten die Antworten dahin überein, daß die Assimilation wünschenswerth, und daß auch die Zeit bereits gekommen sei, einen internationalen Wechsel-Codex aufzustellen. Demzufolge beschloß der Congreß im Haag die Einsetzung einer internationalen Wechsel-Commission von 11 Mitgliedern, der außer Borchardt und Jaques die Professoren Vidari aus Padua, Aubert aus Christiania, Hindenburg aus Kopenhagen, de Solleville aus Douai, der Advokat Dr. Hovy aus Amsterdam[92], Guillery aus Brüssel, Dr. Björck aus Gothenburg und der Kanzler Pruyn aus Albany angehörten; als Präsident fungirte Sir Travers Twiß, während Jencken der Commission als Secretär beigegeben wurde. Es

[90] Der Fragebogen ist vollständig abgedruckt im Bulletin d. l. S. d. lég. comp. IV, p. 341—343. — [91] Dieses «Summary» selbst habe ich mir nicht zu verschaffen vermocht; doch sind die 8 Hauptresultate auch zusammengestellt in dem durch die gütige Vermittlung des Herrn Syndicus Dr. Marcus in Bremen mir aus London zugegangenen Report of the intern. commission on the codification of the laws of bills of exchange v. 1. März 1877. Ich benütze diese Gelegenheit, Herrn Dr. Marcus hierfür, wie für die Übersendung anderer Papiere der Association auch öffentlich meinen Dank abzustatten. — [92] Verfasser der «beginselen van het internationaal wisselregt». Beverwijk, 1858.

waren somit mit Ausnahme Rußlands alle europäischen Großmächte, sowie die drei skandinavischen Staaten, Belgien, Holland und die amerikanische Union vertreten. Ehe diese Commission, deren Mitglieder sich fast sämmtlich auf dem Gebiet des Wechselrechts bereits literarisch ausgezeichnet, an die Aufstellung eines Codex ging, glaubte sie eine zweite und noch ausgedehntere briefliche Enquête vornehmen zu sollen; dieser Enquête wurde eine von Twiß und Jencken ausgearbeitete vergleichende Übersicht der 13 hauptsächlichsten Divergenzpunkte der verschiedenen Wechselrechte zu Grunde gelegt[93]. Von einer großen Zahl von Handelskammern, Juristen, Kaufleuten und Banquiers liefen hierauf werthvolle Erklärungen ein, die indeß, soweit mir bekannt, nur zur Kenntniß der Commission gelangten; den außerhalb der Commission Stehenden war hierdurch wiederum ein wichtiges Hilfsmittel benommen, die praktische Brauchbarkeit gewisser Wechselrechtssätze und die Stellung des Handelsstandes der einzelnen Länder zu den verschiedenen Systemen vollständig zu würdigen. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen wurden nunmehr von Borchardt und Jaques 19 Thesen als Grundzüge eines gemeinsamen Wechselrechts aufgestellt. Dieselben wurden nach vielen Berathungen zu Beschlüssen der Commission erhoben. Zu erwähnen bleibt freilich, daß diese Beschlüsse nur von 7 Mitgliedern des ursprünglichen Ausschusses gefaßt waren[94], daß außer den Namen des nordamerikanischen und italienischen Repräsentanten, deren Consens so ziemlich außer Zweifel[95], leider auch die Unterschriften des französischen und belgischen Mitgliedes unter den Grundzügen fehlen. Auf der

[93] Abgedruckt als Appendix A. in dem n. 91 citirten Report u. in französischer Sprache in Clunet's Journ. d. dr. intern. III, p. 262--266. Die rechtsvergleichende Übersicht ist übrigens incorrect und unvollständig, so wären z. B. ad Nr. 2 noch Finnland, Serbien und außer dem Kanton Zürich noch 7 andere Kantone zu nennen gewesen; falsch ist ad Nr. 3 die Bezugnahme auf Rußland. — [94] Hinzu traten als Unterzeichner auch Jencken, der Holländer Dr. Bredius u. der Schwede Dr. Hedlund. — [95] Vidari hat sich in seinem Werk offen gegen das französische u. zu Gunsten des deutschen Wechselrechts ausgesprochen.

4. Jahresversammlung der Association, die vom 23. bis 29. September 1876 in Bremen stattfand, war bedauerlicher Weise das romanische Element gleichfalls fast gar nicht vertreten[96]. So erfolgte denn die Annahme der 19 Vorschläge, die wesentlich dem deutschen Wechselrechte entsprechen, ohne eigentliche contradiktorische Entscheidung der großen Cardinalfrage, ob die germanische oder die romanische Doctrin namentlich bezüglich der Valutenclausel und der Platztratte vorzuziehen sei; dagegen fand zwischen deutschem und anglikanischem Recht bezüglich der Inhaberwechsel ein scharfer Kampf statt, der mit dem Siege der deutschen Auffassung endete[97]. Den 19 Resolutionen wurde auf Vorschlag von J. Hinde Palmer, Q. C. und Dr. Krieger, des ehemaligen dänischen Justizministers, eine 20. These (behufs beschränkender Interpretation des Ausdrucks promissory note) hinzugefügt[98].

Auf der folgenden Jahresversammlung, die in Antwerpen unter äußerst zahlreicher Betheiligung stattfand, war erfreulicher Weise das französische Element stärker vertreten[99]. Unter dem Vorsitz des bekannten französischen Rechtslehrers Daniel de Solleville wurden die Grundzüge des Wechselrechts weiter berathen und auf das Referat Borchardt's 4 fernere Vorschläge der internationalen Commission[100] ohne Debatte angenommen.

---

[96] Doch scheint außer einem Spanier (von Marcoartu) ein Franzose zugegen gewesen zu sein; wenigstens rühmt der Berichterstatter des Bulletin de la Soc. de lég. comp., der Pariser Advokat H. Becker, die Gastfreundschaft der Bremer, doch wohl aus eigener Erfahrung. Vgl. Bull. VI, p. 203. — [97] Clunet's Journ. III, p. 420. — [98] Die 20 Grundzüge sind auch abgedruckt in Goldschmidt's Z. XXII, p. 629 u. 630 und nicht ganz correct u. vollständig in Schiebe-Brentano's Wechselrecht, p. 273 ff. (die letzte These fehlt; 11 u. 12 sind in eine zusammengezogen; bei These 8 ist, wie die Note dazu richtig vermuthet, das directe Gegentheil beschlossen worden). — [99] Außer Becker waren noch die bekannten Schriftsteller Clunet, Bozérian, de Solleville, Colfavru u. Graf Maillard de Marafy anwesend. Vgl. Bull. VII, p. 361. — [100] Von den früheren Mitgliedern waren nur 7 (Twiß, Hindenburg, Hovy, Jenken, Bredius, Borchardt u. de Solleville) zugegen; dagegen wirkten Coudert aus New-York, C. C. Wendt, J. Rand Bailey u. Oliver Smith aus London, sowie die Deutschen Dr. Sieveking u. H. H. Meier mit.

Um so lebhaftere Anfechtung erfuhren zwei gleichfalls proponirte Resolutionen bezüglich der Wechselverjährung und des Regresses bei Zahlungseinstellung; die erste Frage wurde schließlich vertagt, die zweite Resolution dagegen gebilligt[101].

Endlich hat auch der jüngste Congreß der Association, der unter allerdings schwacher Betheiligung im August 1878 in Frankfurt a. M. abgehalten wurde, sich wieder mit dem Wechselrecht beschäftigt, eine der Bremer Thesen abgeändert und nicht ohne Debatte zwei weitere Resolutionen den 25 früheren Beschlüssen hinzugefügt[102].

§ 8. Die Gegner der Rechtsassimilation. Gründe und Gegengründe.

Ehe wir die 27 Bremer Regeln, wie sie der Kürze halber, wenn auch nicht ganz correct, genannt sein mögen, genauer prüfen und die Aufnahme, die sie in der öffentlichen Meinung fanden, näher erörtern, ist zunächst die Frage nach den Gründen und Gegengründen einer Wechselrechtsausgleichung im Allgemeinen zu erwägen.

Daß die Assimilation wünschenswerth, bedarf nach den als Motto an die Spitze dieser Festschrift gestellten Worten des Altmeisters Bluntschli, nach all den vorgetragenen Thatsachen und Zeugnissen keines weiteren Beweises.[103]

---

[101] Vgl. Report of the fifth annual conference held at Antwerp 1877 (2. Ed. 1878. London), p. 41. 42. Irrig ist die Angabe des Referenten in Clunet's Journal IV, p. 581, daß die These über Haftung des Avalisten vertagt worden. — [102] Vgl. Clunet's Journal VI, p. 222 und Bremer Jahresbericht v. 25. April 1879. — [103] Es könnte noch eine ganze Reihe hervorragender Autoren angeführt werden, die sich zu Gunsten der Bewegung ausgesprochen haben, so der Schweizer Burkhardt-Fürstenberger, der Amerikaner Story und neuerdings der Engländer Chalmers u. A. — Jencken beruft sich sogar auf Savigny, ohne indeß die bezügliche Stelle in Savigny's Werken näher zu bezeichnen; System VIII, p. 150 ließe sich doch nur sehr gezwungen auf ein einheitliches Wechselrecht aller Staaten beziehen.

Ist aber das Wünschenswerthe auch wirklich erreichbar? Es fehlt nicht an Juristen, die diese Frage verneint oder doch in Zweifel gezogen haben. Für ihre Gegnerschaft oder Skepsis haben sie zunächst den Mangel eines Præcedens geltend gemacht. Es ist dies namentlich auf dem 10. deutschen Juristentage und zwar Seitens eines hervorragenden Mitglieds geschehen. Der Hamburger Handelsgerichts-Präsident Albrecht hat es als „etwas Unerhörtes und Neues" bezeichnet, „daß über Gegenstände des Privatrechts Verträge zwischen den Staaten geschlossen werden"; „noch sei kein Gesetz völkerrechtlicher Natur erlassen worden".[104] Allerdings haben mehrere oder gar sämmtliche unabhängige europäische Staaten bisher noch keinen Vertrag geschlossen, der ausschließlich Gegenstände des Privatrechts oder correcter der Privatrechtsgesetzgebung betroffen hätte. Dagegen sind Verträge einzelner unabhängiger Staaten, in denen sich solche Bestimmungen eingestreut finden, keineswegs etwas Neues, vielmehr bis in das klassische Alterthum nachweisbar.[105] In den orientalischen Capitulationen, in den modernen Handels- und Schifffahrtsverträgen, in den literarischen Conventionen, in den Verträgen über Eheschließung von Ausländern, über Vollstreckung von Erkenntnissen u. a. m. ist eine wahre Fülle von Sätzen des Privatrechts, resp. der Privatrechtsgesetzgebungen enthalten, so daß die Staatsverträge auch den Quellen des Privatrechts mehr und mehr zugerechnet werden dürften. Ja, sogar Fragen des Wechselrechts sind bereits auf dem Vertragswege geregelt worden, so in dem türkisch-französischen Vertrage von 1740, Art. 66 und in dem türkisch-russischen Tractat von 1783, Art. 65![106] Daß endlich die europäischen Regierungen gemeinsame Verträge über Privatrechtsgesetzgebung unter allen Culturstaaten sehr wohl

---

[104] Verhandlungen des 10. deutschen Juristentags, Bd. VI, p. 86 u. 88. — [105] Vgl. Heffter, das europ. Völkerrecht 5. Ed., p. 172 n. 1, Calvo, le droit intern. théorique et pratique 2. Éd. (1870). I. livre 13 Règlements internationaux concernant les intérêts sociaux et économiques des peuples. p. 737 ff. — [106] Vgl. Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts. 3. Ed. 1805, besorgt von G. S. v. Martens. Vorrede, p. III u. IV.

für möglich erachten, beweist in jüngster Zeit der Zusammentritt der Berner Frachtrechtsconferenz.[107]

Sodann hat man den Mangel eines einheitlichen Gerichtshofs gegen die Assimilation geltend gemacht.[108] In dieser Beziehung stellte Rechtsanwalt Wilke im Plenum des 10. deutschen Juristentags den Satz auf: „Es wird bekanntlich ein Recht nur dann und dadurch allgemeines Recht, wenn es möglich ist, zu seiner einheitlichen Durchführung einen obersten Gerichtshof zu bestellen". So gar „bekanntlich" ist dies nun eigentlich nicht, wenigstens nicht in der von Wilke beliebten Fassung. Allgemeines Recht, d. h. das gleiche Recht verschiedener Staaten entsteht, wie ein einziger Blick auf alles allgemeine europäische Handelsrecht beweist, auch ohne solchen Gerichtshof; es bleibt auch allgemeines Recht, so lange nur die Gesetze und die Judicatur der einzelnen Länder materiell übereinstimmen; dagegen ist es allerdings wahr, daß sein Bestand ohne einheitlichen Gerichtshof gefährdet ist. Sollte aber der bestehende Zustand der Rechtszersplitterung wirklich der Geltung eines allgemeinen Rechts vorzuziehen sein, einzig und allein deßhalb, weil jenes allgemeine Recht einmal irrig interpretirt werden könnte? Das hieße das gewisse Übel einem nur möglichen vorziehen! Schon Borchardt hat darauf hingewiesen, daß der deutsch-österreichische Rechtszustand trotz einzelner abweichender Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe durch die Allg. D. W.-O. doch mächtig gewonnen hat, und in der That dürfte sich kaum irgend Jemand finden, der die frühere Buntscheckigkeit den heutigen Verhältnissen vorziehen möchte. Es kommt dazu, daß entgegengesetzte Judicate zur erneuten und eingehenden Prüfung der streitigen Rechtsfrage anzuregen pflegen, so daß nicht ganz selten die bessere Ansicht schließlich doch in allen Gerichtshöfen sich Anerkennung zu erringen vermag. Überdies ist die Möglichkeit einer autori-

[107] Vgl. meinen Vortrag a. a. O.; daselbst ist auch die Frage berührt, inwieweit der Weltpost- und Welttelegraphenvertrag auf die Privatrechtsgesetzgebung Bezug hat. — [108] Verhdlg. des 10. deutschen Juristentags, p. 88 u. 282. Reden von R.-A. Meyer (Berlin) u. R.-A. Wilke (Magdeburg).

tativen Entscheidung bedeutender Controversen, sei es durch ein gemischtes Tribunal, sei es, was vielleicht praktischer, durch neue Vereinbarung der Contrahenten, doch nicht ganz in das Bereich der Unmöglichkeiten zu verweisen. Gerade diese letztere Erwägung führt aber auf einen weiteren Einwand, den Präses Albrecht erhoben. Er bezeichnet[109] es als „unklar, ob, falls ein solches Gesetz erlassen, dasselbe ewig und unabänderlich feststehen solle, bis alle Nationen sich über Änderungen geeinigt haben, oder ob jeder Nation Änderungen zustehen sollen". Man hat zwar diesen Einwand für eine cura posterior erklärt, seine Erledigung der Zukunft überlassen wollen; indessen brauchen die Freunde der Rechtsassimilation der Beantwortung auch dieser Frage nicht auszuweichen. So wenig eine unabhängige Nation durch die Annahme des einheitlichen Wechselrechts für alle Zeit auf ihr Gesetzgebungsrecht bezüglich dieser Materie verzichten will, und so wenig sie sich einer Majorisirung unterwerfen kann, so wenig wird es ihr andererseits freistehen dürfen, eigenwillig in jedem Augenblicke von der Vereinbarung zurückzutreten. Wie bei den Handelsverträgen und bei dem Weltpostverein wird vielmehr auch bei dem Weltwechselrechtsvertrage eine *Kündigungsclausel* vorgesehen werden müssen. Bis zum Ablauf der nicht zu eng zu bemessenden Kündigungsfrist aber sollte der einzelne Contrahent vom Vertrage nicht zurücktreten dürfen; der Kündigung rückwirkende Kraft beizulegen, müßte unbedingt ausgeschlossen sein[110].

Man hat ferner auf die Schwierigkeit hingewiesen, sich in einer internationalen Conferenz „über Gegenstände, in denen doch auch *civilrechtliche* Fragen mit hereinspielen", zu verständigen[111]. Es gilt aber hier durchaus dasselbe, was zu Gunsten der Abfassung einer Preußischen Wechselordnung i. J. 1847 ausgesprochen worden: eine Wechselordnung, die sich auf das eigenthümliche abgeschlossene Gebiet des Wechselgeschäfts beschränkt,

[109] a. a. O., p. 86. — [110] Vgl. Wiener in den Verhdlg. des 14. deutschen Juristentags, Bd. II, p. 107. — [111] Dr. Reinganum in den Verhdlg. des 10. Juristentags II, p. 87; er ist jedoch Anhänger der Assimilation.

kann sich jedem Civilrecht anschließen[112]. So gut sich unter Beobachtung jener Selbstbeschränkung die Mitglieder der Leipziger Conferenzen, die doch Länder sehr verschiedenen Civilrechts vertraten, über eine Allgemeine Deutsche Wechselordnung verständigen konnten, so gut dürfte dies auch auf einer internationalen Conferenz der Fall sein, zumal die Kenntniß der fremden Civilrechte inzwischen doch in allen Ländern wesentlich zugenommen hat. Auch das Beispiel der Association selbst zeigt, daß diese Klippe keine ernstliche Gefahr in sich trägt.

Noch weniger Bedeutung kommt einem weiteren Bedenken zu, das von Parieu[113] aufgeworfen, aber auch selbst widerlegt worden ist: dem der Sprachverschiedenheit. Wie wenig dieses Bedenken entscheidend sein kann, beweist nicht nur das von Parieu gewählte Beispiel der Schweizer Bundesgesetzgebung; auch die bereits geschlossenen Weltverträge und die zahlreichen internationalen Congresse und Gesellschaften widerlegen jene Befürchtung vollständig.

Wenngleich wir den bisher erörterten Einwänden nicht die Bedeutung beilegen können, daß sie die Rechtsassimilation absolut ausschließen, so verkennen wir doch keineswegs die Schwierigkeiten, die der Erreichung des großen Zieles noch im Wege stehen. Zu diesen Schwierigkeiten gehört insbesondere die nicht wegzuleugnende „Exclusivität" einzelner Völker, jenes Gefühl nationaler Überlegenheit auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, die patriotische Beklemmung bei dem Gedanken an Aufopferung altüberlieferter Rechtssätze zu Gunsten fremder Anschauungen. Und diese Exclusivität findet sich nicht blos in Frankreich, wo sie allerdings stark vertreten ist[114]; auch in England und Deutsch-

---

[112] Motive zum Entwurfe einer Wechselordnung für die Preuß. Staaten. Berlin, 1847. Vorwort, p. IV u. VIII. — [113] Journ. des Écon. XI, p. 217. — [114] Es sei nur an Corvetto u. Suin erinnert; St.-Joseph, concordance (1844) avertiss. p. XVII, spricht von der «suprématie morale, si honorable pour nos législateurs.» Man vergleiche auch Becker's Bericht in dem Bull. de la Soc. de lég. comp. VII, p. 381: «c'est le génie de la codification qui inspire les législtes français». — Indem Parieu a. a. O., p. 217 von

land treten uns ähnliche Gedanken entgegen. So räth im Jahre 1873 der Queen's Council E. E. Kay seinen Landsleuten allen Ernstes, anstatt eines internationalen einen englischen Codex auszuarbeiten, der jedem anderen Gesetzbuch so überlegen sein müßte, daß er in der ganzen Welt generell adoptirt werden könnte![115] Was Deutschland betrifft, so ist von hervorragender Seite der Satz ausgesprochen worden: „Wir können ruhig warten, bis die Ausländer sich überzeugen; die Ausländer haben sich noch in mancher Beziehung zu überzeugen, daß unser Wechselrecht besser ist[116]. So richtig dies ist, sofern es sich, wie in dem concreten Falle, welcher zu jener Aeußerung Veranlassung gab, um eine schwerwiegende Prinzipienfrage handelt, so wäre doch eine Generalisirung jenes Satzes gefährlich. Wird doch das Urtheil über die Frage, welches Recht das bessere ist, häufig genug durch den Umstand bestimmt, daß man dieses Recht lange Zeit hindurch in Anwendung gesehen und gebracht hat; pflegen doch nicht wenige Nationen ihre Tracht für die kleidsamste, ihr Recht für das beste zu halten. Überdies gibt es auch im Rechtsgebiet Fragen untergeordneterer Bedeutung, die weder durch die Nationalität bedingt, noch prinzipieller Natur sind, Fragen, die wie die Länge der Verjährungsfristen, die Solennitäten gewisser Akte, eine mehr oder minder willkürliche Lösung gestatten. In solchen Nebenpunkten warten, bis alle anderen Nationen sich von der Superiorität des ihnen fremden Rechts überzeugt haben, hieße die Realisation der Rechtseinheit ad græcas calendas vertagen. Durchaus zutreffend erscheinen daher die Worte, die Dr. Reuling auf dem 14. Juristentage ausgesprochen: „Die Herstellung

---

«notre exclusivisme réel ou prétendu» redet, scheint er wenn auch in vorsichtiger Form die Exclusivität der Franzosen zuzugestehen. — [115] Transactions, a. a. O. 1873, p. 153. «It appears to me that, instead of attempting to establish a general international code, we should endeavour to make a code of our own in England which should be so superior to every other legal system that it could be universally adopted throughout the world.» —. [116] R. O. H. G. Vicepräsident Drechsler auf dem 14. Juristentage. Vhdlgn. Bd. II, p. 118. —

eines internationalen Wechselrechts ist ja ein unbedingtes Bedürfniß, dem wir manches von unserem Recht, was selbst praktisch sein möchte, opfern müssen, da eben dieses so große Bedürfniß doch die Oberhand gegenüber den Detailfragen behalten muß“ [117].

Sollte nun aber auch bezüglich einzelner prinzipieller Fragen, die eine Aufopferung nicht gestatten, die Einigung aller Bemühungen ungeachtet vorläufig nicht zu erreichen sein, so ist damit doch der Gedanke einer internationalen Festsetzung der zahlreichen übrigen Punkte, bezüglich deren man sich verständigen kann, keineswegs ausgeschlossen. Ist erst einmal der Anfang mit einer Reihe wechselrechtlicher Normen gemacht, so verringert sich damit nicht nur die Zahl der Divergenzen, sondern es steigt auch die Wahrscheinlichkeit, den Rest der Zersplitterung im Laufe der Zeit zu beseitigen.

Bezüglich dieser zur Zeit nicht ausgleichbaren Rechtssätze ist ein eigenthümlicher Vorschlag von Johann Nagy auf dem 1. Ungarischen Juristentag gemacht worden. Nagy beantragte nämlich: „. . . Demgemäß soll ein europäischer Codex ausgearbeitet werden, welcher, wenn schon nicht in allen Punkten eine volle Übereinstimmung erreicht werden könnte, auch die auf das Geringste zu beschränkenden Abweichungen darzustellen hätte, so daß daraus das gesammte europäische Wechsel- und Handelsrecht zu erkennen und darin zu umfassen wäre, damit hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs befördert werde“ [118]. Eine Sammlung der Abweichungen als Appendix zu den einheitlichen Rechtssätzen mag gewiß ihren großen praktischen Nutzen haben, dürfte indeß außerhalb der Aufgabe einer internationalen Conferenz liegen und der Wissenschaft ruhig zu überlassen sein.

Nicht empfehlenswerth erscheint auch ein neuerdings von Chalmers gemachter Vorschlag, die Assimilation, wenigstens be-

---

[117] a. a. O., p. 99. — [118] Jahrb. des Ungarischen Juristentags v. J. 1870, p. 377. Nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Julius v. Schnierer.

züglich Englands, auf die vom Auslande gezogenen oder dort zahlbaren Wechsel (foreign bills) zu beschränken. Diese Scheidung entspricht in keiner Weise der von den politischen Grenzen ganz unabhängigen Wandernatur des Wechsels. Man braucht blos anzunehmen, daß ein vom Inland auf das Inland gezogener Wechsel nach dem Ausland girirt wird, um die Nachtheile solcher Duplicität des Rechts sich zu vergegenwärtigen.

§ 9. Die Ausführbarkeit der Rechtsausgleichung. Die Cardinaldifferenz.

Die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Einheitsidee wird immer von der Beantwortung der Vorfrage abhängen, ob die geltenden Wechselrechte von einander in vielen und principiellen Fragen divergiren, oder ob die Abweichungen an Zahl und Bedeutung gering sind; auch wird zu erwägen sein, ob die bestehenden Differenzen einen wahrhaft nationalen Charakter an sich tragen, oder ob nicht vielmehr bereits in der bezüglichen Nation selbst Stimmen gegen die herrschende Singularität sich geltend gemacht haben.

Die hauptsächlichsten Verschiedenheiten der einzelnen Wechselrechte sind bekanntlich von Borchardt unter 9 Rubriken gruppirt worden; es ergeben sich unter Auflösung der 2. Rubrik in ihre 7 Unterabtheilungen, sonach im Ganzen 15 Abweichungen[119]. Wir werden auf dieselben und etliche andere in den folgenden Paragraphen bei Prüfung der Bremen-Antwerpner Regeln näher einzugehen haben.

Sieht man von Einzelfragen und wenigen isolirten Wechselgesetzgebungen ab, so lassen sich im Großen und Ganzen nach Borchardt drei Gruppen von Wechselrechten (die französische,

---

[119] Borchardt, Vollständige Sammlung I, Vorwort, p. IX—XIII. Auf dieser grundlegenden Skizze beruht auch durchaus die Zusammenstellung in Schiebe-Brentano's Lehre v. d. Wechselbriefen; Anhang I, p. 269—273 und Theumann's Oesterr. W.-R. 1879, Anhang III, p. 247—252. Vgl. auch die schon erwähnten Uebersichten im Clunet's Journal III, p. 262—266 resp. im Report der Association v. 1/3 1877.

englisch-amerikanische und deutsche) unterscheiden. Wenn man aber die Unterschiede nicht zählt, sondern wägt, wenn man die eigentliche Grundauffassung, nicht blos abgeleitete Folgesätze und Nebenpunkte in's Auge fassen darf, so reduciren sich die sämmtlichen Wechselrechte eigentlich nur auf zwei Klassen: die romanische und die germanische; letzterer ist das britische Recht trotz einzelner nicht unwichtiger Differenzen[120] im Grunde zuzuzählen.

Diese Scheidung ist aber keineswegs durch die Nationalität, vielmehr lediglich durch den Zeitpunkt der Codification begründet. Das romanische Wechselrecht ist auf dem Standpunkt stehen geblieben, auf dem es innerhalb und außerhalb Frankreichs etwa zwei Jahrhunderte zuvor sich befunden. Höchst bezeichnend bekennt diesen zurückgebliebenen Standpunkt des französischen Wechselrechts Bédarride, indem er sagt: «Dans leur transmission, de l'école italienne à l'école française, les principes n'ont donc pas varié. — Le contrat de change est donc sous l'empire du Code *ce qu'il a été toujours,* rien autre chose que la vente et l'achat d'un argent livrable dans un lieu autre que celui où le contrat est souscrit»[121]. Ganz die nämliche Auffassung aber theilte die ältere deutsche Schule; auch für Bode war der Wechselcontract ein «contractus consensualis dandi et reddendi tantundem pecuniae in diversis locis», und der Wechselbrief nur ein bequemes und billiges, daher häufiges Mittel dieses Contractschlusses[122]. Was aber England betrifft, so bemerkt Chalmers: «Comparing English law with French, it will be seen that, for the most part, where they differ, French law is in strict accordance with the rules laid down by *Beawes.*» (Lex Mercatoria gegen 1720). «The fact is, that when Beawes wrote, the law

---

[120] z. B. Wechselclausel, Inhaberwechsel, Uso- u. Respecttage, Regreß Mangels Annahme, Notification. — Auf die Übereinstimmung des englischen u. deutschen Wechselrechts weist auch hin Vissering a. a. O., p. XXIX und in gewisser Weise Esperson, prefazione, p. VII. — [121] Bédarride, comment. du C. d. c. I, Nr. 24. 25; vgl. auch a. a. O., Nr. 41 u. 48. — [122] Bode a. a. O., (1648) These I.

or practice of both nations on this subject was uniform.» Jener Unterschied zwischen germanischer und romanischer Auffassung, der in der Frage der Platztratte, des Blanco-Indossaments, der Valutenclausel und der Deckung so eminent praktische Bedeutung gewinnt, ist mithin gar kein nationaler, sondern ein zeitlicher. Frankreich blieb ganz gegen seine sonstige Gewohnheit auf dem Gebiet des Wechselrechts zurück und conservirte durch seine Ordonnanz von 1673, resp. den Code de commerce die alten Anschauungen. England und Deutschland aber schritten fort; ihr Recht streifte offen und kühn die Fesseln ab, die den Handel beengten, deren Druck man auch in Frankreich empfand, dort aber unter Wahrung des Scheins[123], nur indirect und eigentlich principwidrig zu erleichtern beflissen war.

Der Bruch mit der alten Contractstheorie erfolgte für ganz Deutschland mittelst bewußter That des Gesetzgebers, und daß diese That erfolgen konnte, bleibt das Verdienst der drei großen Meister Einert, Liebe und Thöl. In England dagegen, wo kein durch Codification starr gewordenes Recht der Judicatur verwehrte, der natürlichen Entwicklung der Handelsgewohnheiten zu folgen, vollzog sich dieser Bruch mehr unbewußt und im Allgemeinen auch ohne äußerlich hervortretende Wendepunkte[124]. Man abstrahirte aber in England nicht nur von der Valutenclausel, der distantia loci und dem vollständigen Indossament; man ging noch einen Schritt weiter, man gestattete seit 1765 den Inhaberwechsel und besiegelte damit die «Banking or Currency Theory»[125], die den Wechsel in Wahrheit zwar nicht zum Papiergeld macht, aber ihm doch die wirthschaftlichen Funktionen eines solchen, wie es der Handel braucht, zu erfüllen gestattet. Indem Deutschland und England mit der Contractstheorie brachen, den

---

[123] Ich erinnere hier nur an die häufigen Simulationen, an die fictiven Valutenclauseln (valeur en compte, valeur en moi-même), an die Latitude der Praxis bezüglich der Distanztratte bei nächst benachbarten Orten, an die Berechtigung zur Ausfüllung des Blanco-Indossaments Seitens des Inhabers! — [124] Chalmers a. a. O., introduction, p. XI. — [125] ebendaselbst p. XII.

Wechsel von den materiellen Verhältnissen unabhängig stellten und die Rechtsfolgen aus der Form ableiteten, vertauschten sie den in Frankreich künstlich bewahrten Schein mit dem Sein und sanctionirten offen die bei den Franzosen nur im geheimen tolerirten Gewohnheiten des Handels. Aber nicht nur den großen Vorzug der Wahrheit darf England wie Deutschland für sein Wechselrecht prätendiren; gerade dadurch, daß man den Gewohnheiten des Handels offen entgegenkam, statt sie officiell auszuschließen und durch eine Hinterthür, wie etwa die französische Blanco-Indossamentsausfüllung, wieder einzulassen, hat man den Handel offenbar gefördert; denn es liegt in der Natur des Handels, nur solche Gewohnheiten auszubilden, die ihm förderlich sind.

Bei dem tiefgreifenden Unterschied zwischen alter und neuer Auffassung ist ein Compromiß unmöglich. Hier steht Prinzip gegen Prinzip; entweder ist der Wechselbrief selbst Sitz der Obligation, also die Form das Entscheidende, oder der Schwerpunkt liegt außerhalb der Urkunde im Wechselvertrage. Die Rechtseinheit ist in der Hauptfrage also nicht durch gegenseitiges, sondern nur durch einseitiges Nachgeben zu erreichen, und es fragt sich nur, wer das Opfer zu bringen hat, ob das ältere (romanische) oder das jüngere (germanische) Prinzip.

Für den Sieg der jüngeren Rechtsauffassung sprechen neben den maßgebenden inneren Gründen auch äußere Anzeichen; denn unverkennbar ist die alte Contractstheorie im Niedergang begriffen. Wohl hatte das Wechselrecht des französischen Code de commerce um seiner großen und unleugbaren Vorzüge willen als der formell vollendete Ausdruck der zur Zeit seiner Abfassung geltenden Wechselrechtsanschauungen in einem großen Theile Europas und weit darüber hinaus Bewunderung, Annahme, Nachahmung gefunden; aber die Stagnation der französischen Gesetzgebung zwang das Ausland theilweise wieder zum Abfall. Daher mußte der Code nicht blos in den westlichen Provinzen Deutschlands, im ehemals lombardisch-venetianischen Königreich, in Südtyrol und anderen österreichischen Kron-

ländern[126], sondern auch neuerdings in Belgien der jüngeren Auffassung weichen[127]. Dadurch hat sich das Geltungsgebiet der französischen Grundsätze, welches Borchardt 1871 noch auf etwa 234 Millionen taxirte, auf circa 229 Millionen reducirt, denen allerdings andererseits 1½ Millionen durch die Adoption des Argentinischen Gesetzbuchs in Paraguay hinzutreten[128]. Es sind aber noch weitere Verluste in ziemlich sicherer Aussicht: Italien und die Schweiz stehen im Begriffe ihr Handelsrecht zu codificiren; beiden Staaten ist das romanische Prinzip aus der Praxis bekannt; dort gilt es fast im ganzen Königreich, hier immerhin in 7 Kantonen; gleichwohl ist in der Literatur[129], wie im Parlament und auf dem Congreß der Handelskammern Italiens[130] der Übergang zu dem germanischen Prinzip eindringlichst gefordert worden, und alle bisher ausgearbeiteten Entwürfe beider Länder[131] haben sich von der Auffassung des Code energisch losgesagt.

[126] Burkhardt-Fürstenberger, p. 8. — [127] Belgien hat zwar die Lehre von der „Provision" nicht ganz elidirt, aber doch wesentlich modificirt, auf distantia loci u. Valutenclausel ganz verzichtet u. das Blanco-Indossament gestattet. Es ist daher nicht mehr zulässig, das belgische W.-R. zur französ. Gruppe zu rechnen, wie es Cef. Norsa in seiner Revue de la jurisprud. ital. en matière de dr. intern. (Separatabdruck aus der Genter Revue d. dr. i. 1875/7, p. 109. § 3, Nr. 155) thut. Zwar meint auch Sachs, Beilageheft zu Goldschmidt's Z. f. H.-R. XXI, p. 45, daß das belgische Gesetz in dem Rahmen des frz. Systems geblieben sei; vgl. jedoch die berichtigende Anmerkung der Genter Redaktion bei Norsa a. a. O. «Elle se rapproche plutôt du système *allemand*, en ne considérant plus la lettre de change comme un simple mode d'exécution du contrat de change par la nécessité d'une remise de place en place, mais comme une espèce de *papier-monnaie* . . .» Fast gleichlautend äußert sich Namur, le Code de comm. belge revisé 1876, I, Nr. 414, vgl. auch Art. 1 u. 27. — [128] Vgl. Lyon-Caen in Clunet's Journal III, p. 178 u. u. Goldschmidt, Z. XXIII, p. 314. [129] Vidari, lett. d. cambio p. 21. Galluppi, dir. comm. I, p. 356. Marghieri, studi di dir. comm. (1878), p. 171 ff. Sacerdoti, im Arch. giurid. XIII, p. 291 ff. — [130] Esperson, prefaz. VIII n. 3. Sacerdoti a. a. O., p. 292.

[131] 1. Italien. a) Progetto preliminare per la riforma del Cod. di comm. 1873. Libro I tit. 9. Vgl. Sacerdoti a. a. O. u. Massé, im Bulletin de

Dagegen zeigt sich ein constantes Wachsthum des jüngeren Prinzips. Den über 323 Millionen Bewohnern, die Borchardt im Jahre 1871 für die Grundsätze des englischen und nordamerikanischen, deutschen und neuesten Wechselrechts berechnete, sind außer den Belgiern noch die Ungarn [132] neuerdings hinzugetreten, so daß, von der Revisionsabsicht Italiens und der Schweiz ganz abgesehen, nur nach dem augenblicklichen Rechtszustand bemessen, dem alten System mit 230 1/2 Millionen etwa 352 Millionen Angehörige des neuen Systems gegenüberstehen [133].

Es kommt aber noch ein letztes und entscheidendes Anzeichen hinzu, welches den Sieg der modernen Ansicht verheißt: im ei-

la Société d. lég. comp. VII, p. 20. b) Progetto (definitivo), von Mancini im Juli 1877 dem Senat überreicht, Libro I tit. 10, vgl. Marghieri a. a. O. u. Supino im Arch. giur. XXII (1879), p. 77 ff. Vgl. auch das aus dem Commissionsprotokoll entlehnte von Vidari als Motto an die Spitze seines Buches gestellte Urtheil über das veraltete System. 2. Schweiz. a) Entw. einer Schw. W.-O. mit Motiven von Burkhardt-Fürstenberger 1856, §§ 3 u. 14. Er ist Grundlage des heutigen Schweizer Wechsel-Concordats von 6 Kantonen. — Vgl. besonders Motive 7, 8 u. 52. b) Entw. eines Schweizer Handelsrechts (1865) mit Motiven von Munzinger. Vgl. p. 345 ff. c) Entw. des Schw. Oblig.-Rechts, bearbeitet nach den Beschlüssen einer Commission 1876 (Bern, 1877) Art. 771, 779. d) Entw. des Schw. Oblig.-Rechts. März/April u. Septbr./Octbr. 1878. (Bern, 1878). Art. 771, 779. Dieser letztere Entwurf ist in 2 Sprachen abgefaßt u. nur für die Mitglieder der Commission gedruckt. Ich verdanke die Kenntniß desselben der Güte des Herrn Geh.-Raths Bluntschli, der dieser Commission bekanntlich angehört. — [132] Borchardt rechnet (Vorwort, p. VIII, Note) Ungarn noch zu den Ländern des isolirten Wechselrechts; die neue ungarische Wechselordnung v. J. 1876, (abgedruckt in Theumann's Oesterr. W.-R. 1879, p. 215 ff.) ist nur eine (um Bestimmungen über 3 Institute des Wechselverkehrs) vermehrte Bearbeitung der Deutschen W.-O., mit der sie im Wesentlichen übereinstimmt. Vgl. v. Nagy, in Goldschmidt's Z. f. H.-R. XXII, p. 207 ff., Blaschke, das österr. W.-R., p. 30, Theumann, p. 11 u. 12. — [133] Bei dieser Berechnung sind allerdings, wie bei Borchardt, die Staaten isolirten Wechselrechts außer Ansatz geblieben. Nach Wegfall Paraguay's und Ungarns sind dies aber nur noch Rußland, Dänemark mit seinen Colonien, Norwegen, die 3 Schweizer Kantone (Appenzell a. Rh., Zürich, Glarus), die Stadt St. Gallen und die beiden Republiken Guatemala und Honduras. Diese beiden letzteren haben übrigens die alte W.-O. von Bilbao zu Gunsten eigener Handelsgesetzbücher aufgegeben. Vgl. oben n. 128.

genen Lager, in Frankreich selbst, kündigt ein Umschwung sich an. Zwar fehlt es nicht an warmen Vertheidigern des alten, an erbitterten Gegnern des neuen Prinzips, und an ihrer Spitze ist Nouguier[134] zu nennen; (sind doch selbst einzelne Deutsche, wie Biener, für die romanische Auffassung noch nach der Abfassung der deutschen Wechselordnung eingetreten[135], — aber eine ganze Reihe von französischen Juristen hat doch bereits wesentliche Mängel der alten Theorie zugestanden.

So konnte sich schon Mittermaier für seine einschneidende Kritik des französischen Wechselrechts auf Frémery, zum Theil auch auf Vincent, Thierriet, Horson und Persil berufen[136]. Auch St.-Joseph bekennt wenigstens bezüglich einer wichtigen Frage, bezüglich des Blanco-Indossaments, daß in Frankreich «les auteurs les plus accrédités s'élèvent contre les rigueurs du texte (de l'art. 138)[137]. Nouguier, der 19 Punkte aufzählt, in denen er Abänderungen oder Ergänzungen selbst wünscht, gleichwohl aber die specifische Eigenthümlichkeit der alten Theorie conservirt sehen möchte, klagt wiederholt über die «adversaires» und «détracteurs» des Code de commerce, über die Proselyten der von den deutschen Juristen erfundenen Theorie[138]. Zu diesen Proselyten gehören aber hervorragendste Handelsrechtslehrer Frankreichs:

---

[134] Nouguier, a. a. O. I, p. 11–30. II, p. 414, 418, 419. Seine Polemik ist zum Theil gegen die Papiergeldtheorie gerichtet, die doch gar nicht die Theorie der A. D. W.-O. ist (vgl. Kuntze, p. 232 ff.); zum Theil fällt er sein constantes Verdammungsurtheil «ce qui est faux» ohne Angabe von Gründen, oder seine Argumentation beschränkt sich auf Sätze wie: «qui ne sont fausses que parce qu'elles sont exagérées», (p. 13), ohne den Nachweis der Uebertreibung zu führen. Ein wirkliches Argument ist allerdings die Befürchtung, daß die deutschen Neuerungen, wie das Blanco-Indossament, der «fraude» Thür und Thor öffnen, jedoch ist diese Befürchtung wohl ebensowenig begründet, als die von Nouguier uns p. 29 supponirte Absicht «au surplus, *tuer* la lettre de change, c'est véritablement le but que sans le savoir peut-être, on s'efforce d'atteindre de l'autre côté du Rhin». — [135] Biener, Wechselrechtl. Abhdlg. 1859, p. 389. — [136] Sie citirt Mittermaier in der Sölix'schen Revue étr. et franç. VII. p. 858. 869; VIII, p. 116. — [137] St.-Joseph, Concordance 1844. Introduction, p. XXI. — [138] Nouguier, p. 5. 8. (unter Citirung Bergson's) u. p. 11.

ein Srémery[139], ein Demangeat[140]; von de Parieu's, Charles le Touzé's Conceſſionen iſt bereits oben geſprochen worden. Es darf auch nicht vergeſſen werden, daß ſchon bei Berathung des Code de commerce im Staatsrath und Tribunat eine lebhafte Oppoſition gegen die Sorderung der remise de place à place geltend gemacht wurde, eine Oppoſition, die ſich ſogar auf das Gutachten einiger franzöſiſcher Handelskammern und Gerichte ſtützen konnte[141]. Schließlich iſt auch auf die hervorragende «Société de législation comparée» hinzuweiſen, in der die Blüthe der franzöſiſchen Jurisprudenz ſich vereinigt; auch ſie ſoll, wenigſtens nach Vidari's Behauptung, eine Reform des franzöſiſchen Rechts für angezeigt halten und zwar eine Reform im Geiſt des neueren germaniſchen Prinzips[142].

Erwägt man alle dieſe Umſtände, ſo ergibt ſich, daß Srankreich keineswegs angeſonnen wird, mit einem in ſeiner Nationalität wurzelnden Prinzip zu brechen; es gilt vielmehr, einen bei Abfaſſung ſeines Geſetzbuches vor mehr als ſiebzig Jahren begangenen und ſchon damals in Srankreich ſelbſt vielfach angefochtenen Sehler zu beſeitigen, eine antiquirte Anſchauung, deren Conſequenzen der franzöſiſche Handel täglich durchbricht oder umgeht, aufzugeben und zu einer freieren Theorie überzugehen, für welche bereits eine ganze Reihe eminenter und gut franzöſiſcher Juriſten ſich erklärt haben. Iſt aber erſt Srank-

---

[139] Srémery, Études de droit commercial 1833, p. 96. 121. 131 u. 133. — [140] Bravard-Veyrières, traité de dr. comm. Publié, annoté et complété par Ch. Demangeat. 1862, Bd. III, p. 9 ff. 56 ff. — [141] Bédarride I, Nr. 50, p. 62. Vidari p. 17. — [142] In den Bulletins habe ich allerdings keinen directen Beleg dafür finden können; indeß ſagt Vidari in der Prefazione zur «lettera di cambio» (1869), p. XI ſehr beſtimmt: «le modificazioni che al diritto cambiario del Cod. francese di commercio sta ora studiando e proponendo la *Société de Législation comparée*. Codeste modificazioni, *e so di certa scienzia,* tendono risolutamente a tramutare la lettera di cambio da documento e prova di cambio trajettizio, come è ora considerata in quel Codice, in titolo di credito, destinato a far le veci del denaro, e come è disciplinata della legge *tedesca* del 24. Novembre 1848.» Vgl. aber auch den nächſten Paragraphen bei n. 149. 150.

reich in seinen maßgebenden Faktoren geneigt, den Bruch mit der alten Theorie entschlossen zu vollziehen, so kann die Ausführbarkeit des Assimilationsgedankens nicht bezweifelt werden, da alle übrigen Fragen, so wichtig sie an sich sein mögen, im Vergleich zu jener Cardinalfrage doch immer nur untergeordnetere Bedeutung haben.

§ 10. Die Aufnahme der Bremer Regeln.

Die Beschlüsse der Association haben in der deutschen juristischen Literatur weniger Berücksichtigung erfahren, als man erwarten sollte; fehlt doch sogar noch ein vollständiger Abdruck derselben[143].

Abgesehen von einem geistvollen Vortrage, den Dr. Jaques am 18. December 1876 in der Wiener juristischen Gesellschaft „über internationales Wechselrecht" gehalten, und in dem auch die wichtigsten Bremer Beschlüsse und Debatten berührt sind[144], beschränkt sich die Literatur, soweit mir bekannt geworden, auf eine mehr gelegentliche Bemerkung Goldschmidt's[145], ein Paar Worte Brentano's im ersten Anhange des Schiebe'schen Lehrbuchs und endlich auf die sehr werthvollen Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags. Freilich betreffen die letzteren nur 2 von den 27 Sätzen; die aus diesem Anlaß erstatteten Gutachten des Dr. Jaques und die lichtvollen Referate des Reichsoberhandelsgerichtsraths Wiener dürfen indeß als wahre Bereicherungen der Wechselrechtswissenschaft gelten[146]. Wir wer-

---

[143] Die Antwerpner und Frankfurter Beschlüsse finde ich nur in den Jahresberichten des Bremer Zweigvereins abgedruckt; bez. der Bremer vgl. oben n. 98. — [144] Dieser Vortrag ist abgedruckt in den Wiener „Juristischen Blättern" V. (1876) Nr. 52 u. 53. — [145] Goldschmidt „zur Literatur des internationalen Rechts" in s. Z. XXIII, p. 293 sagt nur: „das Project eines einheitlichen Wechselrechts, unter entscheidender Mitwirkung von S. Borchardt in Berlin und des Generalsecretairs der Gesellschaft, H. O. Jencken zu London ausgearbeitet, schließt sich wesentlich an die deutsche W.-O. an, hat aber auf dem letzten Congresse Zusätze erhalten". — [146] Vhdlg. des 14. Deutschen Juristentags, Bd. I, p. 187–214, II, p. 86–119, 269–272.

den auf dieselben weiter unten einzugehen haben; hier sei nur erwähnt, daß in einer der beiden Fragen der Juristentag (bezüglich des Einflusses der höheren Gewalt) dem Beschlusse der Association seine Zustimmung versagt hat.

Etwas mehr Berücksichtigung als in Deutschland fanden die Beschlüsse der Association in Frankreich; doch auch hier vermissen wir genaueres Eingehen auf die einzelnen Regeln und eine offene Stellungnahme für oder gegen die 27 Regeln; die literarische Thätigkeit ist vielmehr fast ausnahmslos eine rein referirende[147].

Leider haben auch die Mitglieder der Société de législation comparée, die doch ganz besonders berufen und befähigt gewesen wären, ein Urtheil zu fällen, sich der Discussion über die Beschlüsse enthalten. Und doch hatte i. J. 1876 der Referent Becker den Kernpunkt der Frage in scharfer Weise blosgelegt, indem er an die Aufzählung der 20 Bremer Sätze die Bemerkung knüpfte: «Il résulte de l'adoption de ces articles que les systèmes allemands et anglais auraient prévalu sur le système français, à savoir l'idée qui consiste, contrairement au système français qui voit dans la lettre de change un contrat de vente, à ne considérer la lettre de change que comme un instrument de payement[148] négociable et transmissible même par endossement en blanc, la possession du titre suffisant aussi pour prouver la cause du titre»[149]. Dieser absichtliche Verzicht auf die Discussion

---

[147] Vgl. Clunet's Journal III, p. 262 ff. 419, IV, p. 574. 581, V, p. 222. Bull. de la Soc. d. lég. comp. VI, p. 195, VII, p. 371, vgl. auch VIII, p. 328. 329. — [148] Es ist ein im Ausland fast allgemein verbreiteter Irrthum, daß die Deutsche W.-O. auf der Einert'schen Papiergeldtheorie beruht, (vgl. oben p. 43 Note 134). Nur diese Theorie, nicht die Theorie Liebe's oder Thöl's findet in der Regel Berücksichtigung bei den fremden Autoren. Richtig ist aber von Becker betont, daß die Idee des Kaufvertrages durch die Bremer Beschlüsse beseitigt wird. — [149] Bulletin VI, p. 196. Ob er selbst auf Seite der alten oder neuen Theorie steht, ist von Becker nicht mitgetheilt. Sein Gesammturtheil über die Beschlüsse der Association auf allen von ihr bearbeiteten Gebieten lautet allerdings (Bull. VII, p. 381) sehr ungünstig: «Ce

ist später von einem bedeutenden Mitglied offen eingestanden worden, und seine Motivirung hat keinen Widerspruch hervorgerufen. Es geschah dies in jener Sitzung vom 10. Juli 1878, die gerade zur Berathung der internationalen Gesetzgebung aus Anlaß der Weltausstellung anberaumt worden, und in welcher der portugiesische Advokat Midosi für das einheitliche Wechselrecht, wenn auch ohne tieferes Eingehen auf die Detailfragen, warm gesprochen hatte. Damals erwiderte ihm Professor Gide, einer der Vicepräsidenten der Gesellschaft, daß die Frage nach Wechselrechtseinheit schon 1876 auf dem Bremer Congreß behandelt worden, daß diese Frage auch sicherlich eine «question vivante» sei, daß indeß die Société vielmehr das Studium der bestehenden Gesetze, als die Vorbereitung neuer zur Aufgabe habe; überdies würde eine einheitliche Wechselrechtsgesetzgebung auf Schwierigkeiten, nicht nur im Detail, sondern selbst in Prinzipien stoßen; um sich dessen bewußt zu werden, brauche man sich nur an die Unterschiede der deutschen und französischen Gesetzgebung zu erinnern[150].

Trotz dieser Zurückhaltung, welche die französische Literatur bisher gegenüber den Beschlüssen beobachtet hat, ist eine wirkliche Gegnerschaft derselben doch wohl nicht zu befürchten. Freilich fühlt man sich — und vielleicht nicht ganz ohne Grund, — in Frankreich darüber verstimmt, daß die Leitung dieser internationalen Angelegenheit permanent in englischen Händen ruht, daß die Association es sogar in dem an internationalen Congressen doch nicht gerade armen Ausstellungsjahre 1878 unterlassen hat, in Paris zu tagen[151]; indeß gibt einerseits die Theilnahme, welche Juristen wie Solleville, Bozérian, Clunet, an dem

---

qui a surtout fait défaut aux œuvres de l'Association, c'est l'esprit d'analyse qu'on trouve dans les travaux de la Société de lég. comp., c'est le génie de la codification qui inspire les légistes français». Schade nur, daß Becker nicht diejenigen Beschlüsse nennt, in denen er jene Mängel erblickt! — [150] Bull. VII, p. 545. — [151] Bull. VII, p. 381. Vgl. aber auch n. 53 meines Vortrags a. a. O.

Congreß in Haag genommen, anderseits der oben p. 45 n. 142 citirte Ausspruch Vidari's eine gewisse Gewähr, daß die Beschlüsse der Association auch für die französische Jurisprudenz nicht absolut unannehmbar sind.

Steht die Wissenschaft im In- und Auslande den 26 Regeln bisher noch ziemlich passiv gegenüber, so liegen andererseits bereits bestimmtere Nachrichten über die Stellung vor, welche die entscheidenden Faktoren in einzelnen Staaten zu den Beschlüssen der Association einnehmen.

Nach dem Jahresbericht des deutschen Zweigvereins der Association, de dato Bremen den 27. April 1878, hat die deutsche Reichsregierung die Förderung der Angelegenheit übernommen und dieserhalb einleitende Schritte bei den fremden Regierungen gethan; einige der letzteren, namentlich Österreich, Italien und die Schweiz, haben ihre Zustimmung zu derselben in Aussicht gestellt. Auch das englische auswärtige Amt, dem der Präsident der Association, Lord O'Hagan, die Bremer Wechselrechtsbeschlüsse vorgelegt, soll sich in einem günstigen Sinne erklärt haben[152]. Endlich hat die Commission, die zur Ausarbeitung eines gemeinsamen skandinavischen Wechselrechts von den Regierungen Schwedens, Norwegens und Dänemarks eingesetzt worden, und deren Sectionspräsidenten zu den Mitgliedern der Association gehören, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der in den Hauptpunkten mit den Bremen-Antwerpner Regeln übereinstimmt; von den 25 auf den beiden ersten Congressen aufgestellten Sätzen hat die Commission 21 in ihrer Totalität befürwortet, und nur mit Bezug auf 4 Artikel hat sie sich abweichend geäußert[153].

---

[152] Report of the 5th annual conference 1877, p. 19. Bulletin VII, p. 364. — [153] Jahresbericht des Deutschen Zweigvereins d. d. 25. April 1879. Jene 3 Präsidenten sind: Tribunalsrath Dr. Klein für Dänemark, der frühere Minister des Innern Bergström für Schweden und Professor Aubert aus Christiania. Leider soll in jüngster Zeit, einer gütigen Mittheilung Professor Konrad v. Maurer's zufolge, dieser Commissions-Entwurf in Schweden auf einigen Widerstand gestoßen sein.

§ 11. Die Beschlüsse der Association für Reform und Codification des Völkerrechts im Einzelnen.[154]

I. Wechselfähigkeit.

„Die Wechselfähigkeit ist bedingt durch die Sähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten." Wie die A. D. W.-O., so hat auch die Association das Prinzip der allgemeinen, subjectiven, passiven Wechselfähigkeit aller Verpflichtungsfähigen an die Spitze[155] ihrer Thesen gestellt. Sie hat sich mit diesem Satze für einen Grundsatz entschieden, der heute, wenigstens bezüglich der Männer, das herrschende Recht nahezu aller civilisirten Staaten[156], insbesondere auch derjenige Frankreichs[157] ist, für einen Grundsatz, der in Deutschland schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sich allmälig eingebürgert hat[158]. — Beschränkungen der allgemeinen Wechselfähigkeit der Männer finden sich nur noch in wenigen Ländern, nämlich:

1) in Rußland bezüglich der Geistlichen, nicht grundbesitzenden Landbauern und der niederen Militärgrade.

2) in Serbien bezüglich der Grundbauern und niederen Militärgrade.

---

[154] Wir geben sie in der Antwerpner Reihenfolge nach dem Report der Association pro 1877, p. 103—105; die Bremer Reihenfolge (in Goldschmidt's Z. XXII und bei Brentano) ist in einigen Punkten abweichend. — [155] Über die formelle Stellung dieses Grundsatzes in anderen Gesetzgebungen vgl. Vissering, p. 1. — [156] Wächter, Encyclop., p. 452—454. Auch Holland ist ein Land der allg. Wechselfreiheit. Vgl. Kist, beginselen van handelsregt II, p. 49 u. Vissering a. a. O. — [157] Wenn Speiser im Archiv f. Schweizer Recht XXI, p. 4 äußert, daß Frankreich die allg. W.-Sähigkeit nicht in der Art kenne, wie sie bei uns eingeführt ist, so ist dies dem Ausdruck nach nicht zutreffend. Richtig ist zwar, daß der franz. Wechsel einen anderen juristischen Charakter besitzt, als der unsere, daß daher die allg. Wechselfähigkeit unter der Geltung des franz. Wechselrechts minder gefährlich ist, als bei uns; die allg. Wechselfähigkeit (der Männer wenigstens) ist indeß in Frankreich genau so bekannt, wie sie bei uns ist. Vgl. Nouguier I, Nr. 55. 60, II, p. 404. — [158] Leipziger W.-O. v. 1682. Vgl. Renaud, W.-R., p. 85. n. 2.

3) in Spanien, Portugal [159] und den dem spanischen Wechselrecht sich anschließenden amerikanischen Republiken Bolivia, Columbia, Costa-Rica, Peru und San-Salvador bezüglich aller Nichtkaufleute, jedoch mit der wichtigen Ausnahme, daß die in Folge einer Handelsoperation von Nichtkaufleuten gezogenen oder acceptirten Wechsel volle Wechselkraft besitzen, die Indossamente auch als Bürgschaften wirksam sind.

4) in Oesterreich bezüglich der wirklichen Officiere und Mannschaften des streitbaren Standes.

5) im Kanton Aargau, woselbst die Wechselfähigkeit an die Einschreibung in das öffentliche Kagionenbuch geknüpft ist. Obligatorisch ist diese Einschreibung für Notare, Geschäftsagenten und Inhaber von Handelsgeschäften von größerer Ausdehnung; für andere Berufstreibende ist sie nur facultativ und überdies von der Einwilligung des Bezirksamts abhängig gemacht.

Die neuesten Gesetzbücher (Belgien [160], Ungarn [161]) und die sämmtlichen Entwürfe des Schweizer Wechselrechts [162] bekennen sich zur allgemeinen Wechselfähigkeit.

Dies Prinzip ist lebhaft angegriffen und warm vertheidigt worden [163]; die Einen haben es als den „großen Grundsatz der Gerechtigkeit" gefeiert [164], die Anderen haben es als das Werkzeug des Wuchers, als den Deckmantel der Gesetzumgehung verurtheilt. In der jüngsten Zeit haben sich die Stimmen der Gegner vermehrt; in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz haben Private und Corporationen für Beschränkung der Wechselfähigkeit plaidirt, und neuerdings hat auch in der juristischen Literatur die Wechselfreiheit in Speiser [165] einen ebenso

[159] Über portugiesische Wechselfähigkeit schweigt Wächter. Vgl. aber Nouguier II, p. 406. — [160] Sachs a. a. O., p. 48 n. — [161] Ges. v. 1876, § 1. — [162] 1857 § 1, 1865 Art. 348, 1876 u. 1878 Art. 769. — [163] Vgl. besonders Bluntschli, p. 13–17; Liebe, Entwurf einer W.-O. f. Braunschweig sammt Noten 1843, p. 56. Burkhardt-Fürstenberger, p. 43–47. Renaud, im D. Kr. Übers. IV, p. 354. 355. Munzinger, p. 346 u. Mittermaier im Archiv f. d. c. Prax. XXV, p. 142–150. XXVI, p. 142. — [164] Jacobsen, Umriß des englischen W.-Rs., Einleitung, p. XXIX. — [165] Speiser, die allg. Wechselfähigkeit. Z. f. schweizerisches Recht XXI, p. 1–22.

besonnenen, als entschiedenen, wissenschaftlichen Gegner gefunden. Die Frage ex professo zu behandeln, liegt außerhalb der Grenzen dieser Schrift; nur wenige Bemerkungen seien gestattet. Es ist zuzugestehen, daß nicht alle Bevölkerungsklassen das volle Verständniß für die Fragen des Wechselrechts besitzen; es kann auch leider nicht geläugnet werden, daß diese Unkenntniß vielfach von ehr- und gewissenlosen Individuen zu wucherlicher Ausbeutung mißbraucht worden ist[166]; es ist endlich auch richtig, daß man sich des Wechsels zur Verschleierung von unerlaubten oder unlauteren Geschäften mannigfach bedient hat. Nach diesen in der Gegenwart auch in Deutschland nur zu zahlreich gemachten Erfahrungen wäre eine Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit allerdings nicht unbedenklich. Es handelt sich aber nicht um die Einführung, sondern, wie die Rechtsstatistik lehrt, um die Wiederaufhebung derselben im größten Theile Europas. Welche Gefahren aber mit einer solchen Aufhebung verknüpft wären, verkennen selbst die Gegner der allgemeinen Wechselfähigkeit nicht. „Der Übergang von der Freiheit zur Beschränkung", so sagt Speiser treffend, „bringt große Gefahren mit sich; einmal wird die Folge einer Änderung Rechtsunsicherheit für längere Zeit sein; denn mit dem Gesetze ändert sich nicht gleichzeitig die Rechtsanschauung; sodann ist ja nicht zu leugnen, daß auch berechtigte Zwecke von der allgemeinen Wechselfähigkeit Gebrauch machen, die eine Beschränkung schwer empfinden würden".

Wollte man sich aber auch zu einer Abänderung entschließen, so sucht man umsonst nach einem geeigneten Ersatz.

Wo soll die Grenze der Wechselfähigkeit gesteckt werden?

Der Begriff des Kaufmanns hat sich mit der Erweiterung des Begriffs der Handelsgeschäfte mächtig ausgedehnt; selbst Handwerker, Landwirthe, Rentiers, Beamte fallen unter Umständen im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs darunter[167]. Ebenso ist der Gebrauch des Wechsels um seiner

[166] Besonders in Galizien, vgl. Annuaire de lég. étrangère VII, p. 216 ff. — [167] Vgl. Goldschmidt, H.-R. I, p. 445 n. 1, 457 n. 14.

legitimsten Zwecke willen keineswegs mehr auf den Großhandel beschränkt; selbst die Gegner müssen zugestehen, daß auch Nichtkaufleute sehr wohl in die Lage gerathen können, sich des Wechsels und zwar nicht bloß als Darlehensnehmer bedienen zu müssen[168]. Kann man somit die Wechselfähigkeit nicht nach dem Berufsstande begrenzen, so bliebe nur das System der Eintragung, etwa wie es in Aargau besteht, und in der That hat Speiser neuerdings diesen Vorschlag gemacht, wenngleich er selbst anerkennt, daß auch dieses System Übelstände an sich habe.

Die Frage wäre dann also nur, welches das größere Übel ist, die allgemeine Wechselfähigkeit oder das Inscriptionssystem. Speiser erklärt sich für die erste Alternative, meines Erachtens aber zu Unrecht. Prüfen wir das Ragionensystem etwas näher: entweder ist die Eintragung obligatorisch, oder sie ist facultativ. Im ersteren Falle verfällt man, wie auf der Berner Conferenz vom Jahre 1859 hervorgehoben worden, bei Abgrenzung der Klassen, die sich eintragen lassen müssen, in dieselbe rathlose Verlegenheit, wie bei Bezeichnung der Personen und Stände, welche wechselfähig sein sollten oder nicht[169]; im letzteren Falle ist nicht viel mehr gewonnen, als eine zeitraubende Formalität; denn die meisten Schuldner, die heute zur Wechselzeichnung sich entschließen müssen, werden schwerlich umhin können, bei dringendem Geldbedürfniß, wie die übrigen ihnen aufgenöthigten Bedingungen des Geldgebers auch die Eintragung zu bewilligen. Es ist daher vom Standpunkt des bevormundenden Schutzes aus ganz consequent, daß der Kanton Aargau die Eintragung des Nichtkaufmanns an die Einwilligung des Bezirksamts seines Wohnorts knüpft. Kann man aber im Ernst daran denken, diese in kleineren Verhältnissen schon nicht unbedenkliche Staatsautorisation auf die großen Staaten, insbesondere auf die Städte zu übertragen? Sie würde eine nicht zu bewältigende Arbeitskraft involviren, und Fehlgriffe würden

---

[168] Speiser, p. 18. Vgl. noch besonders Mittermaier, a. a. O. XXV, p. 148. — [169] Renaud a. a. O. IV, p. 355.

doch nicht zu vermeiden sein. Ueberdies, wie immer das Ragionensystem gestaltet sein möge, es würde eine Rechtsunsicherheit inauguriren, deren Folgen über alle Nachtheile der allgemeinen Wechselfähigkeit hinausgingen; mit der Zulassung der Einrede der mangelnden Eintragung wäre dem fraudulosen Schuldner einem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber die Möglichkeit der ärgsten Benachtheiligung gegeben. Nun kann man zwar einwenden, daß der solide Wechselverkehr sich regelmäßig auf Personen gründe, die dem Nehmer des Wechsels bekannt und deßhalb in Wahrheit wechselfähig sind[170]; es stärkt aber doch wohl den Credit jedes Wechsels, wenn er neben den Unterschriften der dem Nehmer genau bekannten Firma noch eine Reihe weiterer Namen aufweist, deren Wechselfähigkeit präsumirt werden darf[171].

Noch eines zweiten Vorschlags, den Speiser gemacht hat, ist Erwähnung zu thun. Speiser wünscht das Institut der civilrechtlichen Anweisung ausgebildet, um den Bedürfnissen, welchen der Wechsel dient, entgegenzukommen, ohne die allgemeine Wechselfähigkeit anzunehmen. Die Benutzung dieses Instituts ist nun aber schon heute nicht verwehrt; gleich-

---

[170] Bluntschli p. 15, Speiser p. 17. — [171] Ein Beispiel aus dem wirklichen Geschäftsleben mag dies bestätigen. Ein Butterhändler verkauft seine Waare in kleinen Posten an Hunderte von Conditoren und Bäckern mehrerer Provinzen gegen Drei-Monat-Accept derselben. Da er den Ablauf dieser Tratten nicht abwarten kann, vielmehr zum Ankauf neuer Waare Geld bedarf, discontirt er regelmäßig die Accepte bei seinem Banquier. Die Solidität dieser Geschäftsführung wird nicht bezweifelt werden können. Kennt der Banquier aber etwa jene Hunderte von Acceptanten? Unmöglich. Gleichwohl discontirt er. Man wird einwenden, weil ihm der Trassant genau bekannt ist und für die Regreßsumme sicher ist. Allerdings; aber, und das ist entscheidend, derselbe Banquier würde dem nämlichen Butterhändler den nämlichen Credit für seine Person höchst wahrscheinlich versagen; der gewährte Credit ist Discontcredit; er wird nur in der Voraussetzung gewährt, daß neben dem Aussteller noch wechselfähige Acceptanten stehen. Dieser Credit würde entzogen oder jedenfalls sehr beschränkt werden, wenn der Banquier an der Wechselfähigkeit der Bezogenen zweifeln müßte.

wohl zeigt sich eine gewisse Abneigung gegen dasselbe, die schwerlich der bloßen Concurrenz mit der strengeren Form des Wechsels allein zuzuschreiben ist. Die nicht indossable Anweisung kann die Funktionen des Wechsels nicht erfüllen, dessen ökonomische Hauptfunktion gerade in der leichten Begebbarkeit beruht. Speiser will daher auch die Ordrestellung und das Indossament, sowie die Acceptirbarkeit concediren. Stattet man aber die indossable Anweisung mit den gewöhnlichen Wirkungen des Indossaments aus, so ist eigentlich nur der Wechselname vermieden, und vielleicht noch der Prozeßgang verzögert; im Übrigen aber wäre das für den Unerfahrenen eigentlich Gefährdende, die materielle Strenge bezüglich der Einreden, in keiner Weise verändert. Nun könnte allerdings der Gesetzgeber dem Anweisungsindossament eine ganz andere Bedeutung beilegen, als dem Wechselgiro; er könnte das bisher als obersten Grundsatz der Indossabilität anerkannte Princip, — daß der Schuldner nur solcher Einreden sich bedienen darf, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder gegen den klagenden Indossatar zustehen, — bezüglich der Anweisung beseitigen, dem Anweisungsindossament nur die Kraft der Cession oder Assignation beimessen; durch einen solchen gesetzgeberischen Eingriff aber würde die Begebbarkeit der Anweisung auf's Höchste gefährdet, die häufige Anwendung derselben mithin vereitelt sein; denn es ist kaum wahrscheinlich, daß die Banken und Kapitalisten Forderungen zu erwerben geneigt sein sollten, bei denen sie einer Reihe von Einreden aus der Person ihrer Vordermänner sich ausgesetzt wüßten; derartige Anweisungen dürften, wie nun einmal der Credit sich gestaltet hat, auf Nehmer nur unter Opfern zu rechnen haben. So ist auch dieses Surrogat von sehr zweifelhaftem Nutzen.

Es bleibt endlich zu erwägen, daß manchen Mißbräuchen, denen die allgemeine Wechselfähigkeit zur Zeit Vorschub leistet, nicht nur durch Warnung nnd Belehrung, sondern vermittelst der Strafgesetzgebung höchst wirksam begegnet werden kann.

Was die Personen weiblichen Geschlechts betrifft, so sind drei Kategorieen zu unterscheiden:

a) Handelsfrauen; ſie beſitzen überall, ſelbſt nach franzöſiſchem Recht Wechſelfähigkeit[172];

b) unverheirathete Großjährige. Nur Frankreich hat ihnen die Wechſelfähigkeit verſagt, während ſie ihnen der Regel nach in Deutſchland[173], England[174], Rußland[175], neuerdings auch in Belgien[176] und Ungarn[177] zugeſtanden iſt.

c) Eheſrauen; ſie ſind durchaus wechſelunfähig nach franzöſiſchem Recht, während ſie nach deutſchem[178] und engliſchem[179] Recht mit Conſens des Ehemanns, zum Theil ſogar ohne denſelben Wechſelverbindlichkeiten übernehmen können. Auch in Belgien richtet ſich nunmehr ihre Wechſelfähigkeit nach den civilrechtlichen Beſtimmungen, ſo daß Ehefrauen in der Regel mit ehemännlicher Zuſtimmung oder richterlicher Autoriſation ſich wechſelmäßig verpflichten dürfen[180].

Die ſinguläre Stellung des franzöſiſchen Rechts findet ihre Erklärung nur in der Rückſichtnahme auf die ſog. formelle Wechſelſtrenge[181]; auch die deutſche Wechſelordnung bewilligte den Frauen die allgemeine Wechſelfähigkeit nur unter dem Vor-

---

[172] C. d. c. 113. — Bezüglich Englands vgl. Chalmers p. 53. Art. 65. Exception 2. — [173] Über die Ausnahmen der nur noch höchſt ſeltenen particularrechtlichen cura sexus und über die bloß ſcheinbare Ausnahme der Interceſſion vgl. Thöl, p. 105. — [174] Über die «Femme sole» vgl. Franck bei Borchardt I, p. 165. Colfavru, p. 227. — [175] Eine Ausnahme machen nur die von den Eltern noch nicht abgefundenen Töchter. — [176] Namur, p. 271, Nr. 447. — [177] Nagy, p. 210. Theumann, p. 215 n. 2. Das frühere ungariſche Recht bei Borchardt I, p. 119. — [178] Mit Conſens z. B. im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts; ohne Conſens im Gebiete des gemeinen Rechts. Die Beſchränkungen in der Execution berühren nicht die Wechſelfähigkeit. Vgl. Thöl, p. 106 n. 12. Rechtslexicon XIV, p. 359. — [179] Mit Recht macht Wächter p. 452 n. 2 gegen Carl Franck's Bemerkung (bei Borchardt I, p. 167) geltend, daß Ehefrauen «having separate estate» wechſelfähig ſind; dieſer Fall iſt indeß nicht die einzige Ausnahme der Wechſelfähigkeit engliſcher Ehefrauen; vgl. Chalmers a. a. O., Art. 65 u. 66. — Unrichtig iſt daher die Notiz bei Clunet, III, p. 262. — [180] C. civ. 214 ff. Namur, p. 272. — [181] Vidari, p. 47. Bédarride 131: «ne pouvant garantir la fortune contre la surprise, il a voulu au moins mettre à couvert la liberté. Tel est le mobile et l'objet de notre art. 113».

behalt, daß der Wechselarrest gegen sie unzulässig sei. Die neuere Zeit hat den Personalarrest als Executionsmittel fast überall[182], auch in Frankreich beseitigt; der legislative Grund jener Incapacität ist sonach weggefallen[183]. Von diesem Gedanken ausgehend, haben auch die neuesten Gesetzgebungen Belgiens und Ungarns die Beschränkung der Frauen aufgehoben[184]. Entscheidet man sich einmal für die allgemeine Wechselfähigkeit der Männer, so liegt kein Grund vor, bezüglich der Frauen eine von ihrer civilrechtlichen Handlungsfähigkeit verschiedene wechselrechtliche Fähigkeit zu constituiren. Die Gleichstellung beider Geschlechter auf dem Gebiet des Privatrechts ist überall angestrebt, zum Theil schon durchgeführt; die zum Schutz einer angeblichen «infirmitas feminarum» ersonnenen Institute sind oder werden beseitigt; eine Sonderstellung der Frau auf dem Boden des Wechselrechts würde eine Anomalie bilden, welche die Association nicht billigen konnte.

Dagegen hat These I., und mit Recht, der speciellen Regelung der durch die ehemännliche und väterliche Gewalt bedingten allgemeinen Handlungsunfähigkeit sich durchaus enthalten. Es bleibt vielmehr hierin, wie bezüglich der Handlungsfähigkeit der Verschwender, Cridare, Blinden, Taubstummen, Analphabeten, sowie in Betreff des allgemeinen Großjährigkeitstermins der particularen Gesetzgebung voller Spielraum gelassen. Würde doch die Regelung all dieser Fragen tief in das Civilrecht der Einzelstaaten und zum Theil in die berechtigtsten Eigenthümlichkeiten der nationalen Rechtsbildung eingreifen. Mit der Beseitigung des Dualismus einer civilrechtlichen und einer nur wechselrechtlichen Incapacität ist dem dringendsten Bedürfnisse der Einigung genügt.

---

[182] Borchardt, Vorwort, p. XIII, 9. — [183] Freilich damit auch ein sehr wirksames Warnungsmittel, die Wechselunterschrift abzugeben! — [184] Vgl. oben n. 160, 161. Sachs a. a. O., p. 48 n., rügt es, daß man in Belgien die Beseitigung des Art. 113 beschlossen habe, ohne daß dieser Beschluß näher motivirt worden wäre. Vgl. aber Namur 447.

II. Wechſelclauſel.

Der Wechſel muß die Bezeichnung als „Wechſel" auf der Urkunde enthalten.

Dieſer ſchon Jahrhunderte[185] alte Grundſatz entſpricht dem Rechte Deutſchlands, Oeſterreichs, Ungarns, Serbiens, Finnlands, Rußlands, Dänemarks, Schwedens und jener 10 Schweizer Kantone, die auf der älteren deutſchen Wechſelrechtstheorie reſp. dem Concordatsentwurfe beruhen. Dieſer Grundſatz hat auch in den neueſten Entwürfen der Schweiz[186], Italiens[187] und Skandinaviens[188] Anerkennung gefunden.

Dagegen iſt die Wechſelclauſel kein Eſſentiale nach dem Code de commerce und ſeinen Tochterrechten; auch in Belgien hat die neueſte Geſetzgebung von ihr abſtrahirt[189].

Was England anbetrifft, ſo ſchrieb zwar noch Blackſtone: «the word ««exchange»» is so individually requisite and appropriated by law to this case, that it cannot be supplied by any other word or expressed by any circumlocution»[190]; das moderne engliſche Wechſelrecht hat indeß von dieſer Strenge Abſtand genommen[191].

Es fehlte und fehlt auch heute nicht an Stimmen, welche ſich gegen die Nothwendigkeit der Clauſel de lege ferenda erklärt haben. Nicht bloß von Seiten franzöſiſcher Rechtslehrer[192],

---

[185] Vgl. die Citate bei Bender, p. 164—167 u. Renaud, p. 58 n. 11 u. 60 n. 2, ſowie das Däniſche Wechſelrecht v. 1681 Buch 5, Cap. 14, Art. 8 (bei Wächter p. 429). — [186] 1876 u. 1878 Art. 771 u. 873. — [187] Supino a. a. O., p. 78. — [188] 2. Jahresbericht des Bremer Zweigvereins der Aſſociation v. 25./4. 1879. — [189] Sachs, p. 47. Dagegen iſt die Ordreclauſel eſſentiell. — [190] Blackstone, comment. of the Laws of England (1. Ed. Dublin 1765), p. 323 No. 5 (6. Ed. 1825) II, Ch. 20. Vgl. aber Rechtslexikon XIV, p. 365, woſelbſt unter Berufung auf Blackſtone II, p. 466 behauptet wird, der Wechſel ſei nach engliſchem und amerikan. Recht überhaupt an keine beſtimmte Form gebunden. — [191] Anderer Anſicht iſt Jaques, Vortrag a. a.-O. Vgl. aber Clunet III, p. 263, Wächter, p. 431, Renaud, p. 61 n. 6 u. Chalmers p. 1, ſowie n. 190. — [192] Nouguier I, p. 108 Nr. 75, II, p. 411.

sondern auch von deutschen Juristen[193] und, was ganz besonders auffallend, von einem so warmen Vertheidiger des germanischen Rechts, wie Vidari[194] es ist, wurde die Härte dieser Anforderung getadelt. Man hat sie als «prépondérance de la forme sur le fond» bezeichnet; aber ist nicht die Form in jedem Wechselrecht, selbst im französischen das Entscheidende? Oder wäre es kein Sieg der Form über die Sache, wenn einer sonst durchaus wechselmäßigen Urkunde die Wechseleigenschaft von französischen Gerichten lediglich deßhalb abgesprochen wird, weil das Datum nicht in dem Wechsel selbst steht, obwohl die Datirung doch durch andere Urkunden ergänzt zu werden vermag? In der That, eben jene Worte, mit denen Nouguier so treffend die strenge Beurtheilung bezüglich der Datirung fordert, sie lassen sich für das Requisit der Wechselclausel in's Feld führen: «lorsqu'on veut jouir des droits et privilèges attribués à certains actes, il faut accomplir les devoirs imposés par eux, et justifier qu'ils contiennent les caractères sur lesquels repose leur forme légale»[195]. Die Frage ist nur die, ob ein zwingender Grund für den Gesetzgeber vorliegt, unter die gesetzlichen Erfordernisse auch „die Benennung" aufzunehmen. Und solcher Gründe sind, von der historischen Entwicklung ganz abgesehen, in der That zwei vorhanden. Die Wechselclausel soll zunächst ein Warnungszeichen für unerfahrene Personen, eine Art Allarm für Wechselunterzeichner sein[196]. Vidari räumt nun zwar ein, daß das Bestreben des Gesetzgebers, Unerfahrene auf die strenge Haftung, der sie sich unterwerfen, hinzuweisen, Lob verdiene; er glaubt indeß, daß der Wechsel auch ohne jene Clausel genug Förmlichkeiten besitze, daß schon die ungewohnten Phrasen und

---

[193] Bender, p. 163 note a. citirt Stryck, Ludovici, Knorre, Schellwitz und Einert. Auch bei Berathung der A. D. W.-O. fand die Wechselclausel, allerdings hauptsächlich nur mit Rücksicht auf den externen Verkehr, Gegner. Vgl. Thöl, Protokolle p. 13. 16 u. Vissering p. 12. 13. — [194] Vidari, p. 72. 73. Nur historische Berechtigung wird ihm im Rechtslexikon XIV, p. 215 zugestanden. — [195] Nouguier I, Nr. 85, p. 113. — [196] Thöl, Protokolle p. 16. 17. Speiser, p. 15.

der ganze „Technicismus" der Urkunde den Unterzeichner auf die Beſonderheiten der Verpflichtung hinweiſe, ſo daß ſich derſelbe einen Irrthum eventuell ſelbſt zuzuſchreiben habe. Hierbei überſieht Vidari indeß, daß jene Phraſen ganz ähnlich, ja in gleicher Weiſe auch bei andern Urkunden, wie Anweiſungen und Checks, vorkommen, und daß aus ihnen allein das ſtreng Obligirende in keiner Weiſe für den harmloſen Uneingeweihten folgt. Sehr treffend weiſt in ſeinem Angriff gegen die allgemeine Wechſelfähigkeit Speiſer darauf hin, daß die Verpflichtung, deren Träger der moderne Wechſel iſt, in undeutlicherer und mangelhafterer Form auszudrücken kaum möglich wäre, daß die Regreſſe und Proteſtpflichten in der Wechſelform keinerlei Ausdruck finden. Eben deshalb bedarf es aber der Wechſelclauſel, um alle jene Pflichten mit einem Schlage, wenn nicht auszuſprechen, ſo doch anzudeuten, und daß die Andeutung, die in dem Wort Wechſel liegt, „bei Einzelnen ein gewiſſes Gefühl von Unbehaglichkeit hervorbringt", hat Speiſer ſelbſt zugeſtanden [196a]. Es kommt aber auch ein weiterer Grund hinzu, das allgemeine Intereſſe der Rechtsſicherheit: nicht nur dem Unerfahrenen ſoll die Wechſelclauſel als Warnungszeichen dienen, auch dem Kundigen ſoll ſie die Gewähr bieten, daß er mit allen Pflichten auch die ſämmtlichen Rechte des Wechſelinhabers erwirbt. Gerade in denjenigen Rechtsſyſtemen, die wie das deutſche und dasjenige der Bremer Beſchlüſſe, von anderen Eſſentialien des Wechſels (der distantia loci, der Ordreſtellung, der Valutenclauſel) ſo ganz abſehen, bleibt das Wort „Wechſel" das einzige ſcharfe Unterſcheidungsmerkmal, das daher für den Handel und die Rechtſprechung geradezu unentbehrlich iſt [197].

[196a] Hoffmann, p. 100 beſtreitet, daß der „gemeine Mann" ſich der Tragweite des Ausdrucks bewußt ſei und an Regreßverbindlichkeit dabei denke. Wollte der Geſetzgeber ſich aber der Faſſungsweiſe eben jenes „gemeinen Mannes" ganz accomodiren, ſo müßte er ein gut Theil der juriſtiſchen Kunſtausdrücke verbannen; jura vigilantibus scripta! Daß aber „das Bekenntniß einer Valuta" dem großen Publikum verſtändlicher ſei, als das Wort „Wechſel", — wie Hoffmann annimmt, — iſt gewiß zu bezweifeln. — [197] Vgl.

Es fehlt auch nicht an außerdeutschen Schriftstellern, welche die ihrem Rechte fremde Wechselclausel für nützlich anerkennen [198], und selbst in der Praxis jener Länder, deren Gesetzgebung die Bezeichnung als Wechsel nicht vorgeschrieben, ist die Beobachtung der Clausel ziemlich allgemeine Regel [199].

III. Valutenclausel.

„Das Valutenbekenntniß ist kein Erforderniß des Wechsels oder des Indossaments."

Dieser Satz, auf dessen entscheidende Bedeutung schon wiederholt hingewiesen worden, steht im Widerspruch mit dem Code de commerce und seinen Tochterrechten [200], sowie mit dem russischen Gesetz [201]. Er entspricht dagegen der Gesetzgebung Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns, Englands [202], Nord-Amerikas, Dänemarks [203], Finnlands, Schwedens, Appenzells und der

---

Liebe, p. 59. Bender, p. 166. Burkhardt-Fürstenberger a. a. O. — [198] Kist, beginselen van handelsregt II, p. 75. 76. — Dagegen tadelt der Asser'sche Commentar zum Wetboek van Koophandel zu Art. 100 p. 55 es als Inconsequenz der A. D. W.-O., daß sie zwar von distantia loci und Valutenbekenntniß abstrahirt, dagegen an der Wechselclausel starr festhält. — [199] Burkhardt-Fürstenberger, p. 49. — [200] Holland, Italien, Malta, Portugal, Spanien, Griechenland, Serbien, die französischen Kantone der Schweiz, (denen in dieser Beziehung sich Zürich, Glarus u. St. Gallen anreihen) und die sämmtlichen central- u. südamerikanischen Staaten mit Ausnahme von Argentina und Uruguay. — [201] Art. 541 Nr. 8. Art. 544 läßt zwar Wechseln, in denen eines oder mehrere der Erfordernisse des Art. 541 ausgelassen, die Kraft einer Schuldverpflichtung, doch beschreitet solche Urkunde die Kraft des Wechselrechts erst nach Prüfung und Entscheidung des Commerzgerichts. Es ist daher nicht ganz richtig, Rußland zu den Staaten des deutschen Valutenrechts zu stellen, wie dies bei Blaschke p. 82 n. 3 und in der Tabelle der Association, auch in Clunet's Journal III, p. 263 geschieht. Ganz falsch ist es aber, wenn am zuletzt angeführten Orte gar Polen als Staat genannt wird, der den Valutenvermerk nicht verlangt. Vgl. Borchardt I, Vorwort p. VIII u. p. 364, 2. — [202] Er ist allerdings nützlich aber nicht nothwendig. 3 u. 4 Anne c. 9 VI. Vgl. darüber Rechtslexikon XIV, p. 371. Chalmers, p. 15. 17, introd. p. XII. Byles 3. 86. 119. Vissering, p. 14. 15. Colfavru 227. Sranck bei Borchardt I, p. 161. 172. — [203] Auch in Dänemark ist es nützlich, § 5 der W.-O. v. 1825. Vgl. Rechtslexikon a. a. O. Bender, p. 188.

6 Schweizer Concordats-Kantone, Argentinas und Uruguays. Alle Schweizer-[203a] und italienischen[203b] Entwürfe haben ihn adoptirt; Belgien hat sich vom französischen Recht zu ihm bekehrt[204]; französische Juristen, wie Srémery und Demangeat, haben ihn vertheidigt[205], während andererseits allerdings auch deutsche Schriftsteller, wie Bender und Biener, zu Gunsten der französischen Auffassung eingetreten sind[206].

Gegen den Satz, also für die französische Auffassung, sind Gründe historischer, theoretischer und praktischer Natur geltend gemacht worden.

1. Vom historischen Standpunkt aus hat Biener mit Recht hervorgehoben, daß das Valutenbekenntniß so alt als der Wechsel selbst sei[207]. Von Mittermaier[208] ist zwar eingewendet und Blaschke, sowie Vidari haben es wiederholt[209], daß zu einer Zeit, in welcher Indossamente noch nicht üblich waren, die Valuta noch nicht angegeben wurde, daß vielmehr erst mit Entstehung des Indossaments die Beifügung des Valutenempfangs (zur Beruhigung der Giratare) allgemeiner Brauch wurde.

Es ist indeß die Valutenclausel schon lange vor Entstehung des Giros ein integrirender Bestandtheil der Wechsel, wie ein Blick in die von Kuntze p. 137–140 zusammengestellten ältesten Beispiele beweist[210]. Die Ausbildung des Indossaments hat nur dazu geführt, dem Valutenvermerk seine Bestimmtheit und Beweiskraft zu nehmen und ihn als ein bloß formelles

---

[203a] Burkhardt-Fürstenberger, p. 52. Munzinger, p. 349. 351. Entw. v. 1876 u. 1878. Art. 771. — [203b] Z. f. d. g. H.-R. XVIII, p. 622. Supino, p. 78. — [204] Vgl. Sachs a. a. O. p. 46. Schiebe-Brentano, p. 58 n. 1. Namur I, Nr. 415. — [205] Srémery, p. 121 ff. Ch. Demangeat n. 1 zu Bravard-Veyrières, traité de dr. comm. III, p. 56 ff. — [206] Bender, 187. 188. Biener in Siebenhaar's Archiv f. W.-R. V, (1857) p. 241—254. — [207] Biener a. a. O., p. 243. — [208] Mittermaier im A. f. d. civ. Prax. XXV, p. 300. — [209] Blaschke, p. 82 n. 4. Vidari 108. — [210] Vgl. dazu Lastig, Z. f. H.-R. XXIII, p. 169. 170 u. Brunner ebendas. p. 229 n. 2. — Allerdings werden auch Zahlungsmandate ohne Valutaclausel v. J. 1199 u. 1213 aus Pisa mitgetheilt; doch erachtet Brunner Z. XXII, p. 8, n. 1 dieselben nicht als Wechsel.

Erforderniß erscheinen zu lassen, das durch andere Formalien, insbesondere die Wechselclausel, sehr wohl ersetzt werden konnte[211]. Daher begannen in Deutschland schon, verhältnißmäßig früh, und seltsamer Weise zu derselben Zeit, in welcher Savary die specielle Valutenclausel als vermeintliches Präservativ gegen Betrug in Frankreich forderte, die Wechselordnungen von der Nothwendigkeit der Valutenclausel zu abstrahiren[212], und mit ihnen erklärten die hervorragendsten Wechselrechtsschriftsteller, Allen voran wiederum Franck, das Valutenbekenntniß für entbehrlich[213]. Mag aber auch die Valutenclausel noch so alt und ehrwürdig sein, so berechtigt ihr Alter allein sicher nicht, sie zu conserviren oder gar in Deutschland unter Aufhebung einer zweihundertjährigen Freiheit von Neuem zu fordern; in Fragen des Verkehrsrechts pflegt das Alte nicht ganz selten mit dem Veralteten zusammenzufallen.

2. Man hat sodann das theoretische Interesse zu Gunsten der Valutenclausel geltend gemacht, und gerade hier traten die beiden verschiedenen Grundanschauungen Frankreichs und Deutschlands bezüglich des Wechsels in offenen Conflict. Die in Frankreich festgehaltene Theorie sieht, wie erwähnt, in dem Wechsel nur «l'instrument à l'aide duquel se réalise la convention de change[214]», in dem Wechselvertrage aber «rien autre que la vente et l'achat d'un argent livrable dans un lieu autre que celui où le contrat est souscrit»[215]; es ist das also genau die alte Theorie der Italiener von instrumentum debiti ex causa cambii und der emptio venditio pecuniae absentis pro præsenti[216]. Vom Standpunkt dieser Theorie ist es durchaus consequent, die Verpflichtung des Trassanten, die Wechselsumme, die pecunia absens, am

---

[211] Rechtslexikon, p. 213. 214. — [212] Leipz. W.-O. v. 1682, § 3. Neue Braunschweig. W.-O. v. 1715, A. 1, bei Renaud, p. 59 n. 14. — [213] Franck, Tit. 8, § 9. (Vgl. Kuntze, p. 207). Siegel I, p. 7. (Vgl. Renaud a. a. O.) — [214] Nouguier I, Nr. 42. Ganz ähnlich andere frz. Rechtslehrer. — [215] Statt aller Anderen Bédarride I, Nr. 25; vgl. oben n. 121. — [216] Vgl. die Stelle aus Raphael de Turri im Rechtslexikon, p. 203; vgl. auch a. a. O., p. 209. 248. 272.

dritten Ort zahlen zu laſſen oder dafür aufzukommen, von dem Empfange der Valuta, der pecunia præsens, abhängig zu machen, die letztere, die Valuta, mithin als die causa des Vertrages anzuſehen. Keineswegs nothwendig iſt es aber, den formellen Ausdruck dieſer causa d. i. das Valutenbekenntniß in dem instrumentum cambii ſelbſt zu fordern. Huldigt doch gerade das franzöſiſche Civilrecht dem Grundſatz[217]: La convention n'est pas moins valable, quoique la cause n'en soit pas exprimée (Code civil Art. 1132). Warum ſoll aber, ſo fragt mit Recht Demangeat[218], für das Wechſelrecht etwas unſtatthaft ſein, was außerhalb deſſelben ſtatthaft iſt? warum ſoll der Wechſelvertrag gerade ohne Angabe der causa für nicht vorhanden gelten? Perſil[219] deducirt: »S'il n'y avait pas une indication de la valeur fournie, il n'y aurait pas contrat de change *parce qu'il n'y aurait pas présomption de cause à l'engagement*». Warum aber, fragen wir weiter, ſoll denn hier die Präſumption einer causa nicht möglich ſein, während doch der franzöſiſche Caſſationshof für das Civilrecht ſie ausdrücklich zuläßt[220]. Wenn Perſil fortfährt: «On pourrait voir dans l'obligation un *prêt*», ſo iſt, ſelbſt wenn der Geſetzgeber die Einkleidung des Darlehns in eine Tratte ganz ausgeſchloſſen, immer noch nicht abzuſehen, warum der Kläger nicht zum Beweiſe darüber verſtattet werden ſoll, daß kein Darlehn, ſondern eine wirkliche emtio venditio pecuniae absentis pro præsenti dem Wechſel zu Grunde liegt, und daß nur durch ein Verſehen die Valutenclauſel in den Wechſelbrief nicht aufgenommen worden[221].

---

[217] Vidari, p. 107. Namur I, 415. — [218] a. a. O., p. 56, n. 1. — [219] Eug. Persil, traité de la lettre de change et du billet à ordre. Éd. augmentée en Belgique. Bruxelles 1838, p. 27, Nr. 20. Gegen Perſil bereits Einert, das W.-R. nach dem Bedürfniß des W.-Geſchäfts im 19. Jahrhundert, 1839, p. 100 u. Mittermaier im A. f. d. c. Pr. XXV, p. 303. — [220] «Une obligation n'exprimant point de cause est néanmoins présumée en avoir une: c'est au débiteur à prouver que l'obligation n'a réellement aucune cause, et non au créancier à prouver la réalité de la cause.» Cass. 16. Aug. 1848. (Note zu C. c. 1132 in der Ausg. der Codes français von Rivière, Hélie et Pont. 1878). — [221] Denſelben Einwand der Darlehensſimulation

Selbst vom Standpunkt der französischen Theorie ist sonach die Valutenclausel nicht absolut nöthig. Diese Theorie selbst ist aber, wie längst nachgewiesen und auch in Frankreich theilweise anerkannt worden, durchaus unhaltbar und zwar schon aus dem Grunde, weil Wechselbrief und Wechselvertrag keineswegs in unbedingter Abhängigkeit von einander stehen. Es ist zunächst zweifellos, daß der Wechselvertrag auch in anderer Weise, als durch den Wechselbrief erfüllt werden kann, eine Thatsache, die selbst Bravard-Veyrières einräumt[222]; es steht sodann aber auch außer Frage, daß der Wechselbrief in einzelnen Fällen ohne jeden vorangegangenen Wechselvertrag, z. B. schenkungshalber oder an eigene Ordre ausgestellt wird[223]; sehr häufig wird man auch nur durch künstliche Fiktion den contrat de change zu construiren vermögen, so wenn Jemand seinem auswärtigen Gläubiger ohne vorherige Verabredung und ohne Valutazahlung durch Wechsel Remesse macht[224]. Es bedarf endlich nur der Erinnerung an die alltäglichsten Vorgänge des Handels, um zu wissen, daß der ursprünglich ja ganz richtig gewesene Gedanke einer emtio venditio pecuniae absentis pro præsenti in der Mehrzahl der Fälle gar nicht mehr zutrifft, daß vielmehr seit Jahrzehnten und Jahrhunderten bereits der Wechsel noch ganz anderen Zwecken als dem Münztransport dienstbar gemacht worden. Die deutsche Wissenschaft hat die Consequenz aus diesen Thatsachen längst gezogen; sie hat erkannt, daß dem Wechselbriefe nicht die Stellung eines bloßen Beweismittels des doch nur facultativen Wechselvertrages zu-

---

und der Ausnutzung zu wucherlichen Zwecken resp. zur Erwerbung der Schuldhaft als Executionsmittels haben auch Dalloz, Bédarride u. Locré erhoben; Demangeat a. a. O., p. 57 tritt Dalloz mit dem Hinweis auf die leichte Umgehung entgegen. — [222] Brav.-Veyrières III, p. 8 u. 9. — [223] Demangeat a. a. O., p. 10. Srémery p. 96. Einert p. 100. Hoffmann p. 100. Renaud p. 78. Selbst Bédarride räumt ein I, Nr. 312, p. 420 zu Art. 137: «La lettre de change est une espèce de monnaie. On peut donc l'employer non seulement au payement de ses dettes, mais aussi à faire des *libéralités*.» — [224] Rechtslexikon, p. 262.

komme, daß er vielmehr der eigentliche Sitz der Obligation und zwar einer ganz abſtracten, von den außerhalb liegenden Rechtsverhältniſſen unabhängigen Obligation, daß die Schriftform und nicht die Valuta der Verpflichtungsgrund des Ausſtellers ſei. Bekanntlich iſt dieſe Natur des Wechſels ſchon mehr als hundert Jahre vor Einert von J. H. Böhmer[225] und Auguſtin v. Leyſer erkannt und ausgeſprochen worden; namentlich der Letztere hat in richtiger Würdigung der Scripturobligation auf die Unerheblichkeit des Valutenvermerks in den Worten hingewieſen: «nec quæritur, an vera sit causa debendi literis cambialibus inserta, nec numerata sit pecunia, sed tantum, quid scriptum sit» [226].

Neben dem theoretiſchen, als hinfällig erkannten Argument ſind auch eine Reihe angeblich praktiſcher Gründe für das Erforderniß der Valutaclauſel aufgeſtellt worden:

a) Man rühmt die Valutenclauſel als «un frein salutaire de nature à empêcher ou à réprimer la fraude» [227], und die Entſtehungsgeſchichte der Ordonnanz von 1673 beweiſt, daß gerade dieſe Erwägung die Vorſchrift der ſpeciellen Valutenclauſel des franzöſiſchen Rechts veranlaßt hat. «C'est un droit nouveau», ſchreibt Pothier, «établi par l'Ordonnance pour empêcher les fraudes des banqueroutiers qui, ayant des lettres de change qui portaient simplement valeur reçue, et dont ils n'avaient fourni d'autre valeur que leur billet, passaient des ordres, la veille de leur banqueroute, à des personnes supposées pour les recevoir sous leur nom, et faisaient perdre la valeur à ceux qui leur avaient fourni ces lettres de change.» Hiergegen haben aber bereits Srémery und Demangeat [228] treffend eingewendet, daß jener doloſe Creditnehmer, der am Vorabend ſeiner Zahlungseinſtellung eine

---

[225] Juſt. Henning Böhmer, doctrina de actionibus. (1710), II, 9 § 16, (citirt von Kuntze, p. 205): ex scriptura vis obligandi nascitur. — [226] Leyser, Medit. ad Pandectas, (1717) Spec. 133. Nr. 2. Von ihm rührt auch der Vergleich des Wechſels mit dem Gelde und der Blutcirculation her. Vgl. Rechtsleꝛ., p. 256 n. 163. — [227] St.-Joſeph. (1851) p. VII. Wörtlich gleichlautend. Le Touzé, p. 212. Von Deutſchen ähnlich ſchon Bender, p. 188 note b. — [228] Srémery, p. 123. Demangeat, p. 56 n.

Tratte ohne Valutahingabe erwirbt, trotz der Ordonnanz und des ihr nachgebildeten Code auf's leichteſte im Stande iſt, den Wechſel einem Spießgeſellen zu giriren, den creditirenden Ausſteller um die volle Valuta zu bringen und gleichwohl den Geſetzen zu genügen: er braucht eben nur den Valutenvermerk valeur en compte in den Wechſel aufzunehmen! Darüber ſind auch faſt alle Autoren einig, daß dem Gebot auf's Einfachſte durch wahrheitswidrige Valutenangabe genügt werden kann, daß nur der Wechſel ohne causa, nicht aber der Wechſel mit falsa causa im Beſitz eines gutgläubigen Dritten wirkungslos iſt[229]. Anſtatt daß alſo das Requiſit den Betrug hemmt, indicirt es in Wahrheit zur Simulation, zu jenem unwahren Werthbekenntniß, das heute nur zu häufig vorkommt. Eine ſolche Vorſchrift würde, wie die Motive des Preußiſchen Entwurfs treffend bemerkten, am Ende mehr Betrügereien herbeiführen, als abwenden[230].

b) Die Valutenclauſel wird weiter vertheidigt als das formelle Kennzeichen und Unterſcheidungsmerkmal des Wechſels von verwandten Papieren, beſonders von der Anweiſung[231]. Der Zweck der unzweideutigen Charakteriſirung der Urkunde wird indeß auch durch die Wechſelclauſel erreicht, ja die letztere iſt noch um vieles ſicherer, da die Valutenbeſcheinigung auch bei

---

[229] St.-Joseph (1851), p. VII. «S'il est vrai que la cause réelle puisse être *dissimulée* et que, dès-lors, il paraisse inutile de l'énoncer, cependant l'honneur des principes, autant que l'intérêt bien entendu du commerce (?) en réclame la mention, car point d'obligation sans cause (vgl. dagegen oben Code civil 1132). D'ailleurs la *fausse* cause peut-être dénoncée, et si elle est prouvée, la nullité de la lettre de change sera prononcée par les tribunaux.» Das Letztere iſt indeſſen falſch, ſo oft es ſich um den gutgläubigen Dritten handelt, wie die Erk. des Caſſationshofs v. J. 1819 u. 1831 erweiſen (bei Nouguier, I, 121 n. 1. Bédarride I, 92). Es gilt vielmehr das Prinzip: «La cause illicite ou le défaut de cause (quand une cause apparente est énoncée), *ne* peuvent être opposés au tiers porteur de bonne foi.» — [230] Blaſchke, p. 83 n. 4. Vidari, p. 111. Srémery, p. 124. Sehr ſcharf, aber wahr tadelt Einert, p. 105, das franz. Prinzip als Freigebung der Lüge; Art. 110 „häuft die Betrügereien, weil er die Lüge provocirt". — [231] Biener a. a. O., V, p. 243. Diephuis I, p. 169.

Anweiſungen vorkommen kann und gar nicht ſo ſelten in der That vorkommt[232].

c) Die Clauſel ſoll ſodann, und das wird auch von deutſcher Seite zugeſtanden[233], den Verzicht des Ausſtellers auf alle Compenſationseinwände, die Liquidität des Regreßanſpruchs, die unbedingte Haftung für die Bonität der Wechſelforderung in ſich tragen, damit aber eine Maſſe von Illiquiditäten ſchon in der Wurzel erſticken und einer Reihe von Streitigkeiten vorbeugen. In der That hat ſich der Regreß gegen den Ausſteller aus dem Entſchädigungs- reſp. Rückforderungsanſpruch des Remittenten entwickelt; aber ſchon in der Zeit der Meßwechſel hat das bloße Wort «cambium» die gleiche Wirkung hervorgebracht[234]. Da heute der Valutenempfang keineswegs mehr die Urſache des Regreſſes iſt, vielmehr auch in Frankreich der unbezahlt gebliebene Ausſteller dem gutgläubigen dritten Inhaber haftet, ſo ſcheint es verfehlt, dieſe Verbindlichkeit an die Beſcheinigung jenes Werthempfangs knüpfen zu wollen, zumal wenn ſich in der Wechſelclauſel ein mindeſtens ebenſo geeignetes Mittel bietet, durch deſſen Gebrauch der Ausſteller die volle Anerkennung der durch das Wechſelgeſetz ihm auferlegten unbedingten Haftung ausſpricht. Iſt die Valutenclauſel mithin für den wechſelrechtlichen Anſpruch unerheblich, ſo bleibt es doch allerdings wahr, daß ſie in gewiſſen Formulirungen für den civilrechtlichen Anſpruch als außergerichtliches Geſtändniß der Zahlung einige Bedeutung hat. Namentlich wird dies bei der Bereicherungsklage aus dem präjudicirten Wechſel und dann der Fall ſein, wenn die Urkunde wegen Formfehler nicht als Wechſel gilt oder inſofern der Unterzeichner wechſelunfähig iſt[235]. Gleichwohl iſt dies kein Argument gegen die Theſe;

---

[232] Vgl. z. B. das Anweiſungsformular bei Thöl H.-R. I, p. 487. § 325. — [233] Burkhardt-Fürſtenberger, p. 52. Bender, p. 187. Biener a. a. O., p. 251. Hoffmann, p. 39. 44. 99. — [234] Rechtslexikon, p. 209 und die dort n. 23 citirten Autoren. — [235] Renaud, p. 77. Burkhardt-Fürſtenberger, p. 52. Motive des Entw. v. 1838 bei Mittermaier i. A. f. d. c. Pr. XXV, p. 299. Schiebe-Brentano, p. 235. Kiſt II, p. 72.

denn will der Remittent dieses Vortheils bei wirklich erfolgter Zahlung theilhaftig werden, so mag er auf Ertheilung einer Quittung bestehen; es ist ihm auch unbenommen, diesen Quittungsvermerk im Context des Wechsels selbst zu verlangen[236]; aber über den Willen der Parteien hinaus gesetzlich einen solchen Vermerk bei Nichtigkeit des Wechsels zu fordern, liegt schwerlich Anlaß vor. In der Börsenpraxis stellt sich übrigens die Sache gewöhnlich so, daß die verkauften Devisen dem Käufer noch an demselben Tage ohne Zahlung zugestellt werden, und daß die Valuta am folgenden Tage gegen quittirte Wechselrechnung von dem Käufer eingezogen wird[237]. Diese Quittung beweist bei präjudicirtem Wechsel im Bereicherungsprozeß weit sicherer die Zahlung, als die in der Regel doch nur in Erwartung der nachfolgenden Zahlung in den Wechsel selbst gesetzte Valutenclausel.

d) Ein französischer Schriftsteller, Marre[238], ist der Ansicht, daß der Gesetzgeber mit der Valutenclausel den Hauptzweck verfolge, «de faire connaître le degré de confiance que les tiers peuvent avoir dans cette monnaie de crédit», und ziemlich ähnlich rühmte bei Berathung der Deutschen Wechselordnung Camphausen der Clausel nach, daß sie die Beurtheilung der Eigenschaften des umlaufenden Wechsels erleichtere[239]. Es ist aber nicht anzuerkennen, daß aus den üblichen Formeln sich mit irgend welcher Sicherheit der Charakter des Wechsels und die Solidität des seiner Ausstellung zu Grunde liegenden Geschäfts beurtheilen ließe; dazu sind die meisten Formeln, wie „Werth in Rechnung", viel zu unbestimmt; die bestimmtere Angabe aber, wie „Werth baar erhalten", bietet keine Gewähr der Wahrheit. Das Vertrauen in den Wechsel ist im Grunde doch nur durch

---

[236] Motive des Österr. Entw. v. 1833 bei Mittermaier a. a. O., p. 300. — [237] So im Breslauer Börsenwechselverkehr; ganz ähnlich auch in Berlin, vgl. Saling, Börsenpapiere (1878) I, p. 545. — [238] Marre, de l'usage et de l'abus des lettres de change. Abgedruckt bei Persil a. a. O., p. 30. 31 n. — [239] Protokolle (ed. Thöl) p. 12.

die Solvenz und Wechselfähigkeit der Unterzeichner, nicht durch die Natur ihrer Geschäftsbeziehungen bedingt.

e) Noch weniger stichhaltig ist ein weiterer Grund Camphausens, daß die Clausel wegen der dadurch beförderten größeren Übersichtlichkeit der Handelsverbindungen und ihrer Natur von praktischem Nutzen sei. Wie sehr dem Handel gerade die Aufdeckung seiner Verbindungen widerstrebt, beweist die Ausbildung der Commissionstratte. Treffend erklärt Vidari es für einen «canone di volgare sapienza», daß das Geheimniß oft genug die Seele der wichtigsten Handelsoperationen und der Hauptfaktor ihres Gelingens sei[240].

f) Endlich ist von Biener sehr großes Gewicht darauf gelegt worden, daß die deutsche Kaufmannschaft von der gesetzlichen Dispensation keinen Gebrauch gemacht, daß dieselbe vielmehr und zwar „vielleicht nur in einem dunklen Gefühle des Rechts" das Valutenbekenntniß thatsächlich beibehalten, somit in Rücksicht auf seine Bedeutung als nothwendig anerkannt hat[241]. Nun gesteht Biener aber selbst zu, daß diese Erscheinung sich auch in der Art erklären lasse, daß die Absicht sei, in andern Ländern, wohin die Wechsel kommen können, keinen Anstoß durch mangelhafte Form zu geben[242]. Es kommt weiter hinzu, und ist auch schon von Anderen[243] hervorgehoben, daß an althergebrachten Formen oft gehaftet wird, ohne daß ein bestimmtes Rechtsbewußtsein zu Grunde liegt; so manchem deutschen Kaufmanne fehlt aber nicht nur das Rechtsbewußtsein, sondern sogar das Verständniß der Valutaquittung; die alte angelernte Form wird mechanisch weiter gebraucht und weiter gelehrt, ohne daß in den Sinn derselben eingedrungen wird. Brentano hat dies an dem Beispiel der sehr häufig vorkommenden Wechsel an eigene Ordre, die die Clausel „Werth in Rechnung" tragen, nachgewiesen[244].

---

[240] Vidari 107. Vgl. auch Einert, p. 102. 103. — [241] Biener, p. 241. 242. — [242] Vgl. auch Schiebe-Brentano, p. 59. — [243] Rechtslexikon, p. 215. — [244] Schiebe-Brentano n. 1 zu p. 62. Vgl. auch Srémery, p. 124, Mittermaier a. a. O., p. 300.

Die für das Erforderniß der Clausel geltend gemachten Gründe sind mithin unzutreffend oder unerheblich; hingegen gibt es eine ganze Reihe von Argumenten, die gegen jenes Erforderniß angeführt worden sind und werden können:

1) Die meisten Wechselordnungen, selbst die französische[245], haben die Verbindlichkeit des Acceptanten von dem zugrundeliegenden Provisions- und Deckungsverhältniß unabhängig gemacht und der alten Parömie «chi accetta, paghi»[246] die gesetzliche Anerkennung gewährt. Es ist aber nur ein Act logischer Consequenz, die Loslösung von dem civilrechtlichen Verhältniß, sobald man sie einmal bezüglich des Acceptanten zugestanden, auch auf den Trassanten anzuwenden. Muß der Acceptant zahlen, weil er seine Unterschrift aus Gefälligkeit auf den Wechsel gesetzt, obgleich er keine Deckung empfangen, so muß auch der Aussteller zahlen, weil er seinen Namen auf die Urkunde geschrieben, mag er nun Valuta erhalten haben oder nicht. Ist dies aber richtig, — und dem gutgläubigen Dritten gegenüber erkennt ja auch das französische Recht diese Verpflichtung des Trassanten an[247], — ist also die Thatsache des Valutenempfangs gleichgiltig für die Verbindlichkeit, so ist auch die Bescheinigung jener gleichgiltigen Thatsache im Wechsel überflüssig, und zwar ebenso überflüssig, als es die Erwähnung der Deckung im Accept ist[248].

---

[245] Cod. de comm. A. 121. Nouguier I, p. 355. — [246] Thöl Wechselrecht, p. 12 § 3, n. 1, Reichsschluß v. 1671 § 5: qui acceptat solvat Leipz. W.-O. v. 1682 § 3. Vgl. Schiebe-Brentano p. 95, Kuntze p. 177. Rechtslexikon p. 212. Über die Ausnahmen von der Regel (Deposition, Verjährung, Zwang, Betrug) vgl. Thöl, p. 290. Munzinger, p. 356—358. Über die englischen Ausnahmen (Wucher, Spielschuld, turpis causa und doppelte «no consideration plea») vgl. Antoine-Seill in den Vhdlgn. des 14. deutschen Juristentags II, p. 94. 95, Sranck, p. 161—164, Wächter, p. 204, Vissering, p. 14. 15; dem dritten Inhaber, der Zahlung geleistet, kann aber auch in England der Einwand mangelnder Deckung vom Acceptanten nicht entgegengesetzt werden. — [247] Nouguier I, Nr. 121 vgl. oben n. 229 und die Reihe von Autoren, die Kist p. 70 n. 1 citirt. — [248] Thöl, p. 143 n. 1.

2) Das Valutenbekenntniß ist entweder:

a) ein ganz allgemeines, d. h. es beschränkt sich auf die generelle Erklärung: „Werth erhalten", „verstanden", „vergnügt", „Werth in Rechnung"; so in Holland[249], Dänemark, Portugal, Rußland; es genügt schon die Behauptung, daß Valuta gegeben worden. Dann ist es aber ein nichtssagender, zum Theil sogar unverständlicher Ausdruck, mithin schon wegen seiner Unbestimmtheit bedeutungslos, da es weiter nichts besagt, als daß irgend ein Grund für den Wechselschluß vorhanden gewesen sei[250];

oder b) ein specielles, d. h. es wird, wie in Frankreich und Spanien und den Tochterrechten die genaue Angabe erfordert, in welcher Weise, ob in baarem Gelde oder in Waaren oder durch Berechnung die Gegenleistung erfolgt sei[251]. Diese Forderung muthet aber dem Handelsstande die von ihm, wie erwähnt, mit Recht perhorrescirte Aufdeckung seiner Geschäftsverhältnisse zu[252]; sie gibt zu vielen Streitigkeiten über die Zulässigkeit dieser und jener Clausel Anlaß[253] und erweist sich in mehreren Fällen, falls man streng interpretiren wollte, ganz unausführbar[254]. Zu diesen Fällen gehört besonders die bereits sehr alte Creditirung der Valuta[255], sowie die Hingabe eines Wechsels aus Liberalität[256]; nicht minder gehört dazu der doch auch in Frankreich übliche Wechsel an eigene Ordre, bezüglich dessen man zu dem prinzipwidrigen Aushilfsmittel schreiten mußte, die ganz perplexe Clausel „Werth in mir

---

[249] Kist II, p. 67. — [250] Rechtslexikon, p. 215. Thöl, p. 144 n. 2, Renaud, p. 77, Mittermaier a. a. O., p. 302 nennt die Fassung der Formel «valeur en compte» oder «valeur entendue» eine mystische. — [251] Durch die Worte des Art. 110 «la valeur fournie . . . en compte ou de toute autre manière» ist jedoch auch in Frankreich, das in der Ordonnanz v. 1673 die Specialität streng erfordert hatte, die Statthaftigkeit gewisser unbestimmter Clauseln, trotz der im Staatsrath dagegen erhobenen Angriffe, schließlich nachgelassen worden. Vgl. Bédarride I, Nr. 82. — [252] Rechtslexikon, p. 214. — [253] Vgl. zahlreiche Prozeß-Entscheidungen bei Nouguier I, Nr. 125—131. — [254] Einert, p. 100, Mittermaier a. a. O., p. 302. — [255] Kunze, p. 159 u. 176. — [256] Kist II, 73. Einert a. a. O.

selbst" im Context des Wechsels zu gestatten und das eigentliche Valutenbekenntniß erst aus dem ersten Indossament zu entnehmen[257]. „Was schreibt", so fragt Mittermaier a. a. O. p. 302, „in Frankreich der Buchhändler, welcher seinem Schriftsteller für Honorar einen Wechsel ausstellt, oder der Kaufmann, der aus einer Reihe von verschiedenen Handelsgeschäften oder für besorgte Commissionen eine Summe Geldes schuldig ist und Wechsel ausstellen will? Die Worte: Werth baar, oder Werth in Waaren sind Unwahrheit."

c) Wie jede überflüssige Formvorschrift, hemmt auch das Erforderniß der Valutenclausel die Leichtigkeit der Übertragung und schwächt damit den Credit. Ein Werthpapier wird um so lieber genommen, je weniger man sich der Gefahr der Anfechtung aus materiellen und formellen Gründen ausgesetzt weiß. Ueberdies wird die wahrheitsgemäße Angabe der Valutencreditirung, einer Thatsache, die bei sehr soliden Wechseln vorkommt (z. B. wenn der Remittent bis nach Einholung des Accepts die Zahlung sich vorbehält), die weitere Begebung nicht gerade erleichtern[258].

d) Der Einwand der Nichtigkeit um der fehlenden oder incorrecten Valutenquittung halber bietet dem böswilligen oder ängstlichen Trassaten die Gelegenheit, sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, während der ehrenhafte Kaufmann um eines Formfehlers willen die Zahlung selten oder nie ablehnen wird. So bewirkt die Vorschrift oft Verlust für den Redlichen zu Gunsten des Böswilligen[259].

e) Es tritt endlich noch der theoretische Grund hinzu, auf den Liebe und Burkhardt-Fürstenberger Gewicht legen, daß der Gesetzgeber durch obligatorische Forderung des Valutenbekenntnisses zu Mißverständnissen über die juristische Natur Anlaß geben würde. Indem das Gesetz jenes Requisit ausschließt, beseitigt es die alte Wechseltheorie und ihre gefährlichen Consequenzen,

---

[257] Nouguier I, 136. — [258] Mittermaier a. a. O., p. 304. — [259] Mittermaier p. 301.

bekundet es, daß der Verpflichtungsgrund der Wechſelunterzeichner nicht in einem außerhalb der Urkunde liegenden Vertrage, ſondern in der Form ſelbſt liegt. Dieſer Sieg der Form bedeutet keineswegs den Sieg des materiellen Unrechts; denn abgeſehen davon, daß durch die Unterſchrift jeder Wechſelintereſſent die Präponderanz der Form anerkannt hat, bietet die exceptio doli das Mittel, dem bewußten Mißbrauch der Form mit Erfolg entgegenzutreten. —

Alle vorſtehend erörterten Gründe ſprechen in gleichem Grade auch für die Beſeitigung des Valutenbekenntniſſes in dem Indoſſament. Selbſt die franzöſiſche Jurisprudenz hat in dieſer Beziehung minder ſtreng an dem geſetzlichen Erforderniß des Art. 137 «il exprime la valeur fournie» feſtgehalten, ſie hat den thatſächlichen Gebräuchen des Handels ihr Auge nicht verſchloſſen, vielmehr die Härten des Art. 138, der einem Indoſſament ohne Valutabekenntniß nur die Wirkung einer Vollmacht, nicht des Eigenthumsübergangs zuſchreibt, durch eine etwas weitgehende Interpretation gemildert[260].

Daher geſtattet die franzöſiſche Jurisprudenz dem Inhaber des ohne Valutenclauſel indoſſirten Wechſels den nachträglichen Beweis der Valutenzahlung ſeinem unmittelbaren Vormann gegenüber und giebt ihm das Recht, den Wechſel zu proteſtiren, einzuklagen und, was freilich Manche beſtreiten, den Wechſel mit voller Eigenthumsübertragung weiter zu indoſſiren[261]; ja die Praxis hat ſogar, worauf bei Erörterung der Theſe IX noch

---

[260] Charakteriſtiſch iſt in dieſer Beziehung Nouguier's (I, 468) Deduction: «Il ne faut pas s'attacher pourtant trop strictement à la lettre de la loi. Elle doit être interprétée constamment dans un sens raisonnable. Il est bien vrai qu'en général l'endossement irrégulier ou en blanc ne vaut que comme procuration; mais si l'on prenait cette règle d'une manière absolue; si, inflexible, on la faisait servir dans toutes les circonstances et contre toutes personnes, on s'exposerait souvent à commettre des injustices». — [261] Nouguier I, 459. 469, und 472. Bédarride, 320, 321. Bravard-Veyrières, p. 175 ff. Anderer Anſicht iſt Maſſé. Vgl. Vidari p. 150—152, der p. 150 n. 2 auch die der milden Interpretation huldigenden Entſcheidungen des Caſſationshofes citirt.

zurückzukommen, das Blancoindoſſament (durch die Erlaubniß der Ausfüllung) thatſächlich zugeſtanden.

Die Reformbedürftigkeit des Art. 138 iſt längſt in Frankreich von den hervorragendſten Juriſten zugeſtanden[262]. Iſt aber bezüglich des Giro's, das doch nur ein an das urſprüngliche Wechſelverſprechen ſich anſchließendes, wechſelmäßiges Verſprechen des Indoſſanten darſtellt[263], die Unerheblichkeit des Valutenbekenntniſſes anerkannt, ſo erfordert es ſchon die juriſtiſche Conſequenz, auch in der Tratte ſelbſt von einem Erforderniß abzuſehen, das jedenfalls überflüſſig, ſehr häufig unbeſtimmt oder unwahr, zuweilen ſogar ſchädlich iſt.

Saſſen wir Alles zuſammen, ſo ergibt ſich bezüglich der 3. Theſe, daß dieſelbe zwar der alten Theorie widerſpricht, aber von dem Bedürfniß des Handels im Intereſſe der Wahrheit und einer richtigeren Auffaſſung des Wechſels gefordert wird; in keinem Falle ſind es nationale Eigenthümlichkeiten, die durch Annahme des Satzes verletzt würden. Der Vorgang Belgiens, die Entwürfe Italiens, die Ausſprüche franzöſiſcher Juriſten[264] beweiſen, daß die Valutenclauſel von der romaniſchen Nationalität als ſolcher nicht erfordert wird, und daß Srémery durchaus Recht hat, wenn er p. 125 ausruft: «Pour abandonner ce point de législation, il devrait en coûter peu, ce semble, à l'amour-prope *national.* Jamais le commerce français n'avait réclamé cette innovation . . . Il suffirait de s'assurer, que l'estimable *Savary s'est trompé,* et cela dans une matière de droit, où il n'apportait que de la droiture et de l'expérience des affaires commerciales, mais nulle étude des principes de législation.»

IV. Uſowechſel ſind unzuläſſig.

Dieſer Satz entſpricht dem geltenden Rechte Deutſchlands[265], Öſterreichs, Dänemarks, Schwedens, Finnlands und der Con-

[262] Srémery, p. 125. 126. St.-Joſeph (1844) introduction p. XXI: «En France les auteurs les plus accrédités s'élèvent contre les rigueurs du texte de l'art. 138.» — [263] Renaud p. 170 n. 4. — [264] Außer Srémery und Demangeat iſt noch Bergſon, (Revue de droit franç. et étrang. 1848, p. 109) zu nennen. — [265] Inſoweit es ſich um die im Inland ausgeſtellten

cordats-Kantone, neuerdings auch Ungarns. Er findet sich gleichfalls in allen Entwürfen der Schweiz[266], in dem skandinavischen, sowie in dem zweiten italienischen Project, während das erste italienische Präliminarproject Usowechsel auch zugelassen hatte[267]. Dagegen ist er im Widerspruch mit dem Wechselrecht Frankreichs und allen ihm nachgebildeten; selbst Belgien hat in seiner neuesten Gesetzgebung (Art. 20) die Usance als Bestimmung der Verfallzeit zugelassen. Was England anbetrifft so ist die Zeitbestimmung nach Usancen nicht unzulässig[268], faktisch aber, außer bei foreign bills[268a], ganz außer Gebrauch gekommen[269]. Im Norden sind Usowechsel nie üblich gewesen[270].

Der Usowechsel, so ehrwürdig er dem Alter nach auch sein mag, ist heute im Allgemeinen eine seltene Erscheinung geworden; selbst in einzelnen Ländern, die, wie in Holland, ihn gesetzlich gestatten, kommt er nicht häufig vor[271]. Für seine Beseitigung sprachen sich bei der 1. Enquête der Association alle Antworten übereinstimmend aus, spricht die Rechtssicherheit des Verkehrs, der einen für alle Länder unzweifelhaften Verfalltag verlangen darf, während der letztere bei dem Usowechsel „erst durch allerlei schwerfällige Zweifel und Irrthümer veranlassende Hilfsmittel" ausgerechnet werden muß[272].

Es variirt nämlich der Usus der einzelnen Handelsplätze

Wechsel handelt. Vgl. oben n. 66 über den Irrthum Le Touzé's, der aus St.-Josephs Schrift v. J. 1851, p. XV zu stammen scheint. — [266] 1857 § 4, 1864 A. 351, 1876 u. 1878 Art. 771. — [267] Prog. prélim. Art. 274. 2. Entwurf Art. 246. Vgl. Supino p. 78. Marghieri p. 176. — [268] Chalmers, p. 21. — [268a] Byles, p. 81. Colfavru, p. 236. Für sie ist allerdings der Uso die Regel. — [269] Franck bei Borchardt, p. 169. — [270] K. Maurer in d. K. V. J. S. XXI, p. 337. — [271] Brentano, p. 296. Vissering, p. 187. In Deutschland war er schon 1847 nahezu gänzlich verschwunden nach dem einstimmigen Zeugniß der Leipziger Wechselconferenz. Vgl. Protok. p. 12. — [272] Burkhardt-Fürstenberger, p. 53. Vgl. auch gegen den Usowechsel Jaques' Vortrag u. Marghieri a. a. O. Auch Le Touzé p. 213 scheint von ihrer Schädlichkeit überzeugt: «les lettres de change sont *heureusement* peu usitées aujourd'hui.»

nicht nur höchst erheblich, — nämlich von 2 Tagen bis zu 3 Monaten[273], resp., da Theilungen und Verdoppelungen (von $^1/_4-2^1/_2$) statthaft sind, von 1 Tage bis zu $7^1/_2$ Monaten, — sondern es herrscht auch bezüglich der Berechnungsweise (nach dem Datum, der Sicht und der Acceptation) eine große Mannigfaltigkeit. Hierzu tritt noch die Streitfrage, ob das Recht des Ausstellungs- oder Zahlungsortes das entscheidende bezüglich des Uso sein soll, eine Frage, welche von der französischen und italienischen Gesetzgebung gar nicht, von anderen Rechten (Holland, Spanien) unrichtig entschieden ist[274]. So steht der Uso mit einem der Grundprinzipien des Wechselrechts im Widerspruch, mit dem auch in Frankreich anerkannten Satze: «L'indication *précise* de l'époque du paiement est de l'essence de la lettre de change»[275].

Nichts destoweniger hat in neuester Zeit Vidari sich wieder für die Zulässigkeit der Usowechsel erklärt. Er behauptet, daß sie doch ein Bedürfniß des Handels seien, weil sie in England die Regel bezüglich der foreign bills ausmachten; der des Uso's Unkundige brauche sie nicht zu nehmen; wenn er ihn aber kenne, warum dann ihn hindern[276]? Was zunächst die zuletzt aufgeworfene rhetorische Frage anbelangt, so wird ja durch These 4 Niemand gehindert, Usotratten zu nehmen, so wenig wie das Gesetz Jemanden hindert, Forderungen ohne genaue Angabe des Verfalltags zu erwerben. Wohl aber ist der Gesetzgeber berechtigt, den Vortheil des schleunigen Verfahrens und die übrigen Wechselprivilegien einer Urkunde zu versagen, deren vollständige Bestimmtheit nicht äußerlich erkennbar hervortritt, die im Proceß erst mittelst Beweisantritts in Bezug auf das wesentliche Requisit der Forderungsfälligkeit ergänzt werden muß. Der Ausschluß des Uso enthält auch keinerlei Beschränkung und Schädigung des Handels; der Trassant kann ruhig die alten Usofristen beibehalten, nur soll er dieselben im Wechsel selbst deutlich kalender-

[273] Tabellen bei Brentano p. 296–298, Nouguier I, 105. Byles, p. 207. Vgl. auch Thöl, p. 182. 183. — [274] Vissering, p. 187–193. Hovy, p. 169–172. Vidari Nr. 357. — [275] Nouguier I, 107. — [276] Vidari Nr. 98 u. 357 u. im Arch. giurid. VII, p. 344.

mäßig angeben. Damit wird Unklarheiten, Täuschungen und Processen vorgebeugt; denn wenn es auch ganz richtig ist, daß, wer den Uso nicht kennt, den Usowechsel nicht zu nehmen braucht, so bringen die thatsächlichen Geschäftsverhältnisse es doch nur zu oft mit sich, daß man die eingesandten Rimessen nicht um eines Ausdrucks halber zurückweisen kann, der zweifelhaft, aber gesetzlich ist. Ist der Uso ein kurzer, oder die Verfallzeit eines längeren Usowechsels bereits nahe, so könnte eine solche Ablehnung und Zurücksendung die erheblichsten Nachtheile im Gefolge haben.

Will der Gesetzgeber nicht den Uso ganz ausschließen, so bleibt ihm noch im Interesse der Rechtssicherheit eine zweite Alternative, und fast alle Wechselordnungen, mit Ausnahme der deutschen und der ihr nachgebildeten, haben davon Gebrauch gemacht: es ist dies die gesetzliche Bestimmung des Uso's, allerdings, wie Hovy treffend bemerkt, eine große contradictio in terminis[277].

Wie könnte aber diese gesetzliche Verfallfrist für alle Staaten gleichmäßig normirt werden? Der Uso wird ja bestimmt durch die Weite des Weges, den der Wechsel zu laufen hat[278]; schon für den Einzelstaat hat die gesetzliche Normirung daher ihre Bedenken, geschweige für alle Staaten Europa's und nun gar noch Amerika's. Man überlasse daher den Contrahenten die Bestimmung der Verfallzeit allein und verlange nur, daß sie klar und deutlich in der Urkunde ausgedrückt werde.

Es ist übrigens keine Inconsequenz, wie Hoffmann anzunehmen scheint[279], daß die D. W.-O., trotz der Unstatthaftigkeit des Usowechsels, die Meß- und Marktwechsel zugelassen hat. Hoffmann geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Meßwechsel unter die Kategorie der Usowechsel fallen; diese Voraussetzung ist aber nicht zutreffend, denn die Meßwechsel sind immer Tagwechsel, ihre Verfallzeit eine präcise, stets gesetzliche, die Usowechsel aber sind Dato-, Sicht- oder Acceptationswechsel, deren

[277] Hovy, p. 169 n. 2. — [278] Thöl, p. 182. — [279] p. 192. 196.

Verfallzeit bald durch Usance, bald durch das Gesetz bestimmt wird[280].

V. Stempel.

„Die Gültigkeit des Wechsels kann nicht von der Verwendung des Stempels abhängig gemacht werden."

Dieser Grundsatz steht im Widerspruch mit dem geltenden Rechte in England, Italien, Portugal, Rußland und Nordamerika[281], während Frankreich, Deutschland und die übrigen Staaten wohl sämmtlich[282] ihr sehr erhebliches financielles Interesse durch hohe Stempelstrafen gewahrt, die Wechselkraft selbst aber von der Verwendung des Stempels nicht abhängig gemacht haben. Wie sehr dieses letztere System den Bedürfnissen des Handels und den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, beweist die Einstimmigkeit, mit welcher alle von der Association eingeholten Gutachten und alle Mitglieder des Antwerpner Congresses sich für die vierte These erklärt haben. Das fiscalische Interesse kann nie soweit gehen, um einem böswilligen Schuldner die Befreiung von seiner privatrechtlichen Verbindlichkeit zu gestatten, oder um einem mit der Stempelgesetzgebung nicht ganz vertrauten Gläubiger wegen einer Fahrlässigkeit bei Cassation der Steuermarke seine Forderung gänzlich zu entziehen. Der praktische Erfolg des deutsch-französischen Systems beweist, daß die Wechselsteuer eine sehr ergiebige Einnahmequelle bleibt, auch ohne daß man zur Ungiltigkeitserklärung ungestempelter Wechsel zu schreiten braucht.

Es sei hier noch gestattet, auf eine von Le Touzé a. a. O. p. 215 gemachten sehr bedeutsamen Vorschlag hinzuweisen, der freilich über den Rahmen der eigentlichen Rechtseinheit noch hinausgeht. Es ist dies der Vorschlag eines einheitlichen Wechselstempeltarifs, für dessen Ausführbarkeit der Antragsteller sich auf

---

[280] Thöl, p. 167. 182. 184. Renaud, p. 213. Wächter, p. 415. Vidari 358. — [281] Brentano, p. 29. 284. 287. 290. 291. 294. — [282] In Spanien ist der ungestempelte Wechsel weder zahlbar noch klagbar, doch kann der Stempelpflicht noch nachträglich, natürlich unter Strafentrichtung, genügt werden. Brentano, p. 293.

das Präcedenz der Weltpost- und Welttelegraphentarife berufen konnte. Der Nutzen einer solchen Tarifeinigung für den Handel ist unverkennbar, aber auch die Schwierigkeiten einer solchen Convention können nicht hoch genug taxirt werden. Man denke nur an den Fall, daß die Contravenienten in verschiedenen Staaten wohnhaft sind, an das Verfahren, falls Einspruch gegen die Stempelstrafe erhoben wird u. a. m.

VI. Rectaclausel.

„Die Übertragbarkeit an Ordre kann nur durch ein ausdrückliches Verbot im Wechsel oder im Indossament ausgeschlossen werden."

Auch dieser Satz ist in Übereinstimmung mit der Deutschen Wechselordnung und den ihr nachgebildeten Gesetzen Schwedens, Finnlands, Ungarns[283] und der sechs Schweizer Concordats-Kantone; er gilt ferner in Schottland[284] und Rußland[285]; er hat endlich in den sämmtlichen Entwürfen der Schweiz[286], Italiens[287] und Skandinaviens Eingang gefunden.

Dagegen widerspricht der Satz dem geltenden Recht Serbiens, Dänemarks, der Kantone Zürich, Glarus und St. Gallen, sowie der gesammten französischen Rechtsgruppe, einschließlich Spaniens[288] und selbst der neuesten Gesetzgebung Belgiens[289]. Auch das neuere[290] englische und amerikanische Recht steht

---

[283] A. M. ist Thöl, p. 460; § 8 der neuen Ung. W.-O. stimmt aber wörtlich mit Art. 9 der A. D. W.-O. überein. — [284] Chalmers, p. 5. Thöl, p. 462. — [285] A. M. ist Thöl, p. 460; vgl. aber Schiebe-Brentano, p. 57 u. 71. — Ob der Satz auch in Appenzell a. Rh. gilt (Thöl, p. 461), geht aus § 2 der dortigen W.-O. von 1835 nicht klar genug hervor. — [286] 1857 §§ 3 u. 9; 1865 A. 356 u. 362; 1876 A. 776 u. 782. 1879 A. 740 u. 746. — [287] A. 242 u. 246; A. 251. Vgl. Archivio giuridico VI 439, n. 1, (Vidari), XIII 296. 306 (Sacerdoti), XXII, p. 79, (Supino). — [288] Art. 426. 563. Irrig daher Hovy, p. 95. Vgl. jedoch auch A. 467, 3 u. 469. — [289] Art. 1 u. 27. Namur, p. 263 u. 355. Doch ist das Blanco-Indossament gestattet. — [290] Über die Wandelung der amerikanischen Praxis vgl. Mittermaier im Archiv für d. civ. Pr. XXVII, p. 137 n. 35. Vgl. auch Biener in Siebenhaars Archiv V, p. 252. Daniel, on négociable instruments 2e Éd. 1879, p. 91.

principiell im Gegensatz zu der obigen These[291]; nur ausnahmsweise, nämlich im Indossament ursprünglich an Ordre gestellter Wechsel, bedarf es zur Ausschließung der weiteren Übertragbarkeit, wie im Deutschen Recht, der ausdrücklichen Untersagung[292]. Im amerikanischen Recht kann die Übertragbarkeit überdies noch durch die Besiegelung der Urkunde ausgeschlossen werden; ein besiegelter Wechsel ist sogar auch dann unübertragbar, wenn er an Ordre lautet[293].

Die Verschiedenheit der Gesetzgebungen bezüglich der Ausschließung der Übertragbarkeit ist bedingt durch die sehr verschiedene Auffassung betreffs der Negociabilität des Wechsels. Drei Gruppen sind zu unterscheiden:

1) Die neufranzösische[294], welche den Rectawechsel verwirft, auch das Rectaindossament für ganz unwirksam erklärt[295]; sie betrachtet die Negociabilität als Essentiale des Wechsels, fordert daher die positive Wechselclausel d. h. die Worte „an Ordre" oder eine gleichbedeutende Formel als wesentliche Form des Wechselbriefs und Indossaments; ein Verbot der Begebbarkeit nimmt der Urkunde den wechselmäßigen[296] Charakter.

2) Die englisch-holländisch[297]-portugiesische[298] Gruppe, welche (von den englischen Inhaberwechseln ganz abgesehen), sowohl Recta- als auch Ordrewechsel, resp. beide Arten von Indossamenten zuläßt; sie betrachtet die Negociabilität nicht als Essentiale, sondern nur als Accidentale, fordert daher die Worte

---

[291] Irrig Mittermaier, Grundsätze § 337 n. 2; vgl. Chalmers, p. 5 u. 90; Sranck, p. 172; Thöl, p. 461; Renaud, p. 177 n. 5; Colfavru, p. 239. — [292] Chalmers, p. 90; Byles, p. 150; Sranck, p. 183; Bicner, Abhdlg., p. 180 n. 17. — [293] Sranck I, p. 172; im Rechtslexikon, p. 381 wird das auch für das englische Recht behauptet. — [294] Anders noch Savary und Du Puis, ja noch 1739. Vgl. Götz in Ersch und Gruber's Allg. Encyclop. I, 68. Theil, p. 43 ff. n. 82 u. 83. Nouguier I, Nr. 140. — [295] Vidari, p. 146. — [296] Nouguier I, Nr. 454. — [297] Art. 105, 133 u. 139. Vgl. Kist II, p. 61. 114. Diephuis, p. 164. 198. 201. — [298] Die Zulässigkeit des Rectawechsels und des Rectaindossaments ist indeß von Anderen bezweifelt. Vgl. noch Asser, p. 55 u. 71 zu A. 100 u. 134 u. Vissering, p. 10.

„an Ordre" nur zum Zweck der Übertragbarkeit; eine Ausſchließung derſelben erfolgt, wenigſtens der Regel nach[299], ſchon durch die Weglaſſung der poſitiven Ordreclauſel, ohne daß die Urkunde den wechſelmäßigen Charakter dadurch verlöre; die negative Ordreclauſel iſt der Regel nach alſo überflüſſig.

3) Die deutſche Gruppe, welche, wie die zweite, Recta- und Ordrewechſel reſp. Indoſſaments zuläßt; ſie betrachtet aber die Negociabilität weder als Eſſentiale, noch als Accidentale, ſondern als Naturale des Wechſels; es bedarf daher nicht erſt der Worte „an Ordre" zum Zweck der Übertragbarkeit; eine Ausſchließung der letzteren erfordert vielmehr ein ſpecielles Verbot, welches der Urkunde den wechſelmäßigen Charakter keineswegs benimmt.

Über die Frage, ob die Übertragbarkeit an Ordre ein Eſſentiale, Accidentale oder Naturale des Wechſels ſei, iſt lebhaft geſtritten worden[300].

I. Gegen die erſtere Alternative, alſo gegen das neufranzöſiſche Recht, ſpricht zunächſt die hiſtoriſche Betrachtung. Jahrhunderte lang iſt der Wechſel innerhalb und außerhalb Frankreichs Rectawechſel, das Indoſſament verboten oder beſchränkt geweſen; die Ordreclauſel iſt bei dem Wechſel[301] über die Neapolitaniſche Pragmatica von 1607 hinaus nicht mit Sicherheit zurückzuverfolgen[302]. Aber auch hiervon ganz abgeſehen, ſprechen praktiſche Gründe gegen das Verbot der Rectawechſel. Dem Traſſanten reſp. Indoſſanten kann im Intereſſe ſeines Credits die Begebung unerwünſcht ſein; auch der Ausſchluß der Einreden dem dritten Inhaber gegenüber und die durch

---

[299] vgl. n. 292. — [300] Die ältere Literatur bei Scherer, Handbuch des W.-R. 1800, II, p. 22. 23 bei Gründler, Polemik des germaniſchen Rechts 1833, II, p. 251 u. Treitſchke, Encyclop. I, p. 455 ff. Über die Debatten der ſchleswig-holſtein'ſchen Stände vgl. Mittermaier im A. f. d. c. Pr. XXVI, p. 144, über die Discuſſionen der Leipziger Conferenz Thöl, Protokolle, p. 13. 23–25. 31–33. — [301] Vgl. Goldſchmidt in ſ. Zeitſchrift XIV, p. 656. Kuntze, p. 32 u. 181. — [302] Zurückweiſung angeblich älterer Spuren bei Götz, p. 21. 28 ff.

die Zahl der Indossamente bei Nichthonorirung des Wechsels eintretende Erhöhung der Regreßsumme sind wohl geeignet, in gewissen Fällen dem Rectawechsel vor dem Ordrewechsel den Vorzug zu geben. Aus diesen letzten Gründen warnt sogar „der alte Praktikus Phoonsen den Wechselgeber, womöglich nicht an Ordre zu trassiren“ [303]. Diese Gründe sprechen genugsam dafür, den Betheiligten die Wahl zwischen Recta- und Ordrewechsel zu lassen. — Es kann auch keineswegs die Ordreclausel als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal des Wechsels von anderen Papieren gefordert werden; denn einerseits gibt es eine Reihe nicht wechselmäßiger Ordrepapiere, andrerseits wird durch die Wechselclausel, in Frankreich durch die Valutaclausel dieser Zweck unzweideutiger erreicht [304]. — Zu Gunsten der französischen Doctrin hat man neuerdings wieder geltend gemacht, daß ein Wechsel ohne Ordreclausel keinen großen Nutzen für den Handel haben würde, weil er nicht frei circuliren könne [305]. Es bleibt aber doch wohl besser dem eignen Ermessen der Interessenten vorbehalten, ob sie ein leicht begebbares Papier schaffen resp. erwerben wollen. „Das Interesse des Verkehrs“, sagt Thöl p. 458 treffend, „verlangt nur, daß ein Wechsel müsse begebbar sein können, nicht aber, daß jeder Wechsel es sei.“ Auf der Leipziger Wechselconferenz ist die positive Ordreclausel als Essentiale des Wechsels einstimmig abgelehnt worden. Es fehlt auch nicht an französischen und italienischen Juristen, die gegen das französische Prinzip sich erklärt haben [306].

II. Es bleibt hiernach nur zweifelhaft, ob man sich für das englische oder das deutsche System entscheiden, ob man die Negociabilität an den Ausdruck „Ordre“ knüpfen, oder ob man die Übertragbarkeit gesetzlich vermuthen und als naturale cambii anerkennen solle. Gegen das deutsche Prinzip, welches

---

[303] Biener in Siebenhaar's Archiv V, p. 251. — [304] Biener a. a. O. p. 252. Hoffmann, p. 181. Vgl. aber auch oben p. 67 n. 232. — [305] Namur, p. 263. — [306] Demangeat, p. 73 n. Vidari, p. 86, 146, 168 ff.

die Übertragbarkeit präsumirt, haben sich eine ganze Reihe deutscher Schriftsteller, besonders Biener und Thöl[307] lebhaft gewendet, und es ist nicht zu verkennen, daß die meisten der für das deutsche Prinzip angeführten Gründe in der That „matt" sind. Zu diesen nicht stichhaltigen Argumenten gehört:

a) die von der älteren Schule mit einer Fülle römischrechtlicher Citate begleitete Deduction, daß dem Eigenthümer einer Forderung die Cession derselben erlaubt sein müsse, daß für die Dispositionsfreiheit die Präsumtion streite, und der Mangel des Wortes Ordre den Eigenthümer an der Übertragung der Forderung nicht hindern könne. Gegen diese Ausführung hat aber schon Biener unter Berufung auf Jousse geltend gemacht, daß die Cession der Wechselforderung allerdings ohne Ordreclausel unbedingt statthaft, daß es sich in dieser Streitfrage auch gar nicht um die Berechtigung zur Vornahme einer civilrechtlichen Cession, sondern vielmehr um die Befugniß zu einem von jener weit verschiedenen wechselrechtlichen Indossament handle.

b) Unerheblich erscheint ferner der Grund, daß die auf alle Wechselformulare lithographirte Clausel „an Ordre" gar zu leicht von unbefugter Hand ausgestrichen und damit, insofern die Begebung durch diese Formel bedingt sei, der wechselrechtliche Regreß abgeschnitten werden könne.[308] Dieser Grund ist unerheblich, weil rechtswidrige Handlungen nicht zu präsumiren sind; die Möglichkeit der Wegstreichung liegt überdies in ganz

---

[307] Biener, Vertheidigung des Valutenbekenntnisses und der Stellung auf Ordre im Wechsel (in Siebenhaar's Archiv V, p. 241 ff., besonders p. 249–255. Thöl, p. 454–458. Ältere Gegner des deutschen Systems sind Königke, Orth, Streit, Beseke, Sieveking, Wagner u. Grattenauer. Für das deutsche System dagegen Grolmann, Schubert, Siegel, Stryck, Heineccius, Scherer, v. Weißeneck, Bender, Eichhorn, Treitschke und von Neueren: Jolly in Siebenhaar's Archiv IV, p. 381 n. 23, Hoffmann, p. 57. 181, Blaschke, p. 127. Liebe, p. 93. Borchardt u. Jacobi im Rechtslexikon, p. 221. Wächter, p. 404. Burkhardt-Fürstenberger, p. 60 betrachtet zwar das deutsche Prinzip als ein „bedenkliches Unterfangen"; dennoch hat er sich ihm angeschlossen. — [308] Burkhardt-Fürstenberger, p. 60.

gleicher Weise bezüglich der Wechselclausel vor, ja es gibt überhaupt kein Essentiale des Wechsels, welches nicht auch von unbefugter Hand leicht ausgestrichen werden könnte.

c) Man hat sodann eingewendet, daß, wenn einmal die Worte „an Ordre" vergessen seien, der Wechsel ohne die Absicht der Parteien seine Hauptnatur verliere[309]. Mit der nämlichen Argumentation ließe sich die Nothwendigkeit jeder Formvorschrift hinwegdeduciren; jura vigilantibus scripta. Der Einwand ist aber, wie unten zu zeigen, insoweit erheblich, als er die Absicht der Parteien in's Auge faßt.

d) Eine petitio principii ist der weitere Grund, daß schon der Ausdruck „Wechsel" darauf deute, daß der Aussteller die Übertragbarkeit gewollt habe[310]; denn gerade das ist ja streitig, ob in Ermangelung einer Bestimmung des Gesetzgebers oder des Trassanten der Wechsel an sich übertragbar sei.

e) Daß die Natur und der Zweck des Wechsels nicht die unbedingte Begebbarkeit fordere[311], sondern nur die Möglichkeit derselben verlange, ist schon oben gegen das französische System bemerkt worden. Der Wechsel hat keineswegs blos den Zweck, als Zahlmittel statt des Geldes umzulaufen; er dient „ganz vorwiegend auch zur Einziehung ausstehender Forderungen, zur Realisirung eröffneter Credite, zur Ausgleichung der gegenseitigen Schuldverhältnisse und zu vielen anderen Zwecken"[312]. Zahlreich genug sind ja die Fälle, in denen ein Wechsel nur zur Sicherung als Caution, zum Depot gegeben wird. Zuzugestehen ist dagegen so viel, daß wohl die überwiegend größere Mehrzahl aller Wechsel zum Umlauf bestimmt ist; hierauf wird weiter unten zurückzukommen sein.

III. Gegen das deutsche und für das englische Prinzip endlich sind folgende Einwendungen von Thöl erhoben worden:

a) Die Form des Rectawechsels sei nicht für die Begebbar-

---

[309] Mittermaier im A. f. d. c. Pr. XXVI, p. 144. — [310] ebend. u. XXVII, p. 136. 137. — [311] So die meisten; z. B. Mittermaier a. a. O., p. 136. Blaschke, p. 127 n. 2. Einert, p. 86. 124 ff. u. die von Jolly a. a. O. citirten Schriftsteller. — [312] Goldschmidt in s. Z. XIV, p. 656.

keit, und deßhalb gegen sie. Hiergegen läßt sich aber einwenden, daß die Form des Wechsels an sich so undeutlich und mangelhaft ist, daß aus ihr sowenig gegen die Begebbarkeit, als etwa gegen die Präsentations-, Protest- oder Regreßpflicht, resp. gegen oder für eine deßfallsige Clausel in der Urkunde eine Folgerung abgeleitet werden dürfte[313].

b) Aus der rechtlichen Natur des einer bestimmten Person gegebenen Summenversprechens folge die Begebbarkeit auch dann nicht, wenn das Summenversprechen an einen Zahlungsauftrag (Tratte, Indossament) sich anschließe; denn auch aus dem Zweck der Tratte und des Indossaments ergebe sich nicht die Begebbarkeit. So treffend dies auch ist, so bleibt doch die Möglichkeit bestehen, daß der Trassant oder Indossant, und zwar ausdrücklich oder stillschweigend, die Begebbarkeit gewollt hat.

c) Nur als „bestärkende Gründe" hat Thöl noch folgende drei Sätze beigefügt:

1) Die Begebbarkeit benachtheiligt den Wechselgeber und bedarf daher seiner Willenserklärung. Man kann den Vordersatz anerkennen, ohne der Folgerung beizupflichten. Auch die volle Regreßpflicht benachtheiligt den Wechselgeber; gleichwohl bedarf es keiner darauf bezüglichen Willenserklärung im Wechsel: es ist im Gegentheil nur dann eine ausdrückliche Willenserklärung (durch die Clausel „ohne Obligo") geboten, falls der Wechselgeber seine eigene Stellung zum Nachtheil des Wechselnehmers verbessern will. Übrigens ist nicht gerade selten die Begebbarkeit für den Wechselgeber ein Vortheil: er hat größere Aussicht, für den begebbaren, als den nicht begebbaren Wechsel Nehmer zu finden; auch treten die den Regreß beseitigenden Präjudizirungen bei häufiger Begebung und oftmaliger Versendung des Wechsels vielleicht etwas häufiger ein, als bei dem nicht negociablen Wechsel; doch soll dies letztere immerhin exceptionelle Moment nicht weiter betont werden.

2) Die kaufmännische Ansicht halte es für bedeutend, wenn

---

[313] Vgl. Speiser, oben p. 59.

ein Wechsel die Worte „nicht an Ordre" enthalte, sowie wenn in einem Wechsel die Worte „an Ordre" durchstrichen sind. Hiermit scheint mir aber nur bestätigt, worauf oben hingewiesen wurde, daß die Mehrzahl der Wechsel bei dem Kaufmannsstande als auf den Umlauf berechnet gelten. Auf die kaufmännische Praxis legt neben Thöl auch Biener besonders Gewicht; ihm ist die Beibehaltung der lithographirten Formulare mit der Ordreclausel ein Anzeichen, daß ein dunkles Gefühl des Rechts sowohl bezüglich der Ordre-, als der Valutenclausel im Kaufmannsstande fortwalte. Nun erklärt sich aber die Conservirung der alten Formularschablone einfach, wie Biener selbst andeutet, durch die Rücksicht auf die außerdeutschen Gesetzgebungen, auf die der deutsche Trassant schon mit Rücksicht auf den auswärtigen Credit seiner auf das Ausland gezogenen Papiere Rücksicht zu nehmen hat; zudem ist die Anfertigung der Formulare vollständig Sache des Lithographen, dessen Leistungen der Kaufmann nur alsdann zu modificiren Anlaß hätte, falls sie mangelhaft wären; die unschädlichen Superflua zu inhibiren, liegt für ihn keine Veranlassung vor[313a].

3) Endlich beruft sich noch Thöl auf die Thatsache, daß die meisten Wechselordnungen die Begebbarkeit nur bei Ordrewechseln eintreten lassen. Die Bedeutung dieses Arguments für die theoretische Entscheidung der Frage, ob der Wechsel an sich Recta- oder Ordrepapier sei, ist nicht allzu groß; sie wird noch wesentlich abgeschwächt durch die andere Thatsache, daß gerade die neueren Wechselordnungen und Entwürfe der entgegengesetzten Annahme huldigen.

Fassen wir Alles zusammen, so ergibt sich, daß der Wechsel zwar nach seinem Zweck und seiner rechtlichen Natur nicht unbedingt, thatsächlich aber in der großen Mehrzahl der Fälle begebbar ist. Tritt nun an den Gesetzgeber die Frage, wie er das Schweigen des Trassanten resp. Indossanten über die Frage der Begebbarkeit interpretiren soll, so scheint es doch wohl gerechtfertigt, mit

---

[313a] Vgl. auch oben, p. 69.

der deutſchen Theorie das als ſtillſchweigend gewollt anzunehmen, was in der Mehrheit der Fälle von den Traſſanten oder Indoſſanten gewollt wird, alſo die Begebbarkeit, nicht aber die ſeltenere Nichtbegebbarkeit. Es entſpricht das der Regel des Paulus: «In obscuris inspici solere, quod verisimilius est, aut quod *plerumque* fieri solet[314]». Mit dieſer Präſumption erreicht der Geſetzgeber gleichzeitig den Nebenzweck, eine Überladung des Wechſels mit Förmlichkeiten und Clauſeln für die regulären Fälle zu vermeiden. Auch fällt einem Nehmer eines ausnahmsweiſe nicht zur Circulation beſtimmten Wechſels die negative Wechſelclauſel viel mehr in's Auge, als die bloße Weglaſſung der Worte „an Ordre"; Irrthümer und Schädigungen des Nehmers werden nach dem deutſchen Syſtem daher leichter vermieden, als nach dem engliſchen.

Wenngleich ich hiernach mich für Theſe 6 entſcheiden zu müſſen glaube, ſo ſoll doch nicht verkannt werden, daß die Frage ungemein zweifelhaft iſt, und daß gerade in dieſer Beziehung im Intereſſe der Rechtseinheit eine Conceſſion auch an das engliſche Syſtem ſehr wohl gemacht werden kann. —

Was die Wirkung des der Rectaclauſel zuwider erfolgten Indoſſaments betrifft, ſo hat die Aſſociation bisher noch nicht Stellung genommen. Für das franzöſiſche Wechſelrecht bleibt die Frage ganz außer Betracht[315], da nach dem Code der Recta-Wechſel eben kein Wechſel und das Recta-Indoſſament kein Indoſſament iſt. Dagegen iſt die Frage nach Theſe 6 nicht zu umgehen. — Das engliſche Recht hat ſie theilweiſe anders beantwortet, als die deutſche Wechſelordnung, mit welcher in dieſer Beziehung die holländiſche Jurisprudenz übereinzuſtimmen ſcheint[316], und der auch hierin die Schweizer Entwürfe und der erſte italieniſche Entwurf folgen[317]. Das deutſche Recht unterſchei-

---

[314] l. 114 Dig. L. 17. — [315] Dennoch iſt über die Wirkungen eines indoſſirten Nicht-Ordre-Billets von franzöſiſchen Wechſelrechtsſchriftſtellern viel geſtritten worden. Vgl. Perſil, p. 112; Nouguier I, Nr. 454–456. — [316] Wenigſtens Kiſt, p. 113. 114. — [317] Schweiz 1857 §§ 9. 14; 1864 Art. 356,

det in A. 9 u. 15, ob das Verbot der Weiterbegebung im Context des Wechsels oder in einem Indossament erfolgte; das englische Recht stellt beide Fälle gleich. Nach deutschem Recht wirkt das Verbot des Ausstellers absolut, das Verbot des Indossanten nur relativ; nach englischem Recht tritt in allen Fällen nur die relative Wirkung ein. Die absolute Wirkung raubt dem Wechsel seine Indossabilität vollständig; jede dem Verbot folgende Indossirung ist bezüglich aller Giranten wechselrechtlich[318] unwirksam. Die relative Wirkung macht nur dem verbietenden Indossanten gegenüber die weiteren Indossamente wechselrechtlich unwirksam, während die dem Verbietenden vorangehenden und nachfolgenden Giranten aus ihren Indossamenten jedem ihnen nachfolgenden Indossatar wechselmäßig verhaftet sind.

Das deutsche System hat schon auf der Leipziger Wechsel-Conferenz Anfechtung erfahren; namentlich hat Einert sich für das englische System der relativen Unwirksamkeit ausgesprochen. Es wurde schon damals hervorgehoben, daß, der Rigorosität der absoluten Unwirksamkeit ungeachtet, der beabsichtigte Zweck der Umlaufsverhinderung doch nicht ganz erreicht werde, da die Übertragung durch civilrechtliche Cession doch nicht gehindert werden könne[319]. Auch in Italien hat das vom ersten Entwurf adoptirte deutsche System im Schooß der Commission und in der Literatur lebhafte Angriffe erlitten; der zweite Entwurf ist daher zum englischen System übergegangen[320]. Es kann auch nicht verkannt werden, daß das englische System in sich consequenter und theoretisch richtiger ist; es entspricht dem Grundsatze, daß jede Wechselerklärung für sich beurtheilt werden müsse, und daß jedes Indossament eine neue selbstständige Wechsel-

362; 1876/1878 Art. 776. 782; 1879 Art. 740. 746. — Ital. prog. prel. Art. 242. 246. — [318] Ob sie civilrechtlich als Cession wirksam sein kann, ist bestritten. Vgl. Renaud, p. 177, n. 7. Thöl, p. 474, n. 6. — [319] Thöl, Protokolle, p. 24. 25. 32. 33. — [320] Art. 251. Vgl. Vidari, p. 171; Arch. giur. XIII, p. 306 (Sacerdoti); XXII, p. 79 (Supino). Auch Sachs erklärt in der Z. f. H.-R. XVIII, p. 622 die Einwendungen Vidari's für höchst beachtenswerth.

obligation begründe. «Every indorser of a bill is in the nature of a new drawer[321].»

VII. Inhaberclauſel.

„Wechſel auf Überbringer ſind unzuläſſig."

Dieſer Satz widerſpricht jetzt[322] nur noch dem däniſchen[323] und dem engliſch-amerikaniſchen Recht; alle übrigen Geſetzgebungen erkennen ihn wenigſtens bezüglich der Tratte und der vollkommenen[324] Inhaberclauſel durch das Erforderniß der Angabe eines Remittenten an; eigene Wechſel auf den Inhaber ſind außer in Dänemark, England und Amerika nur noch in Braſilien[325], nicht aber auch, wie behauptet worden[326], in Frankreich zuläſſig[327]. Die neueren Geſetze[328] und alle Geſetzentwürfe, mit Ausnahme desjenigen für Britiſch-Indien[329], ſtimmen mit Theſe 7 überein.

Dieſer Grundſatz iſt gleichwohl in der Literatur und auch im Schooße der Aſſociation[330] lebhaft angegriffen worden; von Schriftſtellern ſind beſonders Einert[331], Mittermaier[332] und Vidari[333] gegen ihn aufgetreten, während Bluntſchli[334], Burk-

---

[321] Byles, p. 147. — [322] Anders in älterer Zeit; vgl. Biener, Abhdlg. II, p. 53 u. 90, der von einem gegen das Jahr 1200 ausgeſtellten Inhaberwechſel berichtet, ihn indeß als Singularität ſelbſt bezeichnet. Vgl. hierüber jetzt Z. f. H.-R. XXIII, p. 169 (Laſtig) und p. 228 n. 2 (Brunner); England erlaubt Inhaberwechſel ſeit 1765; Chalmers, p. XII. — Bis zur A. D. W.-O. war der Inhaberwechſel auch in Preußen und Deſſau geſtattet. — [323] § 6 V. v. 18. Mai 1825. — [324] Wechſel mit unvollkommener Inhaberclauſel (an A. oder Inhaber) ſind dagegen giltig, auch nach deutſchem Recht. Vgl. Protokolle (Thöl), p. 12. Chile, Art. 634 erlaubt Wechſel „an den rechtmäßigen Inhaber". — [325] A. 426. Brentano, p. 237. — [326] So Liebe, p. 60. — Mittermaier bezeichnet im A. f. d. c. Pr. XXV, p. 289 n. 9 die Frage als ſtreitig. Vgl. ebendaſelbſt p. 292, n. 15 und Rechtslexikon, p. 239, n. 112. — [327] Art. 188 ſchließt ſie denn doch aus. Demangeat, p. 538. — Billets au porteur ſind zwar tolerirt (St.-Joſeph 1851, p. VII), doch nicht Wechſel, ſondern simples promesses. Vgl. Brentano, p. 236. Nouguier II, 957 ff. — [328] Bezüglich Belgiens vgl. indeß unten bei n. 358. — [329] Arch. giurid. VI, p. 434. — [330] vgl. oben p. 29 n. 97. — [331] Einert, p. 86. — [332] A. f. d. c. Pr. XXV, p. 288 ff. — [333] Vidari, la lett. di camb., p. 93; im Arch. giur. VI, p. 434 ff. — [334] Bluntſchli, p. 9 u. 26.

hardt-Fürstenberger [335], Hoffmann [336], Jaques [337], Liebe [338] und Carnazza Puglisi [339] u. A. ihn vertheidigt haben.

Für die Statthaftigkeit des Inhaberwechsels streitet zunächst die Freiheit der Contrahenten, die ihnen am geeignetsten scheinende Form der Verpflichtungsurkunde zu bestimmen; sodann das Interesse des schnellen Umsatzes, der Wegfall der Übertragungsunbequemlichkeiten, der Wegfall der Legitimationsschwierigkeiten. Da das Recht eine kaum durch Aufzählung zu erschöpfende Reihe von Inhaberpapieren anerkennt [340] und ihre Ausgabe freigibt [341], so ist die Vermuthung für die Zulässigkeit auch des Inhaberwechsels gegeben, und es fragt sich nur, ob entscheidende Gründe diese Vermuthung gerade für den Wechsel ausschließen.

Es sind nun folgende Einwendungen erhoben worden:

1) Die Inhaberclausel widerspreche der rechtlichen Natur des Wechsels, insofern der Wechselvertrag zwei Contrahenten und die Angabe derselben fordere. Nun hat man einerseits versucht, durch Construction der Offerte ad incertam personam diesem Einwand auf dem Boden der Vertragstheorie zu begegnen [342]; andererseits fällt aber der Einwand mit der Vertragstheorie selbst. Nicht nur die Vertreter der Papiergeldstheorie fordern die Inhaberwechsel als erste und natürlichste Consequenz ihres Dogmas; auch Vertreter anderer Theorieen, welche den Unterschied zwischen Wechsel und Papiergeld keineswegs verkennen, gestehen zu, daß in dem au porteur gestellten Wechsel etwas seiner Natur Widersprechendes nicht liege. So ausdrücklich der Begründer der Formalactstheorie [343] und der Creationstheorie [344].

---

[335] Burkhardt-Fürstenberger, p. 51. — [336] Hoffmann, p. 65 ff. — [337] Jaques, p. 656. — [338] Liebe, p. 60. — [339] Carnazza Puglisi im Arch. giur. VIII, p. 466 ff. — [340] Thöl I, p. 77 § 224 n. 1. — [341] Particularrechtliche Beschränkungen, die, wie das Preuß. Ges. v. 17. Juni 1833, die Ausgabe von Inhaberpapieren an staatliche Genehmigung knüpfen, stehen der bejahenden Entscheidung der Frage vom allgemeinen Standpunkt nicht entgegen. Vgl. Stobbe, Handbuch des D. Privatrechts III, p. 201, n. 15. — [342] So schon Mittermaier a. a. O., p. 291. — [343] Liebe, p. 60. — [344] Kuntze, p. 292. Vgl. auch Bekker in seinem und Muther's Jahrbuch I, p. 307.

Das Zugeständniß von Liebe ist um so bedeutsamer, als derselbe aus praktischen Gründen zu den Gegnern des Inhaberwechsels gehört.

2) Der Inhaberwechsel könne, da der Inhaber als vermuthlicher Eigenthümer gelte, nur allzu leicht mißbraucht werden, namentlich Seitens des Finders, Depositars und bei Todesfall des Wechseleigenthümers. Diese Gefahren erschweren seine Diskontirbarkeit. Hingegen ist treffend replicirt worden, daß alle diese Gefahren in gleicher Weise bei dem Blancoindossament, sowie bei Staatspapieren und Aktien auf den Inhaber obwalten, daß aber der vorsichtige Kaufmann ihnen durch sorgfältige Aufbewahrung und, im Fall der Anvertrauung, durch schriftlichen Vertrag zu begegnen wisse; die befürchteten Mißbräuche hätten sich auch nirgends in erheblichem Maße eingestellt. Selbst die Motive des preußischen Entwurfs, welcher von der im Landrecht anerkannten Statthaftigkeit der Inhaberwechsel zu dem Verbot derselben überging, haben zahlreiche und eclatante Fälle des Mißbrauchs nicht anzuführen vermocht, vielmehr nur auf die durch die gleichzeitige Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit gesteigerte Gefahr des Inhaberwechsels hingewiesen; gleiche Wechselfähigkeit gilt aber auch nach englisch-amerikanischem Recht, ohne daß die dortige Praxis jemals gegen den Inhaberwechsel ihre Stimme erhoben hat.

3) Die Inhaberclausel mache die Identität des Wechsels weniger erkennbar, erschwere daher die Controle des Publikums in Betreff der Zahl der Wechsel eines Ausstellers und lade damit zur Massenausgabe ein[345]. Wäre dieser Grund entscheidend, so müßte man consequent auch die Wechsel an eigene Ordre mit Blancoindossament für unzulässig erklären, was in Deutschland wenigstens nach der ohne jeden Widerspruch gebliebenen Ansicht des Referenten der Leipziger Wechsel-Conferenz nicht der Fall ist[346].

---

[345] Hoffmann, p. 65. 67. — [346] Protokolle, p. 12. Wächter, p. 503, n. 15. Anderer Ansicht ist Thöl, p. 635.

4) Man hat weiter dem Inhaberwechsel zum Vorwurf gemacht, daß er dem Betruge (namentlich der Bankerutteurs) und dem Wucher Vorschub leiste. Dieser Vorwurf ist namentlich in Frankreich durch die Ordonnanz vom Jahre 1716 erhoben worden[347]. Aber in Frankreich ist das Verbot schon 5 Jahre später wieder aufgehoben worden, und wenn auch das Hauptmotiv hierbei der Wunsch nach Abhilfe des herrschenden Mangels an Circulationsmitteln gewesen, so mochte man wohl auch der Einsicht sich nicht verschließen, daß dem Betrug und Wucher auch außerhalb der Inhaberwechsel Mittel zur Ausbeutung genugsam zur Verfügung stehen. Die rechtliche Abhilfe gegen Vergehen liegt nur auf dem Boden des Strafrechts; die Beschränkung privatrechtlicher Befugnisse um der bloßen Möglichkeit des Mißbrauchs willen ist und bleibt abzuweisen.

5) Nach Liebe dient der Inhaberwechsel nur der „argen Schwindelei", da unter soliden Kaufleuten jeder Wechsel immer für den einzelnen Fall und auf einen bestimmten Nehmer ausgestellt werde. Es gibt aber ganz solide Fälle, in welchen die Stellung auf den Inhaber dem Interesse der Parteien am meisten entspricht, weil, ähnlich wie in der Commissionstratte, die Namensnennung der kaufmännisch oft so wünschenswerthen Geheimhaltung der Geschäftsverbindungen widerstreiten würde. (Einen solchen Fall hat Mittermaier p. 293 construirt.) Abhilfe gewährt für solche Fälle allerdings das Blancoindossament des Wechsels an eigene Ordre, mit anderen Worten die Umgehung des Verbots.

6) Durch den Hinweis auf das Blancogiro erledigt sich auch der fernere Einwand, daß mit der Inhaberclausel die verstärkte, accumulirte Zahlungsgarantie, das Charakteristicum des Wechsels, verloren gehe[348]. Übrigens ist die Möglichkeit der Zahlungsgarantie durch die successiven Inhaber des Wechsels gar nicht ausgeschlossen; vom Aval ganz abgesehen, gilt, nach

---

[347] Nouguier II, Nr. 957. — [348] Rechtslexikon, p. 316. Mittermaier, p. 294.

englischem Recht wenigstens, der Grundsatz: A bill made or become payable to bearer may be subsequently indorsed; such indorsement merely adds the indorser's guarantee[349].

7) Der Inhaberwechsel werde vom Verkehrsbedürfniß nicht dringend gefordert; soweit ein solches vorhanden, sei ihm durch die Statthaftigkeit des Blancoindossaments genügend Rechnung getragen. In ersterer Hinsicht spricht aber das englisch-amerikanische Recht für die gegentheilige Erfahrung; in letzterer Beziehung ist der Vorwurf der Inconsequenz denjenigen Rechten, die, wie das deutsche, das Blancoindossament zulassen, aber den Inhaberwechsel verbieten, nicht zu ersparen. Es kann nicht der gesetzgeberischen Würde entsprechen, ein Verbot zu erlassen und die Möglichkeit der Umgehung selbst an die Hand zu geben. Das Blancoindossament des Wechsels an eigene Ordre erfüllt in der That alle Funktionen des verpönten Inhaberpapiers. Man hat zwar eingewendet, ersteres sei nicht ganz so gefährlich, als letzteres, da man jenes jederzeit durch Ausfüllung noch nachträglich in ein Rectaindossament verwandeln könne. Aber sollte sich nicht ein ähnlicher Erfolg auch für den Inhaberwechsel erreichen lassen, etwa durch eine Außercoursetzung, deren Beseitigung natürlich dem Berechtigten ohne jede gerichtliche Formalität durch einen bloßen gegentheiligen Vermerk zustehen müßte? oder etwa durch die Einführung des Crossing, mittelst dessen man doch die Gefahren des Inhaberchecks, der nach englischem Recht durchaus zur Kategorie der Wechsel gehört, zu beseitigen vermag. Hiervon aber ganz abgesehen, ist man ja, wie ad 6 gezeigt, in der Lage, auch den Inhaberwechsel an die Ordre des Erwerbers zu indossiren; hat der Erwerber ihn aber ohne Indossament einmal genommen, so hat er damit auch darauf Verzicht geleistet, daß der Wechsel als ein auf ihn lautendes Namenpapier in der Folge auftrete.

8) Endlich hat man noch eingewendet, und dieser Einwand wird von Jaques als der entscheidende bezeichnet, der auch in

---

[349] Chalmers, a. 109, p. 91.

Leipzig und Bremen den Ausschlag gegeben habe, – „daß Wechsel auf Überbringer mit den Banknoten resp. mit dem Staatspapiergeld in nahe Beziehung quasi in Concurrenz treten und davon nicht zu unterscheiden sind". Deßhalb habe auch England die Ausstellung von negociabeln Wechseln unter 5 Pfund Sterling verboten.

In letzterer Beziehung ist aber denn doch darauf hinzuweisen, daß das englische Beispiel nur ein Verbot der kleinen, keineswegs aber ein generelles Verbot aller Inhaberwechsel rechtfertigen könnte; überdies ist jenes Verbot schon seit dem Jahr 1863 der Hauptsache nach, mindestens für Wechsel von 1–5 Pfund, continuirlich suspendirt und einzig und allein für «promissory notes payable to bearer on demand», also für eigene Inhabersichtwechsel in Kraft geblieben[350]. Das ganze Argument der befürchteten Concurrenz mit den Banknoten ist indeß, wie auch jene englische Suspension und ihre Ausnahme zeigt, nur bezüglich der eigenen Wechsel zutreffend; die Form der Tratte sieht einem Papiergeld des Ausstellers doch so wenig ähnlich, daß die Wahrscheinlichkeit einer Ausgabe und Circulation im Maßstabe der Zettelbankemission wohl nur sehr gering ist. Es tritt aber noch ein weiteres hochbedeutsames Moment hinzu, welches beweist, daß die Regierungen selbst die Concurrenz der Anweisungsform mit Banknoten und Staatspapiergeld nicht mehr scheuen: es ist dies die in Frankreich,

[350] Byles, p. 86: «And lastly, by the 26 and 27 Vict. c. 105, the 17 Geo. III., c. 30 is temporarily repealed in toto, and so much of *any other act* as prohibits or imposes any penalty with respect to bills or notes *under 5 £, except promissory notes payable to bearer on demand*». Die letzte Prolongation dieser Suspension ist durch 39 u. 40 Vict. c. 69 erfolgt. – Während Byles die Suspension also auf alle Wechsel unter 5 £ erstreckt, glaubt Chalmers, p. 11, die kleinsten Wechsel unter 1 £ (= 20 sh.) hiervon nicht berührt, und zwar sowohl die Inhaber- als die Ordrewechsel: «A Bill of Exchange may be drawn for any sum. A *negotiable* Bill of exchange, d. h. nach p. 90 ein Ordre- oder Inhaberwechsel, may not be drawn for any sum less than 20 sh.». Vgl. auch p. 222, wo Chalmers einräumt: «the legislation on the subject is confused».

Belgien, Deutschland, England, Portugal, Holland, wie Nord-Amerika nunmehr überall anerkannte Statthaftigkeit des Inhaberchecks[351]. Hat sich die Concurrenz des steuerfreien oder doch sehr niedrig besteuerten Inhaberchecks als gefahrlos herausgestellt, um wie viel weniger ist von der Concurrenz der hochbesteuerten Inhabertratte zu befürchten! Dagegen ist der eigene Inhaberwechsel allerdings dem Papiergeld so nahe kommend, daß ein Verbot jenes sich wohl rechtfertigt. Consequent müßte dann aber auch, wie in England, der eigene Wechsel an eigene Ordre für unstatthaft erklärt werden[352]. —

These 7 spricht sich nicht ausdrücklich über den Blanco-Wechsel aus. In England darf jeder gutgläubige Inhaber die für den Namen des Remittenten freigelassene Stelle mit seinem eigenen Namen ausfüllen und aus dem Wechsel klagen[353]. Auch in der argentinischen Republik sind die Blanco-Wechsel gestattet[354]. In Frankreich[355] und Deutschland[356] sind sie gesetzlich unstatthaft; gleichwohl coursiren sie, namentlich in ersterem Lande, nicht ganz selten[357].

In Belgien war bei Berathung des neuen Gesetzes die Zulässigkeit des Blanco-Wechsels anempfohlen, von der Kammer aber verworfen worden[358].

---

[351] Vgl. meinen Aufsatz in Z. f. vergleichende Rechtswiss. I, p. 467–469. — [352] Thöl, p. 636 hält ihn für giltig, auch Kuntze, p. 122. Vgl. aber Wächter, p. 321, n. 9, Renaud, p. 166, n. 7 und die Entsch. des R. O. H.-G. VII, p. 194–198. XVI, p. 148–155. Wegen Englands vgl. Sranck bei Borchardt I, p. 170. — [353] Chalmers, p. 24. Biener, II, p. 183. Vgl. aber auch Byles, p. 84, woselbst nur der Regreß gegen den Aussteller gewährt, dem Acceptanten gegenüber aber der Nachweis der Legitimation zur Ausfüllung gefordert wird. — [354] A. 776, Nr. 4. — [355] Nouguier II, Nr. 956. — [356] Wächter, p. 403. — [357] Sachs, p. 47. Wächter, p. 429, n. 8. Daß sie auch in Deutschland begegnen, beweisen die Judicate (bei Borchardt, 7. Ed., p. 37, not. d. u. p. 378, Nr. 27). Über die Wirkung der nachträglichen Ergänzung vgl. Thöl, p. 157, Wächter, p. 403 u. 426. — [358] Namur, Nr. 430. Vidari im Arch. giur. VI, p. 434. Der Letztere tadelt scharf die Inconsequenz des belgischen Entwurfs, den Inhaberwechsel zu verbieten, den Blanco-Wechsel aber zu gestatten. Gegen Vidari polemisirt Carnazza Puglisi, a. a. O., VIII, p. 467.

De lege ferenda gelten alle Argumente, die für die Statthaftigkeit der Inhabertratte sprechen, auch für die Anerkennung der Blanco-Tratte; letztere besitzt überdies vor jener den dem Blanco-Giro doch so sehr nachgerühmten Vorzug, durch nachträgliche Ausfüllung noch in jedem Moment in eine Recta- oder Ordretratte verwandelt werden zu können. Eigene Blanco-Wechsel sind hingegen ebensowenig zu empfehlen, als eigene Inhaberwechsel.

VIII. Distantia loci.

„Die distantia loci ist kein Erforderniß des Wechsels."

Dieser Grundsatz, auf dessen Bedeutung schon oben hingewiesen wurde, widerspricht der Gesetzgebung der gesammten französischen Gruppe[359], (mit Ausnahme der argentinischen Republik[360], Canadas und Maltas[361]), dem Dänischen und, insoweit es sich um Wechsel unter 100 Speziesthalern handelt, auch dem Norwegischen Recht[362].

Nach allen übrigen Rechten ist dagegen der obige Grundsatz anerkannt, von der unten zu erörternden Singularität der deutschen trassirt-eigenen Wechsel abgesehen[363]. Auch die neueren Gesetze (Ungarn, Belgien), sowie sämmtliche Entwürfe der Schweiz und Italiens haben ihn acceptirt und ausdrücklich[364] oder indirect anerkannt. Der skandinavische Entwurf fordert die distantia loci nicht einmal bei trassirt-eigenen Wechseln[365].

---

[359] Auch Italiens, Waadts und Neuenburgs, die Renaud, p. 123, n. 7 zur deutschen Gruppe stellt. — [360] Art. 783. — [361] Art. 2279 u. 2283 resp. 107. — [362] Wächter, p. 433 u. 429. — [363] Es ist ein bei Ausländern nicht ganz selten begegneter Irrthum, daß die A. D. W.-O. die distantia loci bei den eigenen Wechseln fordere. So Le Touzé, vgl. oben p. 17, n. 66, so auch Jencken, in den Transactions, p. 143. Noch seltsamer ist der Irrthum Carnazza Puglisi's, der die distantia für eine Essentiale der deutschen Tratte hält und bekämpft. Vgl. Vidari, p. 98. — [364] Dies tadelt Renaud am ersten Schweizer Entwurf (Kritik 1855, p. 10) mit Recht als überflüssig. Burkhardt-Fürstenberger, p. 54, sucht es zu rechtfertigen. Gleiche ausdrückliche Feststellung findet sich auch in den Wechselordnungen Basels, Berns, Luzerns, Argentinas, Maltas. — [365] § 2. Vgl. K. Maurer, p. 338.

Gegen den Grundsatz werden hauptsächlich historische und theoretische Bedenken geltend gemacht.

In ersterer Beziehung ist es ja unbestreitbar, daß der Wechsel ursprünglich ein Tausch von Geldsorten verschiedener Orte, und daß der Wechselbrief den Münztransport zwischen entfernten Plätzen zu ersetzen bestimmt war; unbestreitbar ist es auch, daß Theorie und Praxis in und außerhalb Frankreichs die distantia loci als „Mark und Saft des Wechselhandels“[366] viele Jahrhunderte hindurch respectirt haben. Wachte doch die kirchliche Gesetzgebung zur Aufrechthaltung ihrer Zinsverbote strenge über diese Auffassung[367]. Wenn die französische Ordonnanz vom Jahre 1673 von einer remise de place en place auch kein Wort erwähnt, so beweist dies nur, daß man die distantia loci zu jener Zeit als etwas Selbstverständliches voraussetzte, keineswegs aber, daß man bereits im 17. Jahrhundert die Platztratte als statthaft ansah[368]. Nicht zutreffend ist es, wenn Mittermaier[369] behauptet, daß die Restriction in Deutschland und Italien vor Einführung des Code de commerce ganz unbekannt gewesen sei; vielmehr ist auch von den deutschen und italienischen Wechselrechtslehrern das Erforderniß der distantia loci anfangs constant festgehalten worden; erst bei Siegel verschwindet es und entsteht der Gegensatz zwischen französischem und deutschem Wechselrecht[370]. In England haben sich die Platztratten erst durch eine Parlamentsacte von 1704 nach längerem Kampfe Geltung verschafft[371]. — Gleichwohl kann der bloße Vorzug des Alters nicht entscheiden, denn der Verkehr hat sich längst des Wechsels noch zu anderen Zwecken, als zu dem ursprünglichen des Münztransports, zu bedienen gewöhnt.

2) Daß die distantia loci der französischen Wechseltheorie der emtio venditio pecuniae absentis pro præsenti unentbehrlich,

---

[366] So noch Phoonsen; vgl. Biener, Wechselr.-Abhandl., p. 185. — [367] Burkhardt-Fürstenberger, p. 54. — [368] Vgl. Einert, p. 109 u. 114; Bédarride, A. 110, Nr. 48; Persil, p. 15, n. 1. — [369] Revue étrangère et française de législ. VII (1840), p. 867. — [370] Kuntze, p. 209; Hoffmann, p. 40. — [371] Hoffmann, p. 42.

ist schon früher bei Widerlegung jener Theorie anerkannt worden. Es kann aber unmöglich einen Grund für Beibehaltung des Verbots des Platzwechsels abgeben, daß dies Verbot eine an sich unrichtige Theorie zu unterstützen geeignet ist.

3) Ganz hinfällig sind auch die angeblich praktischen Argumente, mit denen man das französische Prinzip zu beschönigen versucht hat.

a. Hierher gehört die von St.-Joseph hervorgehobene Nothwendigkeit einer Unterscheidung vom billet à ordre; als wenn nicht die Wechselclausel hierzu völlig ausreichte, überdies auch die Differenz zwischen Zahlungsauftrag und Zahlungsversprechen hinsichtlich der Tratte greifbar genug wäre.

b. Hierher gehört weiter die „größere Garantie" gegen unerlaubte und zweideutige Geschäfte, welcher der auf den Weltumlauf berechnete Wechsel bedürfe[372]. Aber bietet denn das formale, so leicht zu umgehende Erforderniß einer Distanztrassirung irgend welche Garantieen für die Solidität der Trassirung? und ist nicht die Wechselreiterei zwischen entfernten Orten ebenso leicht ausführbar und fast noch schwerer zu controliren, als bei der Platztratte? Die wirkliche „Garantie" des Wechsels liegt, außer in der persönlichen Solidität und Solvenz des Wechselgebers, denn doch nur im Verfahren und in der materiellen Wechselstrenge[373].

c. Unzutreffend, ja fast befremdlich ist sodann die Vertheidigung der Ortsverschiedenheit durch Pardessus: «autrement, les chances diverses fondées sur l'abondance ou la rareté de la monnaie, la plus ou moins grande étendue des besoins, les risques plus ou moins considérables dans le transport, que nous avons indiqués comme les principaux éléments du cours de change, n'existeraient plus»[374]. Pardessus fordert also die Restriction, weil nur die Distanztratte die Chancen des Wechselcourses ge-

---

[372] St.-Joseph, Concordance Introduction, p. XXX. — [373] Vgl. Mittermaier XXV, p. 296. — [374] Pardessus, dr. comm., Nr. 320 (bei Persil, p. 15).

nießen könne. Es besteht aber das Interesse des Wechsels keineswegs ausschließlich in seiner Beziehung zum Geldcourse; bestände es aber auch nur darin, so könnte doch, wie schon Einert[375] bemerkt, auch die Platztratte denselben Anspruch, als die Distanztratte auf die Vortheile des Courses erheben, sofern man sie nur nach auswärts negociirte; freilich ist diese Begebung nach auswärts bei der Platztratte nur facultativ, während sie bei der Distanztratte, wie zuzugestehen, immer obligatorisch ist. Wäre übrigens das Pardessus'sche Argument zwingend, so dürfte man consequent heute nur noch die sog. internationalen Wechsel gestatten, da für die sog. inländischen, mithin für die überwiegende Mehrheit aller Wechsel, in Folge der vereinfachten Münzverhältnisse ein Wechselcours überhaupt nicht mehr existirt, die Notirung bezüglich ihrer vielmehr lediglich in der einfachen Angabe des Discontsatzes besteht[376].

Bei dieser Hinfälligkeit aller angeblich praktischen Gründe kann man die Beibehaltung der Restriction Seitens des Code in der That nur jenem Grunde zuschreiben, den die Pariser Handelskammer offen ausgesprochen hat: «à un respect servile pour l'ancienne ordonnance»[377].

Das Verbot der Platztratte ist aber nicht nur unbegründet, sondern auch positiv schädlich; denn

1) es inducirt so sehr zu Simulationen, daß die legislativen Factoren Frankreichs bei Abfassung des Code die distantia loci selbst als «vaine forme, une espèce de faux de convention d'un très dangereux exemple» charakterisirten[378].

Der Nachweis, daß der Wechsel an einem anderen, als an dem im Datum des Contextes genannten Orte ausgestellt worden, ist sehr schwer und oft gar nicht zu erbringen. Wer gleichwohl die directe Übertretung des Gesetzes mittelst falscher Datirung scheut, dem bieten sich künstliche Mittel genug, um dem Gesetze

---

[375] Einert, p. 112. 113. Vgl. auch Mittermaier, a. a. O. — [376] Brentano, p. 266. — [377] Persil, p. 16 not. — [378] Bédarride, Comm. zu Art. 110, Nr. 50. Einert, p. 114.

auszuweichen, es zu umgehen; er braucht nur den Wechsel am Ausstellungsort zu domiciliren oder die Tratte auf Rechnung eines Dritten zu stellen[379]. Die französische Praxis hat diese und andere[380] Mittel sanctionirt; sie hat, um die Härte der Restriction zu mildern, das Prinzip selbst aber gleichwohl zu retten, in der Interpretation der Ortsdifferenz das Möglichste geleistet[381].

Wohl auf Grund dieser weitgehenden Interpretation sind deutsche Gelehrte und Gerichte zu der Ansicht gelangt, daß die französische Jurisprudenz und Rechtsprechung das Requisit der distantia loci nicht mehr aufrecht erhalte[382]; indeß vermag auch die laxeste Interpretation die entscheidenden Eingangsworte des französischen Wechselrechts «La lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre» nicht ganz zu beseitigen[383].

2) es gibt zu einer Reihe von Streitfragen über den Begriff der Ortsverschiedenheit Anlaß[384].

3) es entzieht dem Kaufmann, der nur am Platze handelt, die Vortheile der Discontirbarkeit seiner Waarenforderung; man denke nur an den Grossisten, der auf Ziel an die Detaillisten und Handwerker seines Wohnorts verkauft hat[385].

Die Platztratten finden denn auch, wie ich aus eigener Erfahrung im Bankgeschäft bekunden kann, keineswegs im heutigen Verkehr so wenig Anwendung, als Biener meint[386]; daß sie „keine glänzende Rolle spielen", mag wahr sein; aber welche Wechsel spielen eine solche? Höchstens jene internationalen Devisen und feinsten Disconten, die Gegenstand des Börsenverkehrs sind; bei allen übrigen Papieren, die man zur Bank oder zum Banquier behufs Discontirung schickt, ist von einer glänzenden Rolle keine Rede; der Disconteur prüft wohl die Höhe der Wechselsumme, die Länge der Sicht und die Güte der Unterschriften; ob aber

---

[379] Biener II, p. 488, n. 9; Burkhardt-Fürstenberger, p. 54. — [380] Wächter, p. 427, n. 1, Absatz 3. — [381] Nouguier I, Nr. 79. — [382] Borchardt, Sammlung. Vorwort, p. X, 2 f. Erk. des Preuß. Obertribunals v. 8. 2. 1870; bei Wächter, p. 427. — [383] Brentano, p. 31 u. Wächter, a. a. O. — [384] Kist, p. 66. Vgl. auch Thöl, p. 629, n. 8 u. 9. Nouguier I, Nr. 77–81. — [385] Kist, a. a. O. — [386] Biener II, p. 488.

die Disconten Platz- oder Distanztratten sind, kommt ganz und gar nicht in Frage. Eine Scheidung derselben wäre nahezu so berechtigt, als ob man den Postanweisungsverkehr am Orte selbst ausschließen, für verschiedene Orte aber gestatten wollte.

Die Restriction hat dann auch in den Staaten, in denen sie noch Rechtens, Opposition erfahren, so Seitens der Holländer Kist[387] und Diephuis[388], der Italiener Vidari[389], Carnazza Puglisi[390] und Supino[391], der französischen Schriftsteller Demangeat[392] und Bergson[393]. Le Touzé[394] ist wenigstens der Ansicht, daß man die Zulassung beider Arten des Wechsels, «qui a un caractère libéral», in die französische Gesetzgebung «sans inconvénient» einführen könne. Erwägt man noch, daß schon im Anfange dieses Jahrhunderts eine Anzahl französischer Handelskammern und Gerichtshöfe, sowie das Tribunal und der Redner der Sectionen im Staatsrath sich sehr energisch gegen die Beschränkung ausgesprochen[395], so darf man hoffen, daß die These 8 auch jetzt in Frankreich Anklang finden, und daß der veralteten Theorie vom Wechsel damit auch dort ein Ende gemacht wird.

Die Fassung der These läßt es ungewiß, ob die distantia loci auch als Requisit des trassirt-eigenen Wechsels in Wegfall komme. Auch bezüglich dieser Frage divergiren die verschiedenen Rechte und zwar nach vier Richtungen.

a. Der trassirt-eigene Wechsel ohne Ortsdifferenz ist sowohl als Tratte, wie als eigener Wechsel wirksam; die Wahl gebührt dem Inhaber. Dies ist die Auffassung des englischen[396] und wohl auch des dänischen[397] Rechts.

---

[387] p. 66. — [388] p. 166. — [389] p. 98 ff. Arch. giur. VI, p. 432. — [390] Vgl. Vidari, p. 98, n. 1. — [391] Arch. giur. XXII, p. 78. — [392] p. 63 note. — [393] Rev. d. dr. fr. et étr. 1848, p. 108—109. — [394] Journ. des Écon., p. 211. [395] Einert, p. 114. Bédarride, Comm. zu Art. 110, Nr. 50. — [396] Chalmers, p. 3. Sick, der trassirt-eigene Wechsel, p. 10. — [397] V. v. 7. April 1843. Vgl. Brentano, p. 32. Wächter bezieht dagegen diese V. nur auf die eigenen Wechsel (p. 338 u. 917).

b. Er ist nur als Tratte wirksam; so anscheinend in Malta (Art. 107).

c. Er ist zwar nicht als Tratte, aber doch als eigener Wechsel wirksam. Dies scheint die Auffassung des französischen Rechts zu sein[398]; sie ist im neuesten skandinavischen Entwurf ausgesprochen[399]; sie wird endlich von manchen Wechselrechtslehrern[400] und Gerichten[401] auch als die Auffassung der deutschen Wechselordnung angesehen.

d. Er ist weder als Tratte, noch als eigener Wechsel wirksam. Dies ist nach der überzeugenden Ausführung Renaud's[402] und der Ansicht vieler Schriftsteller[403] und Gerichte[404] die Auffassung der deutschen Wechselordnung. Mit dieser letzteren stimmen außer dem schwedischen Gesetz und dem Concordatsentwurf auch die serbische und die neue ungarische[405] Wechselordnung, sowie sämmtliche Schweizer Entwürfe fast wörtlich überein.

Ist de lega lata das 4. System auch für Deutschland maßgebend, so erscheint es doch de lege ferenda gerade am wenigsten empfehlenswerth, denn es führt dazu, Urkunden, die nach der Absicht der Parteien Wechsel sein sollten, auch alle Essentialien des eigenen Wechsels enthalten, lediglich deßhalb

---

[398] Marquardsen, in d. Z. f. d. g. H.-R. VIII, p. 64. Rechtslexikon, p. 240, 241, 372. Biener, wechselr. Abh., p. 93, 193, 204. Trassirt eigene Distanz-Wechsel gelten in Italien als Tratten; in Frankreich und Belgien dagegen nicht. Vgl. Nouguier I, p. 97; Bédarride, A. 110, Nr. 73; Namur, Nr. 424. Persil, A. 110, Nr. 15. Vgl. auch Sick, p. 12, 13. — [399] K. Maurer, a. a. O., p. 338. — [400] Sick, p. 102 ff. Marquardsen, p. 56 ff. Thöl, p. 630, n. 16. Blaschke, p. 52, n. 8. Auch Einert, Koch, Ortloff und Stern sind dieser Ansicht. — [401] Berliner Obertribunal; Dresdener Ob.-App.-Ger.; Hamburger Obergericht; Spruchcollegium Universität Jena und Erlangen. — [402] Renaud, in d. Z. f. H.-R. VII, p. 387–405. — [403] Bluntschli, p. 33; Hartmann, Wechs.-R. § 91. Hoffmann, p. 215; Brentano, p. 224. Derselben Ansicht sind auch Liebe, Volkmar, Heimerl, Pöschmann, Stubenrauch. Vgl. Renaud, a. a. O., p. 389, n. 6. — [404] Stuttgarter Obertribunal; Hannover'sches Obergericht; Heidelberger Spruchcollegium. — [405] § 5 hat noch den im Art. 6 der A. D. W.-O. fehlenden Zusatz: „Derartige Wechsel haben in jeder Beziehung die Wirkung eines fremden (d. h. trassirten) Wechsels".

für ganz unwirksam zu erklären, weil der Aussteller die Zahlungsverpflichtung etwas umständlich in einen sich selbst ertheilten und durch die Unterzeichnung als Trassant (freilich nur bedingt) selbst garantirten Zahlungsauftrag eingekleidet hat. Gewiß kann der Zweck des trassirt-eigenen Platzwechsels durch einen eigenen Wechsel auf das einfachste erreicht werden, ja man kann ersteren mit dem Referenten der Leipziger Conferenz wohl als ein leeres Spiel mit Formen charakterisiren; daraus folgt aber immer noch nicht, daß der Gesetzgeber ihn, weil überflüssig, ganz verbiete oder für unwirksam zu erklären hat; das hieße den gutgläubigen Inhaber eines solchen Papiers zum Vortheil gerade desjenigen, der mit der Form ein Spiel getrieben, schädigen. Dieser Consequenz beugen die drei ersten Systeme vor. Das dritte steht zwar nicht in Widerspruch zu dem als richtig erkannten Grundsatz, daß die Ortsdifferenz kein Essentiale des Wechsels sei[406]; es hat indeß, weil es die rechtlichen Wirkungen der trassirt-eigenen Platz- und Distancetratten verschieden bestimmt, den Nachtheil, der bedenklichen Controverse über den Begriff des „anderen Ortes" ein ergiebiges Feld zu eröffnen[407]. Dieser Nachtheil fällt fort, wenn man die trassirt-eigenen Platz- und Distancetratten einander ganz gleichstellt und beide entweder als Tratten[408] oder, was schon um des Acceptes willen angemessener erscheint[409], beide nach dem Vorgang des neuen skandinavischen Entwurfs als eigene Wechsel behandelt. Sie nach Belieben des Inhabers, wie das englische Recht, bald als Tratten, bald als eigene Wechsel anzuerkennen, erscheint inconsequent.

---

[406] Vgl. Vidari, p. 81, 98. — [407] Thöl, p. 629, n. 8 erachtet bezüglich des deutschen trassirt-eigenen Wechsels selbst verschiedene Räume desselben Zimmers als verschiedene Orte. — [408] Dafür hatte sich ursprünglich auch die Leipziger Wechselconferenz mit 10 gegen 8 Stimmen erklärt (Protok. ed. Thöl, p. 18); vier Wochen später wurde das directe Gegentheil mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossen (Protok., p. 171). — [409] Vidari, p. 81. — Auch auf der Leipziger Wechselconferenz wollten acht Mitglieder, darunter Einert, jeden trassirt-eigenen Wechsel als eigenen Wechsel angesehen haben.

IX. Blancogiro.

„Der Wechsel ist durch Blanco-Indossament negociabel[410]“ (d. h. mit der vollen Wirkung des Eigenthumsübergangs übertragbar[411]).

Dieser Grundsatz entspricht dem Recht der gesammten englischen[412] und deutschen Gruppe (auch Schwedens[413]); es stimmen mit ihm überein von den Staaten isolirten Wechselrechts: Zürich und St.-Gallen[414], Dänemark[415] und Rußland[416]. Auch eine Anzahl von Gesetzgebungen, die sonst zur französischen Gruppe zählen, haben das gleiche Prinzip anerkannt, nämlich Holland[417], Malta und Canada[418], Argentina, Chile und Uruguay[419], sowie neuerdings Belgien[420]. Endlich ist der Grundsatz auch in sämmtlichen neuen Entwürfen (der Schweiz[421], Italiens[422] und Skandinaviens[423]) sanctionirt. Darf man das Wort Blanco-Indossament in einem weiteren Sinne verstehen, so daß auch Giro's darunter fallen, welche nicht blos die Unterschrift des Indossanten, sondern noch Weiteres enthalten und nur den Indossatar

---

[410] Nicht ganz correct lautet diese These in der Z. f. H.-R. XXII, p. 629: „Das Blanco-Indossament ist gültig“. — Vgl. auch oben, p. 29, n. 98. — [411] Vgl. Franz Mittermaier, i. Z. f. H.-R. XXIII, Beilageheft, p. 161, sowie J. W. Daniel, a treatise on the law of negotiable instruments. 2. Ed. N.-York 1879, p. 1: «An instrument is called negotiable, when the legal title to the instrument itself and to the whole amount of money expressed upon its face, may be transferred from one to another by indorsement and delivery by the holder, or by delivery only». — [412] Auch für Wechsel unter 5 £ seit 26 u. 27 Vict., c. 108. Vgl. Borchardt I, p. 182, nicht mehr zutreffend Hovy, p. 123. — [413] Dies bestreitet irriger Weise Hovy (1858), p. 125, auf die Autorität von St.-Joseph; vgl. aber W.-O. v. 1851, § 12. A. D. W.-O. Art. 12; ihr folgt jetzt auch Ungarn, § 10. — [414] Zürich, § 23. St.-Gallen VII, § 6. Anscheinend auch in Glarus (§ 6) und Appenzell a. Rh. (§ 2, al. 2). Vgl. übrigens Sick, Z. f. H.-R. VI, Beilageheft, p. 81. — [415] V. v. 1825, § 12 u. f. — [416] Art. 561. Vgl. Brentano, p. 78. Wächter, p. 537. — [417] Art. 136. Kist, p. 124. Hovy, p. 126, n. 2. — [418] Art. 122 resp. 2286. — [419] Art. 804 resp. 661 u. 823. — [420] Art. 27. Sachs, p. 66. — [421] 1857, Art. 11; 1864, Art. 359; 1876/8, Art. 779; 1879, Art. 743. — [422] Arch. giur. VI, p. 437. — [423] § 12. K. Maurer, p. 338.

nicht nennen[424], so ist die These auch in Übereinstimmung mit dem portugiesischen[425] und brasilianischen[426] Recht, da dieselben wenn auch nicht die bloße, so doch die mit dem Zeitdatum versehene Unterschrift des Indossanten für ausreichend erklären, um das Eigenthum des Wechselbriefs zu übertragen[427].

Dagegen widerstreitet die These dem Rechte Frankreichs, Italiens, Spaniens und der meisten central- und südamerikanischen Staaten, sowie Norwegens[428]. Von diesen der These entgegenstehenden Gesetzgebungen geht das spanische Recht[429], welchem Bolivia, Columbia, Costa-Rica, Mexico, Nicaragua, Peru und San-Salvador folgen[430], am weitesten, indem es das Giro ohne Nennung des Indossatars für ganz ungiltig erklärt. Etwas weniger streng zeigen sich Frankreich[431] und Italien[432], welche dem Blanco-Indossament zwar die Wirkung der Eigenthumsübertragung versagen, es aber doch wenigstens als Vollmacht, als Procura-Indossament gelten lassen. Das Nämliche ist der Regel nach auch in Venezuela[433] der Fall, doch ist hier der Nachweis zugelassen, daß dem Indossatar das Eigenthum oder ein anderes Recht auf den Wechsel übertragen werden sollte.

Das Blancogiro ist innerhalb und außerhalb Frankreichs lebhaft angefochten und vertheidigt worden. In Deutschland hat namentlich Camphausen auf der Leipziger Wechselconferenz gegen die Statthaftigkeit desselben eine Reihe von Argumenten in's Feld geführt, denen indeß von Einert so gewichtige Gegenargumente gegenübergestellt wurden, daß die Versammlung sich einstimmig für die Zulassung des Blancogiro entschied[434]. Auf der Berner Conferenz wurden die Camphausen'schen Bedenken

---

[424] Wächter, p. 501. Thöl, p. 432, n. 2 u. p. 482. — [425] Art. 356. — [426] Art. 362. — [427] Über das Erforderniß der Datirung des Giros vgl. Renaud, W.-R., p. 181, n. 13 u. Kritik (1855), p. 12; Vidari, arch. giur. VI, p. 437. — [428] So wenigstens Hovy, p. 125. — [429] Art. 469 und 471. — [430] Art. 383 resp. 428, 418, 364, 261, 429, 425. — [431] Art. 138. — [432] Art. 224. — [433] Art. 36. — [434] Protokolle (Thöl), p. 21–23.

durch die Abgeordneten der französischen Kantone geltend gemacht, aber auch dort widerlegt[435].

Gegen das Blancogiro ist von Camphausen und Anderen eingewendet worden:

1) „Die Übernahme von Verpflichtungen durch bloße Namensunterschrift sei ein unnatürliches Verfahren." Hiergegen braucht aber nur auf das Accept und den Aval verwiesen zu werden; auch der Acceptant und der Avalist übernehmen durch bloße Namensunterschrift Verpflichtungen, ohne denselben durch specielle Worte schriftlichen Ausdruck zu verleihen. Gleichwohl ist dies bisher schwerlich für ein „unnatürliches Verfahren" erachtet worden. Es ist eben eine durch den Handelsgebrauch entwickelte Eigenthümlichkeit des Wechsels, daß seine knappgefaßten Clauseln weit mehr bedeuten, als der Wortlaut besagt[436], und daß schon aus der formalen Stellung der Namensunterschriften (auf der Vorder- oder Rückseite) die intendirte Erklärung der Unterzeichner gefolgert wird[437].

2) „Es liege kein Bedürfniß vor, durch erleichterten Umlauf von Hand zu Hand den Wechsel den Papieren au porteur zu assimiliren." Von einer Assimilation ist aber um so weniger die Rede, als durch die Ausfüllung des Indossaments der Wechsel jederzeit in ein Rectapapier verwandelt werden kann[438].

3) Man erschwere den Regreß, indem der Inhaber den Blanco-Indossanten oft nicht aufzufinden wisse. Das ist allerdings richtig; indeß hat der Inhaber des Wechsels, der denselben trotz der Blancogiros erworben, diese Schwierigkeit nur sich selbst zuzuschreiben.

4) Es entspreche dem gesunden Credit, der Solidität des allgemeinen Verkehrs, daß Jeder den Lauf der Wechsel von einer Hand in die andere verfolgen könne[439]; es liege im In-

---

[435] Burkhardt-Fürstenberger, p. 64. — [436] Vgl. auch oben, p. 59 u. 85 (Speiser). — [437] Vgl. Hoffmann, p. 240. — [438] Vgl. oben, p. 93. Vgl. noch Liebe, p. 91 u. Burkhardt-Fürstenberger, p. 64. — [439] So auch St.-Joseph (1851), p. XX, in «les endossements en blanc ... empê-

tereſſe für das Allgemeine, die Verheimlichung auffallender Wechſeloperationen zu erſchweren. Dieſer Einwand würde erheblich ſein, wenn das Verbot des Blancogiros wirklich die Verheimlichung erſchweren und die Verfolgung der „Siliation" ſichern würde; die Erfahrungen beweiſen aber, daß der Handel ſich über das Verbot hinweggeſetzt hat[440]. Sehr treffend iſt in dieſer Hinſicht Einert's Bemerkung, „daß es an einer entſprechenden Strafe fehlen dürfte, die geeignet erſcheine, einem etwaigen Verbote des Blancogiro Wirkung zu verſchaffen"[441].

5) Die Sorgfalt der Wechſelcommiſſionäre an den größeren Börſenplätzen würde auf Koſten der Solidität des Wechſelverkehrs eine geringere ſein, wenn ſie ſich in der Lage befänden, die Aufträge ohne ihr eigenes Giro auszuführen, als wenn ſie ſich vermöge ihres Indoſſaments dem Wechſelregreſſe ausſetzen müßten.

Dieſe Erwägung rechtfertigte indeß doch höchſtens eine Beſchränkung der Commiſſionäre, welche den Ankauf von Wechſeln übernommen haben, und in der That wollte der preuß. Entwurf des A. D. H.-G.-B. dieſelben verpflichten, ohne Benutzung eines Blancogiros regelmäßig und ohne Vorbehalt ſelbſt zu indoſſiren[442]. Warum aber um jener willen alle übrigen Kaufleute, welche nicht commiſſionsweiſe Wechſel ankaufen, der Vortheile des Blancogiros verluſtig gehen ſollen, iſt unerfindlich.

6) Großen Nachdruck legt Camphauſen weiter auf die durch die Zulaſſung des Blancogiros veranlaßte Berechtigung des Wechſelinhabers zur Ausfüllung aller Indoſſamente, mithin zur Angabe von Thatſachen, deren Richtigkeit er nicht kenne; hierin

---

chent qu'on ne suive la filiation de la lettre de change». — [440] Perſil, p. 118: «Le commerce pourtant ne se conforme pas toujours aux dispositions rigoureuses des art. 137 et 138; l'endossement en blanc, défendu par le législateur, circule encore sur les places, et les tribunaux ne le condamnent pas toujours». — Bergſon, p. 109: «Horson reconnait que l'usage du commerce a dérogé ici à la loi». St.-Joſeph, a. a. O. Sachs, p. 66. — [441] Protokolle, p. 23. — [442] Art. 291; vgl. Makower, Commentar zu Art. 373 des A. D. H.-G.-B.

liege eine Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins. Camphausen muß aber selbst zugestehen, daß diese Ausstellungsbefugniß keine unvermeidliche Folge des Blancogiros sei; man könnte sehr wohl die These billigen, ohne das Recht zur Ausfüllung dem Inhaber zu gewähren. Hiervon aber auch abgesehen hat jene Befugniß in der Praxis keineswegs Mißstände hervorgerufen, auch wird sie nur in mäßigem Umfange ausgeübt; bei englischen Wechseln insbesondere sind die Blanco-Indossamente so unmittelbar an einander gereiht, daß ein Zwischenraum zur nachträglichen Ausfüllung überhaupt nicht vorhanden ist[443]. Daß mehr als das letzte Blancogiro von dem Erwerber ausgefüllt wird, ist gewiß selten; die weiter vorausgehenden auszufüllen, hat der Inhaber kaum Veranlassung[444]; die Richtigkeit der im letzten von ihm ausgefüllten Giro angegebenen Thatsachen ist er aber zu kennen sehr wohl im Stande. Auch bleibt zu erwägen, daß wer in blanco indossirt, damit im Voraus es genehmigt hat, daß ein beliebiger Name über seine Unterschrift gesetzt werde; eine wirkliche Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins liegt daher schwerlich vor, wenn diesem Consense gemäß später gehandelt wird.

7) Zuzugestehen ist, daß das Blancogiro im Fall des Verlustes von dem Finder mißbraucht werden kann, daß auch Personen, denen man den in blanco girirten Wechsel anvertraut hat, sich nicht ganz selten der Untreue und Unterschlagung[445] schuldig machen. Diese Gefahr läuft aber der Besitzer eines jeden Inhaberpapiers, und sie sollte, wie Liebe treffend bemerkt, nur ein Motiv zu größerer Vorsicht für die Handelstreibenden, keineswegs aber ein Motiv für den Gesetzgeber abgeben, in zu ängstlicher Fürsorge jene Begebungsform ganz zu unterdrücken[446].

---

[443] Burkhardt-Fürstenberger, p. 66. — [444] Anderer Ansicht war man allerdings auf der Leipziger Conferenz, vgl. Protokolle, p. 26, vgl. aber Liebe, p. 90: „eine Ausfüllung aber, die der Inhaber vorzunehmen hätte, wäre eine ganz unnütze Formalität". — [445] Hierüber wird besonders in Frankreich geklagt. Nouguier I, p. 25 u. Nr. 449, sowie Bravard-Veyrières p. 178. — [446] Liebe, p. 89; Burkhardt-Fürstenberger, p. 64; vgl. auch

Es braucht sich ja Niemand mit dem Blancogiro zu begnügen, jeder Indossatar darf vielmehr volles Giro von seinem Indossanten verlangen.

8) Als Hauptargument gegen das Blancogiro wird schon seit den Zeiten Savary's geltend gemacht, daß es den Betrug begünstige, namentlich unmittelbar vor dem Ausbruch von Fallimenten[447]. Auch bei Berathung des neuen belgischen Gesetzes ist dieser Einwand als erheblich anerkannt worden. Die belgische Regierung hatte gerade deßhalb das Blancogiro Anfangs nur mit der Beschränkung zulassen wollen, daß es zu einer Zeit ausgestellt sei, zu welcher der Blanco-Indossant noch veräußerungs- oder vertragsfähig gewesen sei. Hiermit sollte die, namentlich unmittelbar vor dem Ausbruch von Fallimenten häufige betrügerische Antedatirung der Blanco-Indossamente verhütet werden. Man entschied sich indeß schließlich dafür, das Blancogiro ohne jede Beschränkung anzuerkennen, indem man es den Betheiligten freistellte, falsche Datirungen der Indossamente nachzuweisen, in Ermangelung einer Datirung aber dem Inhaber des Wechsels durch Art. 29 Absatz 3 die Pflicht auferlegte, «en cas de contestation à établir quelle est cette date»[448].

Hemmt aber denn in Wahrheit das Verbot des Blancogiros den Betrug? Ist derselbe nicht mittelst vollständiger, antedatirter und auf Strohmänner lautender Indossamente wenn auch nicht in gleicher, so doch ähnlicher Weise möglich? Die Kaufleute vertrauen, wie Bender[449] treffend bemerkt, darauf, daß Treue und Glauben das Gefahrvolle dieser Form abwenden und entfernt halten werde. Gegen ehrlose Cridare aber, die in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Wechsel bei Seite

---

oben, p. 91 und Mittermaier, im Archiv f. d. c. Pr. XXVII, p. 153. — [447] Vgl. Persil, p. 118; Le Touzé, p. 212; St.-Joseph (1851), p. XX. Protokolle, p. 22. Nouguier I, p. 24. 25. — [448] Sachs, p. 66. 67. Vgl. auch Namur, Nr. 547 ff. 558 ff. Gegen diese Bestimmung des Art. 29, Absatz 3. Vidari, im Arch. giur. VI, p. 437. — Bezüglich der Rechtsverhältnisse aus fehlender oder falscher Girodatirung in Deutschland, vgl. Hoffmann, p. 249.— [449] p. 610.

geſchafft haben, dürften das Strafrecht und das Anfechtungsgeſetz ſich wirkſamer erweiſen, als ein Verbot des Blancogiros.

Mag aber auch das Blancogiro zu Mißbräuchen Anlaß geben, ſo ſind doch, wie der Kanzler d'Agueſſeau[450] ſo wahr bemerkte, «ces abus du nombre de ceux que les lois humaines ne sauraient prévenir entièrement, et qui, pouvant causer quelques inconvénients particuliers, sont plus que compensés par l'utilité publique».

Solcher mehr als compenſirender Vorzüge werden dem Blancogiro mit Recht die folgenden nachgerühmt[451]:

1) Der Wechſelnehmer iſt

a. der ſtrengen Prüfung der Legitimation ſeines Vormanns überhoben;

b. er braucht ſich über ſeine eigene Legitimation nicht weiter auszuweiſen;

c. er braucht dem Wechſelgeber, dem er perſönlich nicht gegenüber tritt, nicht bekannt zu werden;

d. er kann, und dies iſt das für die Praxis Wichtigſte, bei der Weiterbegebung dem Obligo entgehen, ohne die immerhin odioſe und den Credit des Wechſels ſchädigende formelle Ablehnung eines ſolchen Obligos nöthig zu haben.

2) Der Wechſelgeber wird durch das Blancogiro befähigt,

a. Wechſel durch dritte Perſonen zu verhandeln, ohne den zukünftigen Abnehmer zu kennen; es iſt dies namentlich erheblich bei Übergabe des Wechſels an einen Makler oder bei Verſendung des Wechſels in ſog. Verkaufscommiſſion. Er iſt damit der Inanſpruchnahme eines faſt immer mit Proviſionsforderung verbundenen Indoſſaments ſeines Commiſſionärs über-

---

[450] Brief desſelben an das Parlament von Toulouſe v. 8. 9. 1747 (nicht 1847, wie es irrig bei Nouguier I, Nr. 471 lautet). — [451] Hoffmann, p. 245. 246; Thöl, p. 482; Bender, p. 610; Einert, p. 128 ff., Protokolle p. 23; Bluntſchli, p. 43; Biener II, p. 405; Brentano, p. 76; Vidari, p. 180 ff., im Arch. giur. VI, p. 445; Mittermaier, im Arch. f. d. c. Pr. XXVII, p. 130 ff., 143 ff.; einzelne dieſer Vortheile werden ſogar von Nouguier I, p. 27, zugeſtanden.

hoben, oder er erspart doch wenigstens die Zeit, welche die Meldung des Namens des Abnehmers und die Übersendung des voll-indossirten Wechsels erfordern würden;

b. das Blancogiro ermöglicht es ihm ferner, Wechsel zum Pfande zu geben, oder an auswärtige Geschäftsfreunde zu remittiren, selbst auf die Gefahr hin, daß der Empfänger sie überhaupt oder unter den vorgeschriebenen Bedingungen nicht verwenden könne, ohne zu einer den Credit des Wechsels schädigenden Ausstreichung des Giros eventuell genöthigt zu sein;

c. das Discontiren geheim zu halten, so daß er vor Verfall den discontirten Wechsel wieder einlöst. —

Den praktischen Nutzen der erleichterten Negociabilität beweist besonders der Umstand, daß der Handelsverkehr nicht nur selbst das Blancogiro geschaffen, sondern auch aller gesetzlichen Beschränkungen ungeachtet dasselbe beharrlich festgehalten, selbst zu einer Zeit, als der Hauptzweck, dem es seine Entstehung oder doch seine Ausbreitung verdankt[452], längst in Wegfall gekommen war. Es kann aber nicht Sache der Gesetzgebung sein, ohne die allerzwingendsten Gründe der öffentlichen Wohlfahrt dem in der Usance sich manifestirenden Bedürfnisse des Handels entgegen zu treten[453].

Muß man sich hiernach für die unbedingte Zulässigkeit des Blancogiros, und zwar auch des undatirten[454], gegen das spanische und portugiesische Recht entscheiden, so bleiben noch die weiteren Fragen offen, ob man die Wirkung desselben über-

---

[452] Wenigstens in Deutschland war die Umgehung des Verbots weiterer Indossirung ein Hauptgrund der Ausbildung der Blancogiro. In Frankreich wurde die signature en blanc zunächst bei Schuldscheinen als Quittungsblanquett ausgestellt. Vgl. Biener, p. 225 ff., 403 ff. Rechtslexikon, p. 302. Kuntze, p. 183; Brentano, p. 76; Renaud, p. 167, n. 5. — [453] Einert, Protok. p. 23; Wechselrecht, p. 128. — [454] Das Requisit der Datirung dürfte, wie die Valutaclausel (vgl. p. 66 u. 73) am Ende mehr Betrügereien (durch Antedatirung) herbeiführen, als abwenden; die strenge Durchführung der richtigen Datirung hält selbst Nouguier I, Nr. 395 nicht immer für möglich und erforderlich. Vgl. auch oben Nr. 427 u. 448.

haupt im Geſetz beſtimmen und eventuell, ob man nach deutſchem Syſtem den Eigenthumsübergang oder nach franzöſiſchem Recht die Wirkung der bloßen Vollmacht an das Blanco-Indoſſament knüpfen ſoll.

Von Deutſchen hat Biener[455] dieſe Fragen eingehender erörtert und zunächſt alle Legislation über die Bedeutung des Blancogiro für bedenklich erklärt. „Wenn das Geſetz", ſo deducirt derſelbe, „entweder Procura zum Eincaſſiren präſumirt oder volles übertragendes Eigenthum ſanctionirt, werden in dem einen, wie in dem anderen Falle ſich Verwendungen des Blanco finden, zu denen die geſetzliche Beſtimmung nicht paßt, indem die Parteien eine ganz andere Intention haben." „Wenn es im Geſetz erwähnt werden ſoll, kann dies nur eine allgemeine Zulaſſung ſein, ſo daß die Wirkung nach Lage des Falls zu beurtheilen übrig bleibt." Welches iſt nun aber wohl das größere Übel: eine Wirkung, die die Parteien zwar nicht eigentlich intendirt, der ſie ſich aber doch durch die Wahl der mit geſetzlichen und ihnen bekannten Folgen ausgeſtatteten Blancoform unterworfen haben, oder aber jene Rechtsunſicherheit, jene Vermehrung der Prozeſſe, die unvermeidlich aus der Ungewißheit, ob der Inhaber auch wirklich Eigenthümer des Wechſels ſei, ſich ergeben muß? Biener ſelbſt kommt übrigens trotz ſeiner prinzipiellen Anſicht wenige Zeilen ſpäter zur Parteinahme für das Vollmachts-Syſtem: „Der Code hat ſehr zweckmäßig das Blanco gar nicht erwähnt, es fällt unter die nicht vorſchriftsmäßigen Indoſſamente, gilt daher als Procura, wodurch in der Regel eine angemeſſene practiſche Erledigung hervorgeht." Hiergegen iſt zu bemerken, daß der Code denn doch, wenn auch nicht mit expreſſen Worten, durch Art. 138 über das Blancogiro disponirt hat, hierdurch aber mit dem Biener'ſchen Deſiderat, die Wirkung je nach Lage des Falles zu beurtheilen, im Widerſpruch ſteht. Auch nach dem Code, und gerade nach ihm erſt recht, tritt der Erfolg ein, den Biener beſeitigt ſehen möchte, daß nämlich die geſetzliche Annahme einer

[455] Wechſelr. Abhdlg., p. 405 ff. u. 489.

Eincaſſirungsvollmacht nicht zutrifft, ſo oft die Parteien etwas ganz anderes (Eigenthumsübergang, Verpfändung oder einen ſonſtigen Zweck) intendirt haben. Es kann auch keineswegs zugeſtanden werden, daß aus der Präſumtion der Procura „in der Regel" eine angemeſſene practiſche Erledigung hervorgeht. Im ſoliden Geſchäftsverkehr dürften wenigſtens die mit der Abſicht der vollen Eigenthumsübertragung ertheilten Blancoindoſſamente die überwiegende Mehrheit bilden[456]; für dieſe überwiegende Mehrzahl von Indoſſataren iſt aber die bloße Befugniß den Wechſel weiterzubegeben[457] und die Wechſelſumme einzukaſſiren keine „angemeſſene practiſche Erledigung"; dieſe Indoſſatare haben vielmehr noch das höchſt erklärliche Bedürfniß, bei der Einklagung gegen die Beſtreitung ihrer Legitimation und gegen Einreden aus der Perſon ihres Vordermanns geſchützt zu ſein, und dieſen Schutz verleiht das Procura-Indoſſament eben nicht. Kann der Geſetzgeber um der Rechtsſicherheit willen die Wirkungen des Blancogiro nicht unbeſtimmt laſſen, ſo muß er auch hier diejenige Präſumtion aufſtellen, die der häufigeren Intention (quod plerumque fieri solet) Rechnung trägt; eine ſolche iſt aber die Annahme, daß jeder Girant das volle Eigenthum übertragen wolle; wer dieſer Präſumtion zuwider, mindere Rechte dem Erwerber zuwenden will, mag dieſe Reſtriction durch ſpecielle Clauſel im Indoſſament kenntlich machen.

Daß das franzöſiſche Syſtem der bloßen Procurawirkung mit den Intereſſen des Handels nicht verträglich, beweiſen die bereits wiederholt (p. 40 u. 73) angedeuteten weitgehenden und das Geſetz faſt elidirenden Interpretationen der franzöſiſchen Jurisprudenz, welche dem Inhaber das Recht der vollen Eigenthumsübertragung[458] und der Ausfüllung gegeben haben. Characteriſtiſch ſind in letzterer Beziehung die Zugeſtändniſſe Nouguier's:

[456] Mittermaier, im Arch. f. d. c. Pr. XXVII, p. 152 bei n. 83. — [457] Nach deutſchem Recht übrigens nicht einmal durch vollſtändiges, ſondern wiederum nur durch Procura-Indoſſament. Wächter, p. 514. — [458] Vergl. n. 261, Einert in den Protok., p. 23 und Dreyer in Z. f. H.-R. XX. p. 280 IV. ad 3.

»Il est reconnu aujourd'hui, de même qu'il était sous l'ancienne législation, que la personne à qui un effet de commerce, dont elle a fourni la valeur, a été remis avec une signature en blanc, peut, avant l'échéance, remplir ou faire remplir le blanc par un endossement régulier, et corriger ainsi le vice originaire de la cession qui lui avait été consentie». — «L'endossement en blanc est, suivant la pittoresque expression de Savary, *une pierre d'attente.* Il peut être rempli après coup, et par toute personne. Si la lacune est comblée, . . . l'endos en blanc a disparu et a fait place à un endos valable»[459]. Gleiche Umgehung des Geſetzes herrſchte auch in deutſchen Landen, ſo lange man das Blancogiro verpönte oder nicht für voll wirkſam erklärte; durfte man doch ſo weit gehen, vor den Augen des Richters das Blanco-Indoſſament auszufüllen[460]!

Da nun das ſelbſt in dieſer Weiſe ausgefüllte Blancogiro die volle Wirkung des Eigenthumsübergangs hat, ſo iſt es gewiß conſequenter, den Eigenthumsübergang ohne jeden Umweg direct an das Blancogiro zu knüpfen. Dieſer Anſicht ſind denn auch eine Reihe franzöſiſcher Schriftſteller[461], von denen nur Frémery[462] und Garſonnet[463] hier hervorgehoben werden mögen.

X. Nachindoſſament.

A. „Durch das Indoſſament eines verfallenen und nicht Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels erlangt der Indoſſatar die Rechte gegen den Acceptanten und Regreßrechte gegen die Nachindoſſanten."

B. „Iſt die Proteſterhebung erfolgt, ſo hat der Indoſſatar nur

---

[459] Nouguier I, Nr. 450 u. 471 (abgedruckt auch bei Wächter, p. 532, n. 3); introduction, p. 26. 27. Vgl. auch Bravard-Veyrières, p. 177. — [460] Einert, Wechſelr. p. 127. — [461] Vgl. Mittermaier, im A. f. d. c. Pr. XXVII, p. 145. Vgl. auch St.-Joſeph, 1851, p. XX und Le Touzé, p. 212, die Beide der Frage «au fond peu d'importance» zuſchreiben; Letzterer bezeichnet es als nichtsdeſtoweniger «préférable, que la loi se mît d'accord avec l'usage». — [462] Frémery, études, p. 134. — [463] Eug. Garsonnet in der Rev. critique de législ. et jurispr. 1868, p. 202, abgedruckt bei Vidari, p. 186.

die Rechte ſeines Indoſſanten gegen den Acceptanten, den Ausſteller und die Vorindoſſanten."

Dieſer Grundſatz ſtimmt mit der deutſchen[464] und ſerbiſchen[465] Wechſelordnung überein. Mit einer durch die Rückſicht auf die Deckung veranlaßten Modification gilt er auch in Malta[466]. Er ſoll, wenigſtens nach der Abſicht der Redaktoren[467], auch in den Schweizer Concordats-Kantonen Anwendung finden, jedoch iſt die Faſſung des § 16 des Schweizer Concordats gerade in dieſer Beziehung ſo verunglückt, daß bezüglich des im zweiten Abſatz unſerer Theſe vorgeſehenen Falles das directe Gegentheil deſſen beſagt wird, was man in materieller Zuſtimmung und nur formeller Abänderung der deutſchen Wechſelordnung auszudrücken beabſichtigte[468]. Von den neueren Entwürfen entſpricht der Theſe lediglich das Project des Schweizer Obligationenrechts[469].

Dagegen widerſpricht der Grundſatz dem Rechte aller übrigen Staaten, ſelbſt den doch ſonſt dem deutſchen Rechte ſich anſchließenden Wechſelordnungen Schwedens und Finnlands; auch

---

[464] Auch nach dieſer nicht ganz, wenn man mit Thöl's neueſter Auslegung des Art. 16 (§ 128, p. 490 n. 11) dem Indoſſatar des proteſtirten Wechſels ſelbſtſtändige Rechte auf die Wechſelſumme gegen den Acceptanten zugeſteht. Vgl. jedoch Borchardt, Zuſ. 278 e. (Erk. des O.-Trib. Stuttg. v. 7. Juni 1865); Hoffmann, W.-R., p. 256 u. 262, Z. f. H.-R. I, p. 259, ſowie Wächter, p. 523. — Es fehlt übrigens der 10. Theſe auch der Schlußſatz des Art. 16. A. D. W.-O., welcher den Nachindoſſanten des proteſtirten Wechſels für nicht wechſelmäßig verpflichtet erklärt. — [465] §§ 113, 114. — [466] Art. 126—128. Der Ausſteller haftet in Fall A. u. B., falls er nicht für Deckung geſorgt hat. — [467] Burkhardt-Fürſtenberger, p. 73. — [468] Vgl. Sick, Beilageheft zu Z. f. H.-R. VI, p. 112 u. Renaud, Kr. Ueberſch. IV, p. 356. Nicht ganz correct ſind hiernach die Angaben bei Wächter, p. 538 u. 539, bezüglich Baſels, Berns, Luzerns, Schaffhauſens und Solothurns; Aargau, § 12, weicht ſowohl vom deutſchen Recht, als vom Concordatsentwurf letzter Redaktion formell und materiell ab. — [469] 1876. Art. 783, 1878. Art. 783, 1879. Art. 747. — Der Munzinger'ſche Entwurf von 1864, Art. 364, zeigt noch den Wortlaut des Concordats. — Die Entwürfe von 1878 u. 1879 haben zwiſchen Satz A. und B. noch eine Beſtimmung über die Präſentationsfriſt eingeſchoben und damit einem wahren Bedürfniß Abhilfe geſchafft.

die neuesten Codificationen Ungarns und Belgiens, sowie die neuesten Entwürfe Italiens[470] und Skandinaviens haben ihn nicht nur nicht acceptirt, sondern vielmehr da, wo er bisher galt, ihn wieder beseitigt..

Irrig ist es jedoch anzunehmen[471], daß die vom deutsch-serbisch-maltesischen Recht abweichende Mehrzahl aller Wechselordnungen einem gemeinsamen Principe huldigten. Vielmehr bieten die Gesetzgebungen in der Frage vom Nachindossament eine wahre Musterkarte von Verschiedenheiten:

1) Vollständiges Schweigen beobachten der sonst so reichhaltige französische Code de commerce und die ihm nachgebildeten Schweizer Wechselordnungen, letztere jedoch mit Ausnahme des Kantons Freiburg[472]. Wir werden sehen, daß es kaum eine Theorie gibt, welche nicht in Frankreich in Folge des Schweigens des Gesetzgebers von Theorie oder Praxis vertheidigt worden wäre!

Nicht ausdrücklich entschieden scheint ferner die Frage in denjenigen Schweizer Kantonen, die dem älteren deutschen Rechte folgen[473], sowie wohl auch in Dänemark[474].

Zu dieser Gruppe gehören endlich noch von den Staaten codificirten Wechselrechts Schweden und Finnland, deren Vorbild neuerdings wieder der skandinavische Entwurf gefolgt ist[475].

2) Unzulässig war das Nachindossament früher in Hamburg und Braunschweig[476], sowie für Wechsel unter 5 £ bis zum Jahre 1863 in England[477]; unzulässig ist es noch heut in

---

[470] Art. 254 des zweiten Entwurfs. Vgl. Supino, p. 80, und unten n. 505. — [471] Dieser Irrthum findet sich sogar in den Berichten der Association, vgl. Report v. 1. März 1877, p. 7, noch incorrecter ist die Angabe in Clunet's Journal III, p. 263. — [472] Art. 122 a. l. 2. — [473] Vgl. aber auch § 2 Appenzell, wonach der Girant „jedem nachfolgenden Inhaber für den Wechsel hafte, bis er bezahlt ist". — [474] Vgl. aber auch § 13. V. v. 18. 5. 1825, wonach der Girant gegen seine sämmtlichen Nachmänner als Wechselschuldner verpflichtet ist. — [475] K. Maurer, p. 339. — [476] Grünhut, Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall, p. 20. — [477] Irrig Vidari, p. 174; vgl. Sranck, p. 182; 26 u. 27 Victor. c. 108.

Holland (A. 139), Argentina (A. 812) und Uruguay (A. 831), in gewiſſer Hinſicht auch in Rußland[478] und, einer freilich ganz vereinzelten Meinung zu Folge, auch in Frankreich[479].

Über die Wirkung des dem Verbot zuwider erfolgten Giros herrſcht namentlich in Bezug auf das holländiſche Recht Streit[480].

3) Die Wirkung einer bloßen Vollmacht wird dem Nachindoſſament in Italien (A. 224) und im Kanton Freiburg[481] beigelegt; das Gleiche war im Sardiniſchen Geſetzbuch, ſowie nach dem Würtembergiſchen Entwurfe der Fall[482]. Einzelne Schriftſteller ſchreiben, doch wohl nur irriger Weiſe, dieſe Wirkung dem Nachgiro auch in Frankreich zu[483].

4) Eine Reihe von Rechten gewährt dem Nachindoſſament zwar die Wirkung der formellen Legitimation, geſtattet mithin

---

[478] Art. 625: „Nachdem der acceptirte Wechſel am Verfalltage zur Zahlung präſentirt worden iſt, darf er nicht weiter übertragen werden, es ſei denn nur zum Empfange oder zur Eintreibung des Geldes.“ Vgl. indeſſen auch Art. 562. — [479] Nach Horſon; vgl. Rieſſer im Neuen Archiv f. H.-R. III. p. 11. — [480] Ceſſionswirkung nehmen an für Holland: Kiſt, p. 114 ff., Viſſering, p. 39, Aſſer, p. 75, Mittermaier im A. f. W.-R. I, p. 11 n. 8., Rechtslexikon, p. 381; für Argentina u. Uruguay Supino, p. 79, n. 3. — Procurawirkung nehmen an für Holland Arr. Regtbank zu Amſterdam (Kiſt, p. 117) u. Supino a. a. O. Für Rußland dürfte dies aus Art. 625 (vgl. n. 478) folgen. — Selbſt die Wirkung der Legitimation des Inhabers verſagen dem verbotswidrigen Nachgiro Rieſſer, p. 3 Note u. Grünhut, p. 26. — Vgl. auch Diephuis, p. 199, Hovy, p. 134 u. v. Canſtein im A. f. H.-R. XXXVII, p. 157. — [481] Irrig Wächter, p. 538. Vgl. Art. 122[3]. — [482] Grünhut, p. 21. — [483] Vgl. Rechtslexikon, p. 381. 382. — v. Canſtein, p. 157 n. 23 berichtet: „Der Hof von Bordeaux hat in der Entſch. v. 14. Mai 1872 (Z. f. H.-R. XX, p. 280 ff.) das Nachindoſſament wieder als Mandat erklärt.“ Es dürfte ſich indeß in der qu. Entſcheidung, die in Sachen Tourneur ca. Gorze u. Chaudourne erfolgte (Dalloz 1874, 2. Theil, p. 10 u. 11), nicht ſowohl um das Nachindoſſament, als um das Blancogiro gehandelt haben, deſſen Ausfüllung im Augenblicke des rechtzeitig erhobenen Proteſtes und nach dem Falliſſement des Indoſſanten erfolgte. Allerdings nahm der Hof an, daß in dieſem irregulären Indoſſament ein bloßes Mandat liege; die Irregularität beſtand aber nicht in der Zeit, ſondern in der Form des Indoſſaments, nämlich im Blanco. Vgl. auch Dreyer's Referat eben dieſes Falles in der Z. f. H.-R. a. a. O.

dem Nachindossatar, gegen die Wechselverpflichteten im eigenen Namen (nicht als bloße Procuristen in fremdem Namen) die Wechselforderung geltend zu machen; aber sie versagen doch dem Nachindossatar jene selbstständige Berechtigung aus dem Wechsel, welche die Einreden aus der Person eines Vormanns ausschließt.

Dieser Gedanke findet nun freilich in den verschiedenen Rechten einen mehr oder minder correcten Ausdruck:

a. Am reinsten ist das Princip im neuen ungarischen Wechselgesetz[484] und wohl auch im Civil code of Lower-Canada[485] ausgesprochen. § 14 des ersteren bestimmt:

„Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so tritt der Indossatar in die Rechte des Indossanten. In diesem Falle ist der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet." Hiernach ist also der Wechselverpflichtete und zwar in jedem Falle, gleichviel ob der Wechsel präjudicirt (A) oder protestirt (B) ist, befugt, dem Nachgiratar alle Einreden ex persona indossantis entgegenzusetzen, und zwar, da jeder Nachindossatar nur die Rechte seines Giranten erworben, sowohl die Einreden, die er dem ersten Nachindossanten gegenüber hatte, als auch diejenigen, die er gegen irgend einen der Nachmänner jenes ersten Nachindossanten bis auf den Kläger herab besessen.

b. Fast ganz gleich ist die Wirkung des Giros einer «overdue bill» nach englisch-amerikanischem und auch nach schottischem Recht[486]. Der Wechsel geht «with its equities» über, d. h. mit allen Bedingungen des materiellen Rechts, mit denen er belastet

---

[484] Nicht ganz correct ist es, wenn Theumann, p. 218, behauptet, daß § 14 dem Nachindossament in jedem Falle nur die Wirkung der gemeinrechtlichen Cession beilege. Vgl. oben p. 112. 113 und weiter unten im Text. Vgl. endlich noch v. Nagy in d. Z. f. H.-R. XXII, p. 211. — [485] Art. 2287: „In letzterem Falle unterliegt der Wechsel solchen Verpflichtungen und Einreden in derselben Weise, als wenn er sich in den Händen des früheren Inhabers (of the previous holder) befände." — [486] Grünhut, p. 23; Chalmers, p. 107 ff.; Sranck, p. 184. 185. Mangelhaft Vidari, p. 174 auf Grund von Colfavru, p. 241.

iſt; die Kenntniß des fehlerhaften Rechtstitels des Autors wird beim Nachindoſſatar fingirt, er gilt als «holder with notice». Daher muß er im Allgemeinen den Einreden ex persona indossantis Rede ſtehen, freilich aber, und hierin zeigt ſich der Unterſchied zum ungariſchen Wechſelgeſetz, nicht allen Einreden; ſo braucht er ſich die Compenſation mit Gegenforderungen (collateral claims) nicht gefallen zu laſſen; auch die Einrede der mangelnden Deckung kann der Nachindoſſatar zuweilen zurückweiſen, wäre dieſelbe auch ſeinem Vormanne gegenüber ſtatthaft geweſen[487]. Manche ſcheinen der Anſicht, daß der Nachindoſſatar nach engliſchem Rechte auch den Exceptionen aus illegaler Veranlaſſung des Wechſels unbedingt haftet[488]; es iſt dies aber doch nur dann der Fall, wenn der Indoſſant jenes Nachgiratars ohne guten Titel den Wechſel beſaß; hatte dagegen jener Indoſſant den Wechſel vor Verfall «for value» und «without notice» erworben, ſo braucht der Nachindoſſatar die Exceptionen aus «illegal consideration» ſich nicht gefallen zu laſſen[489].

c. Nur die Rechte des Indoſſanten erwirbt der Nachindoſſatar auch nach dem ſpaniſchen[490] und portugieſiſchen[491] Rechte, dem die meiſten central- und ſüdamerikaniſchen Geſetzgebungen auch hierin folgen[492]. Es wird dieſer Satz in allen dieſen Geſetzgebungen aber nicht direct, ſondern auf einem ſehr bedenklichen Umwege ausgeſprochen. Jene Rechte bekleiden nämlich das

---

[487] Rieſſer, p. 8 ff. — [488] Biener, p. 441. Grünhut, p. 24. — [489] Vgl. das Beiſpiel bei Chalmers, p. 108, n. 1. — [490] Art. 474. — [491] Art. 360. Irrig Supino, p. 79, der Procurawirkung behauptet. — [492] Bolivia 456 (fehlt bei Wächter, p. 542), Braſilien 364, Chili 664, Columbia 431, Coſta-Rica 421, Mexico 367, Nicaragua 264, Peru 423 und San Salvador 428. — Portugal und Braſilien ſprechen hierbei von „ſchon verfallenen oder präjudicirten Wechſeln" («letras já vencidas *ou* prejudicadas»; Borchardt I, p. 352 überſetzt „ſchon verfallenen und präjud. W."), die übrigen Staaten ſprechen nur von «letras perjudicadas». Nicht ganz correct iſt bei Borchardt I, p. 33 (Bolivia 456) von „erloſchenen Wechſeln" die Rede, während perjudicadas doch ſonſt ſtets mit „präjudicirt" wiedergegeben iſt; vgl. aber auch I, p. 330 (Nicaragua 264); die Präjudicirung umfaßt doch nur die wechſelrechtliche Verſäumniß, die Erlöſchung noch eine ganze Reihe anderer Fälle (Tilgung).

Nachgiro mit der Wirkung der Cession, greifen mithin zu einer gefährlichen und nur zu häufig unwahren Fiktion[493]. Zur Abschwächung der schädlichen Wirkungen jener Fiktion gestatten jene Rechte und zwar (bis auf Brasilien, Nicaragua und zum Theil auch Bolivia[494]) sämmtlich ausdrücklich, daß Nachindossant und Nachindossatar ihre wechselseitigen Rechte unbeschadet der Rechte Dritter vertragsmäßig regeln dürfen.

Die Wirkung der Cession war dem Nachgiro auch in dem preußischen, österreichischen und mecklenburgischen Entwurf der A. D. W.-O. beigelegt[495]. Neuerdings hat der zweite italienische Entwurf diese Theorie wieder aufgenommen[496]. Sie wird auch von Manchen als diejenige des französischen Rechts betrachtet[497].

d. Eine andere Rechtsgruppe gibt dem Nachindossatar nicht die Rechte seines Indossanten, sondern die Rechte desjenigen, der den Wechsel am Verfalltage besaß. Dies ist wenigstens nach der Meinung einzelner Appellhöfe[498] die Theorie des französischen Rechts; dieselbe Theorie ist auch im neuen belgischen Gesetz sanctionirt worden[499], freilich mit einer sehr unmotivirten Beschränkung auf das Rechtsverhältniß zwischen Nachindossatar und Bezogenem; dem Aussteller und den Indossanten sind die Einreden aus der Person des früheren Inhabers, dem Nachindossatar gegenüber, inconsequenter Weise abgeschnitten.

5) Endlich fehlt es auch nicht an Rechten, welche das Nachindossament dem Giro vor Verfall durchaus gleichstellen. Diese Auffassung vertraten das Preuß. Allg. Landrecht[500], die früheren

---

[493] Thöl, p. 487; Wächter, p. 522; Grünhut, p. 28. — [494] Bolivia 456 erwähnt die Übereinkunft der Parteien nur in Betreff der Zinsen. — [495] Grünhut, p. 22. — [496] Art. 254. Vgl. Supino, p. 80. — [497] So der Appellhof von Limoges im Jahre 1820 (bei Mittermaier im A. f. W.-R. I, p. 15). — [498] So von Paris, Bordeaux und Lyon, vgl. Mittermaier a. a. O. — [499] Sachs, p. 64, note. Die mangelhafte Fassung des Art. 26 ist von Namur verschuldet; er verweist selbst im Commentar zu jenem Artikel (I, Nr. 541) auf den Einfluß seiner «observations», in Folge deren der ursprünglich ganz anders lautende Artikel, wie geschehen, abgeändert wurde. — [500] A. L.-R. II, 8, § 825. Vgl. Crelinger und Gräff, W.-R. nach d. Prß. R. (1833), p. 97, aber auch Riesser, p. 2, Note.

öſterreichiſchen Wechſelgeſetze, die Bremer, Deſſauer und Weimarer Wechſelordnung[501], das ältere ſchottiſche Recht[502] und der belgiſche Entwurf[503]. Dasſelbe Princip wird noch heute in Frankreich durch die Judicatur des höchſten Gerichtshofs anerkannt[504], wenngleich, wie sub 2, 3 und 4 c. u. d. gezeigt, bei dem Schweigen des Code de commerce auch ſo ziemlich alle übrigen Theorien in Frankreich ihre Vertreter gefunden haben. Im Sinne der vollen Gleichſtellung des Giros vor und nach dem Verfall iſt auch die Unterdrückung der auf das Nachindoſſament bezüglichen Norm in Schweden und Finnland, wie im ſkandinaviſchen Entwurf auszulegen.

Bei aller Divergenz beſitzen jedoch ſämmtliche vorſtehend von 1–5 erörterten Kategorieen ein gemeinſames Unterſcheidungsmerkmal gegenüber dem in Theſe 10 adoptirten Rechtsprincip: ſie behandeln das Nachindoſſament des proteſtirten Wechſels nicht anders, als dasjenige des präjudicirten. Die in der Theſe beliebte Scheidung nach dem Kriterium der rechtzeitigen Proteſtlevirung iſt, wie Eingangs erwähnt, nur in Deutſchland, Serbien, Malta und den 6 Concordatskantonen Rechtens und für die Zukunft nur im Entwurf des Schweizer Obligationenrechts in Ausſicht genommen[505].

Das Nachindoſſament des präjudizirten Wechſels (A) will die Theſe nach Maßgabe der oben sub 5, das Nachindoſ-

---

[501] Grünhut, p. 20. Mittermaier im A. f. W.-R. I, p. 17. — [502] Sranck, p. 185. — [503] Vgl. Namur a. a. O. — [504] Arrêt des Caſſationshofes v. 18. Aug. 1856 bei Wächter, p. 532, n. 5; vgl. auch Mittermaier, A. f. W.-R. I, p. 14 ff.; Rieſſer, p. 10 ff.; Vidari, Nr. 186. Vgl. aber auch Grünhut, p. 26 und die oben n. 483, 497 u. 498 citirten Urtheile. — [505] Der 1. italieniſche Entwurf Art. 248 hatte die Scheidung zwar gleichfalls projectirt, der 2. Entwurf ließ ſie indeß wieder fallen. Im erſten Entwurf iſt das Concordat dem Wortlaut, nicht dem Sinne nach, ziemlich getreu adoptirt, nur hat man, wie in Malta, den Ausſteller bei mangelnder Deckung des Präjudizes ungeachtet für haftbar erklärt. Vgl. Vidari im A. giur. VI, p. 444. Supino, p. 80.

sament des proteſtirten Wechſels nach Maßgabe der oben sub 4 aufgeſtellten Kategorie behandeln [506]. Im erſten Falle (A) ſoll der Nachindoſſatar ſelbſtſtändige [507], im letzten (B) nur abgeleitete Rechte, nur die Rechte des Vormanns erhalten.

Die vorſtehende Rechtsſtatiſtik dürfte in ihrer Buntſcheckigkeit zur Genüge gezeigt haben, daß von einem Einfluß der Nationalität auf die Beurtheilung des Nachindoſſaments auch nicht entfernt die Rede ſein kann; weder die germaniſchen, noch die romaniſchen Stämme zeigen in dieſer Hinſicht irgend welche gemeinſame Auffaſſung; in einigen Staaten begegnet in der Geſetzgebung ein Schwanken von einem Princip zum andern, ſo in Belgien und neuerdings in Italien.

De lege ferenda kommen daher nur theoretiſche und praktiſche Argumente in Betracht; nationale und hiſtoriſche Momente ſcheiden in dieſer Frage ganz aus.

I. Eine Beſtimmung des Geſetzgebers an ſich wird nicht entbehrt werden können [508]. Der von den ſkandinaviſchen Staaten eingeſchlagene Weg, durch Unterdrückung jeder Specialnorm das Nachgiro unter die allgemeine Regel zu ſtellen, dürfte kaum Nachahmung verdienen; warnend wirkt in dieſer Hinſicht der Hinblick auf die durch die Lücken des code de commerce in Frankreich bezw. des Nachgiro hervorgerufene Rechtsunſicherheit!

II. Ein Verbot des Nachindoſſaments erſcheint verfehlt. Auf der Leipziger Wechſelconferenz [509] wurden allerdings gegen das Giro eines verfallenen Wechſels innere und äußere Gründe geltend gemacht. Zu den inneren Gründen rechnete der Referent vornämlich, „daß der Wechſel mit Eintritt des Verfalltages

---

[506] Hierbei entſpricht die D. W.-O. der Kategorie 4 a, nach Grünhut, p. 60 freilich 4 d; Baſel, Bern, Luzern und Solothurn (nach Intention des Geſetzgebers) der Kategorie 4 d; Aargau endlich, wo das Wort „Abtretung“ gebraucht wird, zeigt eine Combination von 4 c und 4 d. — [507] Natürlich nur gegen die, gegen welche das Präjudiz nicht eingetreten iſt, alſo gegen Acceptanten und die Nachindoſſanten, nicht gegen Ausſteller und Vorindoſſanten. — [508] Vgl. Protokolle, p. 29. — [509] Protokolle, p. 27, 28.

ſeine Bedeutung als Wechſel bis auf die etwaige Regreßnahme gegen diejenigen, durch deren Hände er bis dahin gegangen ſei, verliere und . ... der Gegenſtand eines neuen Geſchäfts werde". Iſt dies aber nicht eine petitio principii? Handelt es ſich doch gerade um die Beantwortung der Frage, ob der Wechſel nach Verfall ſeine Bedeutung als indoſſables Papier verlieren ſoll. Es iſt auch keineswegs richtig, daß die Regreßnahme die einzige Wirkung nach dem Eintritt des Verfalltags ſei; der Acceptant bleibt jedenfalls noch Monate und Jahre nach Verfall aus ſeinem Accept verpflichtet; auch kann ja noch Intervention eintreten[510].

Als äußere Gründe, um deren willen man das Nachgiro nicht geſtatten dürfe, wurden ſodann die „Schwierigkeiten" angeführt, „dem nach Verfall bewirkten Indoſſament praktiſche Geltung zu verſchaffen, ſowie insbeſondere der Umſtand, daß nicht alle hierbei in Betracht kommenden Umſtände durch den Wechſel ſelbſt dargethan werden können". Jene Schwierigkeiten der praktiſchen Geltendmachung treffen aber doch nur denjenigen, welcher trotz der aus dem Wechſel hervorgehenden Thatſache des Verfalls den Wechſel erworben hat; ſie rechtfertigen keineswegs ein abſolutes Verbot des Nachgiros, ſondern höchſtens, wie auch der Referent der Leipziger Conferenz nur beantragte, eine Modification der Wirkungen.

Gegen das Nachindoſſament iſt weiter eingewendet worden, daß es zu betrüglichen Zwecken mißbraucht werden kann, daß man nämlich einerſeits mittelſt desſelben nicht honorirte Wechſel an Perſonen, die von der Zahlungsweigerung keine Kenntniß haben, zu begeben vermag, und daß anderſeits die Gefahr doppelter Zahlung für denjenigen erwächſt, der den Wechſel zur Verfallzeit unquittirt eingelöſt hat, ſofern das Papier einem Unredlichen in die Hände gefallen, der es nach Verfall weiter begeben.

Es bleibt aber auch hiergegen zu erwägen, daß der Verfalltag aus dem Wechſel ſelbſt hervorgeht, daß es daher im erſten

[510] Mittermaier, im A. f. W.-R. I, p. 22.

Falle Sache des Erwerbers war, aus dem Umstande, daß die Verfallzeit bereits eingetreten, Verdacht zu schöpfen und bei der Erwerbung besonders vorsichtig zu Werke zu gehen. Im zweiten Falle aber stellt die Einlösung des Wechsels ohne Quittung resp. ohne Vernichtung der Urkunde eine Negligenz des Einlösenden dar, deren auch nur mittelbare Folgen der Benachtheiligte sich wesentlich selbst zuzuschreiben hat.

Von entscheidendem Gewicht gegen das Verbot des Nachindossaments ist endlich die unbestreitbare Thatsache, daß in einer ganzen Anzahl von Fällen, z. B. bei Verspätungen von Schiffen, Eisenbahnen oder Posten, ohne Verschulden der Interessenten und ohne jede betrügliche Absicht die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, den Wechsel über Verfall hinaus in Umlauf zu belassen[511]. Der Gesetzgeber wird doch nicht verhindern wollen, mindestens den Anspruch gegen den Acceptanten in solchem Falle auf Andere zu übertragen. Wählen die Betheiligten für diese Übertragung nicht die Form der Vollmacht oder der civilrechtlichen Cession, sondern die Form des Indossaments, so könnte man doch höchstens an ein solches Giro verminderte Rechtswirkungen knüpfen; es aber zu verbieten, für total unwirksam zu erklären, hierfür liegt schwerlich genügender Anlaß vor! Die Zahl der Staaten, die bis zu solchem Extrem sich fortreißen lassen, ist ja auch eine verschwindend kleine!

III. Ebenso wenig empfiehlt es sich, dem Nachgiro in allen Fällen die Wirkung einer Procura oder einer Cession zuzuschreiben. Schon oben p. 112, 113 wurde der Thatsache gedacht, daß das Giro den verschiedensten Intentionen der Parteien dienen muß, daß es bald zur Eincassirung oder Einklagung, bald zur Eigenthumsübertragung, bald zur Sicherheitsstellung verwendet wird. Es ist daher eine Verletzung der Wahrheit, eine Fiktion, die mit den thatsächlichen Verhältnissen oft genug in grellem

[511] Grünhut, p. 2. Einen anderen Fall aus dem täglichen Leben erwähnt Mittermaier i. A. f. d. c. Pr. XXVII, p. 141: der zur schnellen Abreise unmittelbar nach dem Verfalltage genöthigte Inhaber ist gehindert, das Geld zu erheben, erhält dasselbe von einem Freunde und girirt diesem den Wechsel.

Widerſpruch ſteht, wenn jedes Indoſſament nach Verfall geſetzlich für eine Ceſſion oder eine Vollmacht ausgegeben wird. Sehr treffend wurde namentlich gegen die in den Geſetzgebungen vielfach vertretene Ceſſionstheorie geltend gemacht, daß Giro und Ceſſion in ihrem inneren Weſen von einander verſchiedene Dinge ſeien, daß eines derſelben daher nicht wohl in das andere übergehen könne; die Ceſſionsfiction gebe zu der irrigen und zu Verwirrungen führenden Theorie Anlaß, daß der eigentliche Kern des Indoſſaments eine Ceſſion ſei, und daß dieſer eigentliche Kern jedesmal da hervortrete, wo die beſonderen wechſelrechtlichen Verſtärkungen und Zuthaten, durch welche er verdeckt ſei, hinwegfielen; dieſe Fiktion ſei für ein gemeinſames Wechſelrecht um ſo weniger brauchbar, als die verſchiedenen Civilrechte über die Ceſſion keineswegs völlig gleiche Grundſätze enthielten [512].

Zu welchen praktiſchen Conſequenzen die Procurafiktion insbeſondere führt, hat Mittermaier [513] treffend nachgewieſen; in Folge dieſer Fiktion gerathe der Nachindoſſatar in die bedenkliche Lage, wie ein anderer Procuraträger, bei Concurs ſeines Indoſſanten den Wechſel auf Vindication der Concursgläubiger herausgeben zu müſſen.

IV. Es bleiben hiernach eigentlich nur noch zwei Syſteme übrig, zwiſchen denen die Entſcheidung ſchwanken kann. Soll, ſo lautet die Alternative, das Nachgiro *ſelbſtſtändige* Rechte übertragen, wie dies bei dem Indoſſament vor Verfall ſtattfindet, oder ſoll es nur *abgeleitete* Rechte, nur die Rechte des Vormanns gewähren?

Ehe dieſe Entſcheidung aber getroffen werden kann, wird die Vorfrage zu beantworten ſein, ob alle Fälle des Nachindoſſaments gleich zu behandeln, oder ob nicht vielmehr, wie es die Theſe gethan, der präjudicirte und der proteſtirte Wechſel hierbei zu ſondern ſind.

Dieſe Sonderung nach dem Kriterium der rechtzeitigen Pro-

---

[512] Protokolle, p. 28. Thöl, p. 488. — Ueber die „ängſtliche Vermeidung" des Wortes Ceſſion vgl. Biener, p. 440. — [513] A. f. W.-R. I, p. 24.

teſterhebung hat man oft als eine juriſtiſch feine, höchſt ſcharfſinnige und logiſche gerühmt[514]. Es fehlt aber doch nicht an höchſt beachtenswerthen Stimmen, welche dieſe Unterſcheidung für innerlich haltlos erklärt, den Art. 16 der A. D. W.-O. als durchaus nicht gelungen getadelt haben.

Insbeſondere iſt dies Seitens Grünhut's in ſeiner ſcharfſinnigen, lichtvollen Schrift über „die Lehre von der Wechſelbegebung nach Verfall" geſchehen[515]. Auch Biener legt kein Gewicht auf die Frage, ob der Wechſel gehörig proteſtirt ſei oder nicht, er will vielmehr das Nachindoſſament je nach dem Vorhandenſein oder Fehlen des Accepts verſchieden behandelt wiſſen[516]. Mittermaier erachtet (im Archiv für Wechſelrecht I, p. 28) die Proteſterhebung wenigſtens inſoweit für unerheblich, als die Pflicht des Acceptanten in Frage kommt. Brackenhöft endlich weiſt darauf hin, daß die Veranlaſſung zur Unterſcheidung der Fälle A und B der rein zufällige Umſtand geweſen, daß präjudicirte Wechſel häufiger negociirt werden, als proteſtirte[517]. Auch Rieſſer bekämpft p. 23 dieſe Trennung lebhaft.

Die Scheidung nach dem Momente des Proteſtes erſcheint in der That nicht gerechtfertigt. Der Proteſt iſt keineswegs, wie Vidari[518] meint, der geſetzliche Todtenſchein des Wechſels (l'atto di morte legalmente constatata), ſondern nicht mehr und nicht weniger als ein oder correcter als das Beweismittel

---

[514] Burkhardt-Fürſtenberger, p. 71. Kiſt, p. 117. Vidari, p. 178. VI, p. 444. Jaques a. a. O. — [515] Grünhut, p. 31, 35, 39 ff.; 53, 54, 56. — Allerdings iſt Grünhut weſentlich, wenn auch nicht ausſchließlich, deshalb gegen die Scheidung, weil ſeiner Anſicht nach dem Wechſelinhaber das Recht, ſeinen Schuldner ſelbſtſtändig einem Anderen zu verpflichten, mit der Verfallzeit nicht mehr zuſtehe, durch den Act der Proteſterhebung alſo dies Recht, das ihm bereits entzogen iſt, nicht nochmals entzogen werden könne — ein Argument, dem wir, wie im Text weiter unten ad V zu zeigen, nicht beizuſtimmen vermögen. — Nur die Faſſung des Art. 16 tadelt Burkhardt-Fürſtenberger, p. 73, der indeß ſeinerſeits in der Redaktion der Wirkungen des Nachgiros noch weit unglücklicher geweſen. — [516] p. 436. Vgl. dazu Grünhut, p. 17—19. — [517] Brackenhöft, i. A. f. W.-R. I, p. 259, 260. — [518] Arch. giurid. VI, p. 443.

fruchtlos erfolgter Präſentation; der Wechſel iſt trotz des Proteſtes ſo lebenskräftig, daß gerade jetzt erſt ſeine empfindlichſte Wirkung, der Regreß, beginnt. Zahlung und Intervention ſind trotz des Proteſtes zuläſſig; warum nicht auch die weitere wechſelrechtliche Begebung? Der Proteſt hatte auf die Frage der Begebbarkeit urſprünglich unzweifelhaft gar keine Beziehung, denn er iſt weit älter, als das Indoſſament. In der Proteſterhebung liegt auch keineswegs, wie Jolly meint, die Erklärung des Wechſelinhabers, daß er nunmehr wirklich und lediglich den Regreßweg betreten, die Einlöſung durch den Bezogenen aber nicht weiter veranlaſſen wolle; ſie bezweckt vielmehr, wie Grünhut treffend Jolly entgegnet hat, nur die Wahrung der Regreßrechte und läßt dem proteſtirenden Wechſelinhaber daneben die volle Befugniß, den Bezogenen anſtatt der Vordermänner in Anſpruch zu nehmen[519]. Aus dem Wechſel ſelbſt geht übrigens die Thatſache der Proteſtirung gar nicht erkennbar hervor; proteſtirte Wechſel werden bisweilen unter Verſchweigung der Thatſache der Proteſtirung girirt[519a].

Endlich führt jene Scheidung in der Praxis zu der von Grünhut p. 54 mit Recht hervorgehobenen, gefährlichen Conſequenz, daß ſie es in das Belieben des Inhabers ſtellt, durch Unterlaſſung des Proteſtes den Acceptanten des fruchtlos präſentirten Wechſels um ſeine Einrede zu bringen. „Man ſetze", ſo fährt Grünhut fort, „den Fall, der Acceptant habe die Einwendung der Compenſation gegen den Inhaber zur Verfallzeit; dieſer indoſſirt nun den Wechſel weiter und unterläßt die Proteſterhebung Mangels Zahlung. Hier iſt der Acceptant um ſeine Einrede gebracht, welche ihm zuſtände, falls Proteſt erhoben worden wäre." Neuerdings hat auch Maurer es ausgeſprochen, daß kein genügender Grund vorliegen dürfte, um dem Nachindoſſament eines präjudicirten Wechſels günſtigere Wirkungen für den Indoſſatar beizulegen, als dem Nachindoſſament eines nicht präjudicirten[520].

---

[519] Grünhut, p. 53, 54, gegen Jolly, Arch. f. W.-R. V, p. 40 ff. — [519a] Brackenhöft a. a. O. n. 34. — [520] K. V. J. S., p. 340.

Nach alle dem dürfte die von der Theſe beliebte Scheidung nach dem Kriterium der Proteſtlevirung nicht anzuempfehlen ſein; es iſt vielmehr die Gleichſtellung des proteſtirten und präjudicirten Wechſels bezüglich des Nachindoſſaments vorzuziehen, natürlich mit der ſelbſtverſtändlichen Beſchränkung, daß jeder Regreß gegen die Vorindoſſanten aus dem präjudicirten Wechſel fortfällt. Dieſe Gleichſtellung iſt überdies das geltende Recht der engliſchen und franzöſiſchen Gruppe; ſie iſt neuerdings in Belgien und Ungarn adoptirt worden; auch Italien iſt in ſeinem zweiten Entwurf von der dem deutſchen Recht entlehnten Scheidung trotz der lebhaften Vertheidigung Vidari's zu der Gleichſtellung beider Fälle wieder zurückgekehrt.

V. Wenden wir uns nach Beantwortung der Vorfrage nunmehr zur Beantwortung der noch erübrigenden Hauptfrage, ob das Nachindoſſament ſelbſtſtändige oder nur abgeleitete Rechte auf den Nachindoſſatar übertragen ſoll. Soll ein Indoſſament nicht die regelmäßigen, ſondern geminderte Rechte übertragen, ſo werden beſondere Gründe für die Nothwendigkeit dieſer Beſchränkung nachgewieſen werden müſſen; anderen Falls wird man die volle Wirkung des Giros auch dieſem zuzuſchreiben haben.

Für die Beſchränkung ſind nun in der That Gründe theoretiſcher und praktiſcher Art geltend gemacht worden; insbeſondere iſt dies in der mehrfach erwähnten Schrift Grünhut's geſchehen, dem wir indeß in dieſer Frage nicht beizuſtimmen vermögen. Prüfen wir jene Gründe etwas näher.

Vom theoretiſchen Geſichtspunkt deducirt Grünhut p. 38: „Mit Rückſicht auf die Verfallzeit und mit beſtimmter Beziehung auf dieſelbe ſind die einzelnen Wechſelverbundenen in den Wechſelnexus getreten. Dem gläubigen, legitimirten Beſitzer zur Verfallzeit will der Acceptant die Wechſelſchuld bezahlen, wollen der Ausſteller und die Indoſſanten die Einlöſung des Papiers garantiren. In dieſem Zeitpunkte haben ſich die Rechte und Verbindlichkeiten aller am Wechſelgeſchäfte betheiligten Perſonen gleichſam kryſtalliſirt. Nur in derſelben Weiſe, wie ſie es zur Verfallzeit waren, ſollen ſie auch ferner

berechtigt und verpflichtet sein. Gegenüber allen Wechselschuldnern sind die Rechte aus dem Wechsel definitiv in demjenigen befestiget, welcher den Wechsel zur Verfallzeit im legitimirten Besitze hatte." Diese Deduction Grünhut's würde an sich allerdings seine Ansicht rechtfertigen, daß „dem Wechselinhaber zur Verfallzeit nicht mehr die Befugniß zuzuerkennen, durch Weiterbegebung seine Vorschuldner selbstständig zu verpflichten". Es scheint aber doch, als wäre die Voraussetzung jenes Schlusses nicht ganz zutreffend. Will denn wirklich der Acceptant nur demjenigen bezahlen, der zur Verfallzeit gläubiger, legitimirter Besitzer ist? Die Verpflichtung des Acceptanten geht doch wohl vielmehr dahin, Jedem zu zahlen, der innerhalb der Zeit vom Verfalltage bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ihm den acceptirten Wechsel vorzeigt und sich ordnungsmäßig legitimiren kann[521]. „Die Verpflichtung des Acceptanten, sagt Thöl, p. 290, ist durch den Ablauf der Verfallzeit nicht aufgehoben, auch nicht, wenn die Präsentation zur Zahlung bis dahin erfolgt ist. Denn sie ist dadurch, daß für diese Präsentation die Verfallzeit eingehalten werde, nicht bedingt."

Die Depositionsbefugniß des Acceptanten nach Ablauf der Protestfrist steht dem ganz und gar nicht entgegen; sie ist ein Recht, keine Pflicht des Deponenten; sie überträgt nur die Gefahr vom Acceptanten auf den Inhaber, ist aber noch keine Zahlung. Jeder legitimirte Wechselinhaber kann vom Acceptanten vielmehr fordern, daß er ihm die deponirte Summe überweist oder auszahlt[522], mag dieser Inhaber nun zur, vor oder erst nach der Verfallzeit Inhaber des Wechsels gewesen, resp. geworden sein. Wie oft ändert übrigens nicht ein Wechsel noch am Verfalltage und an den beiden folgenden Werktagen seinen Inhaber! Welcher dieser verschiedenen legitimirten Inhaber ist in solchem Falle der definitive Gläubiger? Jeder dieser successiven Inhaber hatte doch den Wechsel „zur Verfallzeit im legitimirten Besitze". Sollen wir nun annehmen, daß jeder dieser

[521] Mittermaier, A. f. W.-R. I., p. 28. — [522] Wächter, p. 213, n. 12.

successiven Besitzer als „Wechselinhaber zur Verfallzeit nun nicht mehr aus diesem Verbande scheiden kann, ohne daß er zuvor den Stempel seiner individuellen Verhältnisse auf das obligatorische Verhältniß geprägt hätte" (a. a. O., p. 40), daß der Nachindossatar sein Recht von dem Recht aller dieser Vormänner ableitet, als unmittelbarer Rechtsnachfolger eines Jeden von ihnen erscheint? Wir werden das um so weniger bejahen dürfen, als diese successiven Inhaber, die doch alle Inhaber zur Verfallzeit sind, gar nicht einmal sämmtlich auf dem Wechsel mit ihrem Namen zu erscheinen brauchen, vielmehr auf Grund eines Blancogiros den Wechsel innegehabt und weiter begeben haben können. Auch Grünhut scheint nicht der Ansicht zu sein, daß jeder dieser successiven Inhaber zur Verfallzeit der definitive Gläubiger sei, denn er sagt p. 41: „Selbstständig werden und bleiben also die Wechselschuldner immer demjenigen verpflichtet, welcher den Wechsel bei Verfall, resp. bei Ablauf der Protestfrist inne hatte".

Deuten wir jenes „resp." richtig, so ergiebt sich, daß in unserem Falle die Rechte aus dem Wechsel in demjenigen jener mehreren successiven Inhaber definitiv gefestigt sind, welcher im letzten Moment der Protestfrist den Wechsel inne hatte. Dann würde sich aber das mindestens auffallende Resultat ergeben, daß wenn Jemand am eigentlichen Verfalltage einen Wechsel präsentirt, protestirt und weiter girirt hat, nicht er, sondern derjenige als definitiver Gläubiger erscheint, der in der letzten Minute der letzten Proteststunde den Wechsel vielleicht gar nur auf Grund eines Blancogiros vorübergehend besaß, dessen Name bei Weiterbegebung vielleicht gar nicht einmal auf dem Wechsel erscheint. Alle späteren Besitzer müßten sodann als unmittelbare Rechtsnachfolger nicht des präsentirenden, sondern jenes vielleicht ungenannten Inhabers erscheinen und alle Einreden gegen sich gelten lassen, die dem Bezogenen nicht gegen den Präsentirenden, sondern lediglich gegen diesen Ungenannten zustanden. Diese Consequenz erscheint zu bedenklich, als daß wir ihrer Voraussetzung zustimmen könnten.

Was von der Verpflichtung und Berechtigung des Acceptanten gilt, das muß auch von Pflicht und Recht des Ausſtellers und der Vorindoſſanten gegenüber dem Nachindoſſatar gelten. In dieſer Beziehung iſt Grünhut's Ausführung (p. 39) durchaus beizutreten: Ausſteller und Giranten vor Verfall (waren) vor dem Acceptanten „allerdings darin begünſtiget, daß ſie nur bedingt verpflichtet waren; da aber die Bedingung in Folge der rechtzeitigen und gehörigen Proteſterhebung erfüllt iſt, ſo ſtehen ſie mit dem Acceptanten auf der gleichen Linie der Verhaftung, und folgerichtig darf auch ihre Berechtigung nicht mit verſchiedenem Maße gemeſſen werden". Gerade hierin gefehlt zu haben, wurde ſchon oben als Mangel des belgiſchen Geſetzes getadelt. — In der That haben ſich der Ausſteller und die Vorindoſſanten analog dem Acceptanten nicht blos dem „Inhaber bei Verfall", ſondern vielmehr jedem legitimirten Inhaber des proteſtirten Wechſels zum Regreß verpflichtet; alle die Bedenken, die oben bezüglich des Acceptanten gegen die Auffaſſung vorgebracht wurden, daß ihre Pflicht nur dem Inhaber bei Verfall gegenüber eingegangen ſei, ſie gelten auch bezüglich des Ausſtellers und der Indoſſanten vor Verfall.

Was die Nachindoſſanten betrifft, ſo erachtet Grünhut (p. 41) deren Haftpflicht ſchon aus der Natur der Sache für in Wegfall kommend; „denn Niemand kann nach Verfall Garantie leiſten, daß der Wechſel bei Verfall richtig eingelöſt werde". So unanfechtbar dieſer Satz iſt, ſo beſeitigt er doch keineswegs die Haftpflicht und zwar die volle wechſelmäßige Haftpflicht des Nachindoſſanten. Wird doch durch das Nachindoſſament der Termin der Honorirung des Wechſels zwiſchen Geber und Nehmer ſtillſchweigend behufs Verſuchs der Einziehung hinausgerückt; der Indoſſant übernimmt hierbei die Garantie, für den Eingang des Wechſels bis zu jenem ſtillſchweigend verlängerten Termin zu haften; ohne dieſe Annahme einer unter ſtillſchweigender Prolongation des Termins übernommenen Garantie des Indoſſanten müßte das Nachgiro in der That eines vernünftigen Zwecks entbehren. Jede Willenserklärung, und eine ſolche liegt

doch unzweifelhaft im Indossament, muß doch aber so interpretirt werden, daß sie eines vernünftigen Zwecks nicht ermangelt. Über jene größtentheils auch von Grünhut selbst (p. 43) mitgetheilten Sätze dürfte doch wohl ziemliches Einverständniß herrschen, so lebhaft im Übrigen über die Frage gestritten wird, binnen welcher Frist der nachindossirte Wechsel zu präsentiren, auf wie weit also der Termin der Honorirung hinausgerückt sei[523].

Der neueste Schweizer Entwurf hat dieser Controverse übrigens für den Fall des präjudicirten Wechsels ein Ende bereitet, indem Art. 747, Absatz 2, vorschreibt, daß ein solcher Wechsel, sofern er bereits acceptirt, binnen 3 Jahren vom Verfalltage an gerechnet, sofern er dagegen nicht acceptirt war, wie ein Sichtwechsel binnen 2 Jahren vom Datum des ersten Nachindossaments an, zur Zahlung zu präsentiren ist[524].

Grünhut hat für seine Ansicht sich aber nicht nur auf theoretische, sondern auch auf rechtspolitische Argumente gestützt; er erachtet das Interesse des Wechselschuldners bedenklich gefährdet, sofern dem Nachindossatar selbstständige, anstatt abgeleiteter Rechte zugebilligt würden. Zur Begründung hat er folgende drei Fragen (p. 41) aufgeworfen:

„Könnte nicht sonst die Regreßpflicht des Wechselschuldners durch den fortwährenden Eintritt neuer, selbstständiger Regreßberechtigter unverhältnißmäßig drückend gemacht werden? Müßte man nicht befürchten, daß einer unendlichen Speculation in der Gewinnung von Zinsen und Provision Raum geschafft würde? Wäre nicht die Gefahr eine dringende, daß durch die naheliegende Möglichkeit, die dem Wechselschuldner bei Verfall zustehenden Einreden durch Weiterbegebung des Wechsels zu vereiteln, gar oft Recht in Unrecht verkehrt werde?"

Diese Fragen können allerdings nicht absolut verneint

---

[523] Vgl. über diese Controverse jetzt besonders v. Canstein, p. 149 ff., 163, wo auch die Literatur erschöpfend berücksichtigt ist. — [524] Diese Bestimmung fehlt noch im Entwurf v. J. 1877 (Art. 783), ist aber schon im Entwurf v. J. 1878 (Art. 783) adoptirt.

werden; die Möglichkeit des Mißbrauchs iſt vorhanden, aber auch nur die Möglichkeit, nicht die Wahrſcheinlichkeit. Und liegt denn nicht genau dieſelbe Möglichkeit bezüglich des Giros vor Verfall vor? Gleichwohl hat der moderne Geſetzgeber und mit Recht die Gefahr dieſes Mißbrauchs gering geſchätzt und es vorgezogen, im Intereſſe des Verkehrs die unbeſchränkte Negociirbarkeit und den Ausſchluß der Einreden ex persona indossantis zu ſanctioniren. Bei dem Nachindoſſament iſt überdies jene Gefahr nicht nur nicht größer, als bei dem Giro vor Verfall, ſondern eher geringer; die Praxis wenigſtens zeigt, daß in allen Ländern, welche Geſetzgebung auch gelte, eine verhältnißmäßig doch nur geringe Anzahl verfallener Wechſel curſirt.

Was die beiden erſten Fragen ſpeciell anlangt, ſo gewährt überdies die Geſetzgebung dem Ausſteller und Vorindoſſanten eine ausreichende Hilfe, um jener Erhöhung der Regreßpflicht, jener Speculation auf Zinſen und Proviſionen wirkſamſt zu begegnen. Abgeſehen von der Rectaclauſel, welche nicht immer mit der Begebung verträglich iſt, iſt ihm in dem Inſtitut der Nothadreſſe das Mittel an die Hand gegeben, den Umlauf des nicht honorirten Wechſels über die Proteſtzeit hinaus zu inhibiren, eventuell aber des ganzen Regreſſes ledig zu ſein (Art. 62 A. D. W.-O.).

Was aber die letzte Frage Grünhut's anbetrifft, ſo wird wohl nur in den ſelteneren Fällen dem Wechſelſchuldner ein Nachtheil dadurch erwachſen, daß ihm in Gemäßheit der allgemeinen Regel vom Ausſchluß der Einreden ex persona indossantis auch die Einreden aus der Perſon des Inhabers zur Verfallzeit abgeſprochen werden. Wie ſelten ſteht der Wechſelſchuldner gerade mit dieſem in Rechtsbeziehungen! Wie ſelten wird er Einreden gerade gegen ihn haben![524a] Wie oft wird er ihn nicht einmal kennen! Weit empfindlicher iſt die Entziehung der Einreden des Acceptanten gegen den Ausſteller, der Einreden des Ausſtellers gegen den Remittenten, des Indoſſanten gegen ſeinen

[524a] Vgl. Rieſſer, p. 25.

unmittelbaren Nachmann; gerade unter diesen unmittelbaren Contrahenten pflegt es civilrechtliche Ansprüche und Gegenansprüche zu geben. Gleichwohl werden diese Einreden unerbittlich abgeschnitten, wenn der gutgläubige Dritte klagend auftritt. Und bezüglich der kaum vorauszusetzenden Einreden des Wechselschuldners gegen den Besitzer zur Verfallzeit sollte die Regel durchbrochen werden? Will übrigens der Besitzer zur Verfallzeit jene dolose Weiterbegebung des Wechsels behufs Schädigung des Wechselschuldners vornehmen, so bieten ihm die beiden Protesttage doch ausreichend Gelegenheit hierzu, ohne zum eigentlichen Nachindossament greifen zu müssen; denn als Nachindossament ist nach Grünhut's eigener Definition (p. 45) „jedes nach Ablauf des letzten Protesttages gegebene Indossament anzusehen; sobald das Indossament noch in die gesetzliche Protestzeit fällt, so ist der Nachindossatar ganz so, wie wenn das betreffende Indossament lange vor Verfall gemacht worden wäre, Wechselgläubiger geworden; innerhalb dieser Zeit ist aber der Wechsel wie ein nicht verfallener zu behandeln." Hiernach ergibt sich, daß nur die Einreden conservirt werden, welche dem Wechselschuldner gegen denjenigen zustanden, der im letzten Moment des zweiten Protesttages den Wechsel inne hatte, nicht aber diejenigen, die ihm gegen den oder die Besitzer am Verfalltage selbst zustanden. Und um solch geringen Vortheils halber sollte eine Wirkung beseitigt werden, die man sonst als Ausfluß des Indossaments allgemein anerkannt hat?

Überdies hat die volle Wirksamkeit des Nachindossaments auch vom rechtspolitischen Standpunkt aus einen entschiedenen Vorzug vor der verschiedenen Behandlung des Vor- und Nachindossaments: sie überhebt der Prüfung der Frage, ob Vor- oder Nachindossament vorliege. Und diese Frage ist nur zu oft keineswegs leicht zu entscheiden; man denke blos, worauf Maurer (p. 340) hinweist, an die nicht datirten Indossamente, an die Benützung des nämlichen Blancogiros Seitens mehrerer successiver Wechselinhaber! Im Interesse der Rechtssicherheit, behufs Vermeidung von Controversen und Prozessen ist es daher nur angezeigt, das Nach-

indoſſament dem Indoſſament vor Verfall, wie es in Frankreich thatſächlich die Praxis auch annimmt, gleichzuſtellen!

VI. Einer Erwähnung bedürfen noch zwei Vorſchläge Rieſſer's. Auch er will, wie die D. W.-O., dem Nachindoſſatar bald ſelbſtſtändige, bald nur abgeleitete Rechte einräumen. Das Kriterium ſoll aber der Ort der Indoſſirung, eventuell die Thatſache der erfolgten Präſentation, nicht aber der Proteſterhebung bilden (p. 23 u. 25). Nach dem erſten Vorſchlage ſoll dasjenige Nachgiro, das, ehe der Wechſel an den Zahlungsort gelangt, am dritten Platze ausgeſtellt iſt, ſelbſtſtändige Rechte, das am Zahlungsorte dagegen vollzogene nur abgeleitete Rechte übertragen. Dieſe Unterſcheidung iſt indeß nicht berechtigt; auch am Zahlungsplatze können ganz ſolide Nachindoſſamente vorkommen (Vgl. n. 511). Überdies iſt die Beſtimmung leicht zu umgehen; das auswärts vollzogene Blancogiro läßt ſich am Zahlungsorte zur Begebung nach Verfall bequem benutzen. — Der eventuelle Vorſchlag dagegen, der ſich an die Hamburger W.-O. von 1711 anſchließt, iſt nicht durch Umgehungen ſo leicht zu vereiteln und hindert wenigſtens jene gefährliche Conſequenz, zu welcher die Unterſcheidung nach der Proteſtlevirung führen kann (vgl. oben p. 127). Falls daher die Gleichſtellung aller Nachindoſſamente verworfen wird, ſo dürfte die verſchiedene Behandlung präſentirter und nicht präſentirter Wechſel noch immer dem in der Theſe adoptirten Syſtem vorzuziehen ſein.

Die übrigen 17 Beſchlüſſe.

XI. Die Annahme hat ſchriftlich auf der Urkunde zu geſchehen. Es genügt für dieſelbe, wenn der Bezogene ſeinen Namen oder ſeine Firma auf die Vorderſeite der Urkunde ſchreibt.

XII. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechſelſumme beſchränken.

XIII. Im Fall der verweigerten Annahme oder einer bedingten Annahme hat der Wechſelinhaber ſofort den Regreß gegen den Ausſteller und die Indoſſanten auf Zahlung der

verschriebenen Summe und der Auslagen abzüglich des Discontos[525].

XIV. Die Streichung der einmal geschriebenen Annahme ist wirkungslos[526].

XV. Im Fall einer Zahlungseinstellung des Acceptanten vor dem Verfalltage des Wechsels hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Kosten, abzüglich des Discontos[527].

XVI. Respecttage sind unzulässig.

XVII. Der Wechselinhaber ist bei der Regreßnahme an die Reihenfolge der Indossamente und an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

XVIII. Protesterhebung oder Notirung des Protestes ist zur Wahrung des Regresses unerläßlich.

XIX. Im Falle der Verweigerung der Annahme bezw. Zahlung eines Wechsels ist sofortige Anzeige erforderlich, zum Behufe der Erhaltung des Wechsel-Rekursrechts[528].

---

[525] Vgl. Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags I, p. 187–204, (Jaques'sches Gutachten), II, p. 86–100, 269, 270. Dieser Satz hat modificirt im skandinavischen Entwurfe, § 29, Anerkennung gefunden (alternatives Recht auf Sicherheits- oder Zahlungsregreß). Vgl. Maurer, p. 344. — [526] Vgl. die werthvolle Abhandlung von Alex. Grawein über die Perfektion des Accepts, besonders p. 8, 9, 40 ff., 75 ff.; auch Grawein erklärt sich für die Unwiderruflichkeit des Accepts. Der Grundsatz ist neuerdings auch anerkannt im Schweizer Entwurf, Art. 753, und im skandinavischen, § 21 (Maurer, p. 343); doch ist in ersterem der Nachweis genehmigter Streichung dem Zustimmenden selbst gegenüber zugelassen. — [527] Dieser Satz ist im skandinavischen Entwurf, § 30, zu Gunsten des deutschen Prinzips verworfen worden; es ist dies im Hinblick auf die modificirt angenommene These XIII inconsequent. Vgl. Maurer, p. 345. — [528] In Bremen hatte die Association bei unterlassener Anzeige nur Schadensersatzpflicht, nicht Regreßverlust statuirt; in Frankfurt wurde dieser der deutschen Wechselordnung entsprechende Satz abgeändert. Der skandinavische Entwurf, §§ 45–47, ist jedoch bei dem deutschen Prinzip stehen geblieben. Vgl. Maurer, p. 348. Der neueste Schweizer Entwurf hat die Modificationspflicht dem Regreßnehmer ganz abgenommen und dieselbe dem protestirenden Beamten auferlegt. Art. 832. 840.

XX. Die Proteſtfriſt ſoll wegen höherer Gewalt für die Dauer der Störung, aber niemals über eine kurze, ein für alle Mal durch das Wechſelgeſetz zu beſtimmende Friſt hinaus erſtreckt werden[529].

XXI. Die caſſatoriſche Clauſel iſt bei Wechſelduplikaten nicht erforderlich.

XXII. Die Wechſelklage kann gleichzeitig gegen alle, einige oder einen Wechſelverpflichteten angeſtrengt werden.

XXIII. Der Bürge (donneur d'aval) haftet wechſelmäßig und ſolidariſch mit der Perſon, für deren Unterſchrift er ſich verbürgt hat.

XXIV. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechſelmäßige Verbindlichkeiten zu übernehmen, wird nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, welchem derſelbe angehört; jedoch wird ein nach den Geſetzen ſeines Vaterlands nicht wechſelfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechſelverbindlichkeiten im Inland verpflichtet, inſofern er nach den Geſetzen des Inlands wechſelfähig iſt.

XXV. Der in den vorſtehenden engliſchen Beſtimmungen enthaltene Ausdruck «Bill of Exchange» iſt wohl auf «Promissory note», aber nicht auch auf Coupons, Bank-Checks und andere ähnliche Urkunden in denjenigen Ländern auszudehnen, in welchen ſolche Urkunden den Wechſeln gleich behandelt werden[530].

XXVI. Die Wechſelrechtsklage gegen alle aus einem Wechſel verpflichtete Perſonen (Acceptant, Ausſteller, Indoſſant und Bürgen [donneurs d'aval]) verjährt in 18 Monaten, vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet[531].

XXVII. Der Eigenthümer eines verlorenen oder zerſtörten acceptirten Wechſels hat, falls der letztere in gehöriger Form

---

[529] Dieſer Grundſatz iſt vom 14. deutſchen Juriſtentag (Verhdlg. I, p. 204 ff., II, p. 100 ff., 271) verworfen worden; dagegen iſt in § 92 des ſkandinaviſchen Entwurfs die Berufung auf vis major zugeſtanden worden. Vgl. K. Maurer, p. 362. — [530] Die Faſſung bei Goldſchmidt XXII iſt anders, ich folge hier dem von E. E. Wendt in v. Holtzendorff's Jahrbuch N. F. II, p. 490, mitgetheilten Wortlaut. — [531] Auch dieſer Satz iſt in den ſkandinaviſchen Entwurf nicht übergegangen. §§ 78 u. 79. Vgl. Maurer, p. 358.

Mangels Zahlung protestirt worden ist, gegen Stellung von Sicherheit das Recht, auf Zahlung der Wechselsumme durch den Acceptanten,, jeden ihm vorstehenden Indossanten oder den Aussteller.

Mit diesen 27 Sätzen kann natürlich das Gebiet eines einheitlichen Wechselrechts nicht abgeschlossen sein. Auf einzelne offene Fragen ist schon oben hingewiesen worden, als von den Wirkungen der Rectaclausel, vom Blancowechsel, dem trassirt-eigenen Wechsel die Rede war. Auch bezüglich der Präsentationspflicht und der Intervention wird noch Stellung zu nehmen sein. Die Association selbst erachtet ihre Aufgabe bezüglich des Wechselrechts auch keineswegs bereits mit jenen 27 Sätzen für erledigt. Auf ihrer im August 1879 in London abgehaltenen Jahresversammlung hat sie vielmehr den Einfluß der Wechselfälschung in Berathung gezogen. Der bezügliche Antrag, der zunächst einer Commission überwiesen wurde, lautet:

„Jede Veränderung der wesentlichen Bestandtheile eines Wechsels, welche ohne Zustimmung der Wechselverbundenen erfolgt, macht den Wechsel nichtig und hebt die bestandenen Wechselverpflichtungen demgemäß als solche auf."

Es bleibt schließlich noch zu erwähnen, daß schon auf dem Bremer Congreß die Association die Überzeugung ausgesprochen hat, daß „im Falle des Inslebentretens eines gemeinsamen Wechselrechts der Autonomie der Parteien, sowie dem Gewohnheitsrecht neben dem Gesetze oder gegen dasselbe keine Wirksamkeit gewährt werden soll".

Ich muß es mir leider versagen, an dieser Stelle jene Resolution, sowie die ad 11—27 nur dem Wortlaut nach aufgeführten Thesen der Association eingehend zu erörtern; anderen Falls würde diese Festschrift nur allzulange nach dem Feste zur Veröffentlichung gelangen. Möge sie auch in ihrer jetzigen unfertigen Gestalt als ein bescheidener Beitrag zur Frage vom einheitlichen Wechselrecht eine wohlwollende Aufnahme finden!

Zusätze und Berichtigungen.

p. 4, Z. 9. Hinter Wahrheit ist einzuschalten: „außer der Bearbeitung einzelner Fragen".

p. 5, Z. 14. Wächter's Encyclopädie liegt nunmehr mit der 14. Lieferung vollendet vor.

p. 7, n. 32. Die qu. im Archivio giurid. VI, VII u. VIII veröffentlichten Aufsätze Vidari's «di alcuni progetti di legge sulle cambiali» sind auch im Separatabdruck (Bologna, 1871) erschienen. Vgl. über dieselben die Sachs'sche Recension in Z. f. H.-R. XVIII, p. 620–625; Vidari's Hauptwerk ist von Goldschmidt ebendas. XIV, p. 653–657 recensirt.

p. 10, Z. 1. Statt Universalrecht lies Wechselrecht.

p. 11, n. 48. Lies „Bancal-Institutum" anstatt „Bancal-Instruction".

p. 12, Z. 1 ff. Nach einer freundlichen Mittheilung meines Collegen Dr. Leser ist das Buch „die Vortheile der Völker durch die Handlung" eine Übersetzung des in demselben Jahre 1766 in Leiden erschienenen Werks: «les intérêts des nations de l'Europe, développés relativement au commerce», 2 Bde. 4°, und hat nach Mac Culloch, the literature of political economy, p. 63, den Franzosen Accarias de Sérionne († 1792) zum Verfasser, denselben, dem auch das Original des bekannten Buchs über „Hollands Reichthum" zuzuschreiben ist. Vgl. über *Accarias* auch Les siècles littéraires de la France par *Desessarts*, Paris 1800. I, p. 9, sowie J. S. Ersch, 2. Nachtrag zum gelehrten Frankreich, Hamburg 1806, p. 481. Der Originaltext der citirten Stelle lautet bei Accarias II, 27 wörtlich: «Il serait bien à désirer que la forme et l'usage des lettres de change fussent sous l'empire d'une *loi générale et conforme chez toutes les nations commerçantes» etc.* – Das qu. Buch ist übrigens in der deutschen Literatur nicht so ganz unbeachtet geblieben, als ich früher annahm.

p. 22, n. 74. Nicht zutreffend erscheint auch die Bezeichnung „völkerrechtliche Wechselordnung" bei E. E. Wendt (in v. Holtzendorff u. Brentano's Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, N. F. II, 1878, p. 489, Heft 3, p. 33); der Ausdruck entspricht wohl der antiken Bedeutung des jus gentium, nicht aber der modernen unseres Völkerrechts, welches nur ein äußeres Staatenrecht, ein jus inter gentes ist. Vgl. Heffter, Europ. Völkerrecht, p. 1.

p. 23, n. 80. Vgl. über das Field'sche Projekt auch den offenen Brief von Sederigo Sclopis an Westlake im Arch. giurd. I, p. 505—519.

p. 26, n. 87. Vgl. auch den ausführlichen Bericht E. E. Wendt's in Holtzendorff's Jahrb. a. a. O., p. 457—505 (Heft 3, p. 1—49).

p. 30, n. 13. Für einheitliches Wechselrecht sind u. A. auch Serafini (in seinem Arch. giur. IV, p. 225), Mancini (Vgl. Sachs in Z. f. H.-R. XVIII, p. 619), Grawein, a. a. O. p. 9 u. 164, sowie, was besonders werthvoll, auch Goldschmidt (in seiner Zeitschr. XIV, p. 654 u. XV, p. 197).

p. 31, n. 106. Vgl. auch den Österreich.-Persischen Handelsvertrag vom 17. Mai 1857, Art. 8, bei Borchardt, Sammlung I, p. 341.

p. 36, n. 117. Vgl. auch Goldschmidt, a. a. O. XIV, p. 654.

p. 39, Z. 14 u. 29. Lies „Kaufcontractstheorie" anstatt „Contractstheorie".

p. 40, Z. 7. v. u. Vgl. Goldschmidt, Handbuch I, p. 56 u. 212 ff.

p. 41, n. 127. Vgl. auch Vidari im Arch. giurd. VIII, p. 81.

p. 41, n. 128 u. zu p. 42. Das Handels-Gesetzbuch der Argentinischen Republik zeigt übrigens vom Code de commerce so erhebliche Abweichungen, daß es, wie das belgische Gesetz, der deutschen Gruppe fast näher zu stehen scheint, als der französischen: es hält die Valutaclausel nicht für essentiell (A. 779) und gestattet Platz-Tratten (A. 783), Blanco-Indossamente (A. 804), ja sogar Blanco-Wechsel (A. 776, Nr. 4). In Art. 775 wird die französische Contractstheorie sogar formell abgelehnt (vgl. unten zu p. 64 n. 223). Andererseits ist allerdings die französische Deckungslehre nicht ganz überwunden (Art. 794 ff.). Ziemlich das Nämliche gilt auch von Uruguay, woselbst allerdings nur Platzanweisungen, nicht Platz-Wechsel anerkannt werden, Blanco-Giro und Blanco-Wechsel aber voll wirksam sind, und es der Valutaclausel nicht bedarf. (Art. 802. 823. 789, Nr. 4. 792); gleiches gilt jetzt von Paraguay. Noch näher dem anglo-germanischen Typus steht das Civil Code of Lower Canada, dessen Art. 2323 die einzige Reminiscenz an die Deckungslehre bildet, während im Übrigen die Beschränkungen der französischen Theorie beseitigt (Art. 2283. 2285. 2286), und sogar Inhaber-Wechsel in Art. 2282 ausdrücklich zugelassen sind. — Zwei wichtige Restrictionen des Code sind auch in Malta beseitigt (Art. 107 u. 122). — Auch die Ordreclausel ist, entgegen dem französischen Recht, nach allen diesen Wechselordnungen, nicht essentiell. Vgl. unten p. 143. Gleichwohl sind unter den etwa 229 Millionen der französischen Gruppe Argentina, Malta, Nieder-Canada, Paraguay und Uruguay noch mit inbegriffen.

p. 42, n. 131. Während des Drucks erschien und wurde mir durch die Güte des Herrn Geh.-Rath Bluntschli noch zugänglich: e) „Schweizer Oblig.- u. Handelsrecht. Entwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements, bearbeitet auf Grundlage der Berathungen und Beschlüsse einer Commission. Juli 1879, Bern". Auch dieser Entwurf ist zweisprachig. Die Motive des-

selben sind in einer von Prof. Sick verfaßten Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung v. 27. Nov. 1879 niedergelegt. — Die Entwürfe c, d u. e stimmen zum großen Theil wörtlich überein; nur in ganz vereinzelten Punkten, wie bezüglich der Notificationspflicht (Art. 832, Botschaft, p. 55, vgl. oben n. 528), zeigen sich materielle Verschiedenheiten. Vgl. jetzt auch Bluntschli, über den Entwurf des Schweizer Obligationenrechts in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft II, p. 327 ff.

p. 44, n. 142. Mit Vidari ganz übereinstimmend auch Serafini, a. a. O. IV, p. 225 und Sacerdoti a. a. O. XIII, p. 295.

p. 45, n. 143. Die ersten 25 Beschlüsse sind auch bei E. E. Wendt, a. a. O., p. 489—491, abgedruckt.

p. 45, n. 146. Nur jene beiden Sätze betrifft auch der Artikel „zum internationalen Wechselrecht" im Bremer Handelsblatte Nr. 1408 vom 5. October 1878 und die Bemerkung in Nr. 1413 vom 9. November 1878 desselben Blattes.

p. 48, Z. 5. Anstatt 26 lies 27.

p. 48, Z. 15. Nach neueren Zeitungsnachrichten hat die Aufforderung des deutschen Reichs, auf Grundlage der deutschen W.-O. eine gemeinsame europäische Wechselgesetzgebung herbeizuführen, bei den Regierungen von Österreich-Ungarn, Schweden-Norwegen, Dänemark, Italien, der Schweiz und auch bei der russischen Regierung günstige Aufnahme gefunden. Auch die holländische Regierung hat, wie Herr Geh.-Justizrath Borchardt mir gütigst mitgetheilt, ihre Theilnahme in neuester Zeit in Aussicht gestellt. Vgl. auch die Verhandlungen der 2. Kammer der holländischen Generalstaaten vom 27. November 1874 und 5. December 1878 in Clunet's Journal 1879. VI, p. 369 ff. 373. 377. 382.

p. 48, n. 153. Über den skandinavischen Entwurf vergl. die Notiz in den „Juristischen Blättern" vom 7. September 1879 (Nr. 36, p. 451) und insbesondere die eingehende Abhandlung K. Maurer's in der Kritischen Vierteljahrsschrift XXI, p. 328—365.

p. 50, n. 162. Schweizer Entwurf 1879, Art. 733. Auch der italienische Entwurf, vgl. Vidari im Arch. giur. VI, p. 376. Der skandinavische Entwurf schweigt, denn „die Wechselfähigkeit aller derjenigen, welche sich überhaupt durch Verträge verpflichten können, dürfte im Norden als selbstverständlich gelten". K. Maurer, p. 336. — Bezüglich der Eintragung in's Regionenbuch vgl. noch Sick in d. Z. f. H.-R. VI, Beilageheft p. 79. 80 und Botschaft des Schweizer Bundesraths, p. 56.

p. 51, n. 166. Vl. neuestens Röhrich, Empfiehlt sich d. Wiedereinführung von Zinstaxen u. Wuchergesetzen und die Beschränkung der allg. Wechselfähigkeit? p. 17 ff.

p. 52, Z. 8. Auch im deutschen Reichstage ist am 4. März 1879 durch § 8 des Reichensperger'schen Antrags das Eintragungssystem vorgeschlagen worden; die Commission hat es abgelehnt. H. Röhrich, p. 21 u. 36.

p. 55, n. 178. Vgl. Reuling, Sur la capacité des femmes Allemandes etc. in der Revue d. dr. intern. XI, p. 147 ff. (1879).

p. 57, n. 186. Entwurf 1879. Art. 735. 838.

p. 57, n. 188. Entwurf § 1 fordert die Wechselclausel durch die Wortfassung, daß die Bezeichnung des Papiers als Wechsel in den Text eingestellt sein müsse, noch präciser als die Allg. Deutsche W.-O. Maurer, p. 337.

p. 60, n. 197. Vgl. auch Goldschmidt in s. Z. XIV, p. 655.

p. 60, n. 201. Vgl. auch die russische Entscheidung vom 3. October 1873 bei Clunet III, p. 68, welche allerdings die essentielle Natur der Valuten- und Ordreclausel verneint.

p. 60, n. 200. Am Ende füge hinzu: sowie Nieder-Canadas.

p. 61, n. 203*. Füge hinzu: 1879. A. 735. 838.

p. 61, n. 210. Vgl. Endemann, Studien in der röm. kanon. Rechts- und Wirthschaftlehre, p. 81 ff.

p. 64, n. 221. Argentina, Art. 779 (197) und Uruguay, Art. 792 präsumiren die Existenz einer causa und behalten nur den Nachweis des Gegentheils zwischen Aussteller und Nehmer vor.

p. 64, n. 223. In der argentinischen Republik tritt der Gesetzgeber der Vertragstheorie in Art. 775 sogar mit der ausdrücklichen doctrinären Erklärung entgegen: „Der Wechsel kann einen anderen Ursprung und eine andere Rechtsursache haben, als einen Wechselvertrag". (!)

p. 72, Z. 30. Hinter „Natur" füge hinzu: des Wechsels.

p. 72, n. 257. Vgl. noch Dreyer's Mittheilungen aus der neuesten franz. Praxis und Z. f. H.-R. XX, p. 279.

p. 75, n. 266. Füge hinzu: 1879. Art. 735. 838.

p. 75, n. 269. In Nord-Amerika scheint der Uso ganz ungebräuchlich; vgl. Daniel I, p. 499, § 631: «Between the United States and the European nations, it seems that no usances are established»; vom Uso bei inland bills schweigt er ganz.

p. 75, Z. 6 u. p. 77, Z. 13. Nicht alle, sondern nur die meisten französischen Tochterrechte erkennen die Uso-Wechsel an; ausgeschlossen ist dagegen der Uso in Rumänien, Art. 125, der Türkei, Art. 87, Argentina, Art. 786, Brasilien, Art. 355, Columbia, Art. 397, Mexico, Art. 334, Peru, Art. 399, Salvador, Art. 394, Uruguay, Art. 805 und Venezuela, Art. 16. — Von den Staaten isolirten Wechselrechts gestatten die Uso-Wechsel: St.-Gallen IV, § 1, Zürich, § 16 und Rußland, Art. 603.

p. 79, n. 285. Bezüglich Rußlands vgl. auch Clunet's Journal III, p. 68.

p. 79, Z. 20. Eine kleine Zahl zur französischen Gruppe gezogener Rechte weichen indeß hierin vom Code ab, nämlich Canada, Malta, Argentina, Uruguay, Brasilien und Nicaragua; bezüglich Bolivias kann es zweifelhaft sein, da Art. 349 den Wechsel als Urkunde erklärt, in welcher Jemand

einen Andern anweist, einem Dritten oder dessen Ordre eine Summe zu zahlen, während Art. 362 als drittes Essentiale des Wechsels den „Namen der Person, an deren Ordre die Zahlung geschehen soll" vorschreibt.

p. 80, Z. 16 lies Ordreclausel anstatt Wechselclausel.

p. 80, Z. 20. Dieser Gruppe gehören noch an Canada, Brasilien (Art. 354, Nr. 5 u. 360) auch Argentina (Art. 777 u. 801) und Uruguay (Art. 790), da die beiden letzteren Staaten den nicht an Ordre gestellten Wechsel nur für cessibel, nicht für indossabel erklären. In Canada kann nach A. 2282, 2286 u. 2288 nur der Aussteller und der Remittent, nicht aber ein späterer Indossant die Begebbarkeit ausschließen.

p. 81, Z. 6. Dem deutschen Recht entspricht auch Malta, Art. 106 u. 122. — Nicaragua, Art. 241[2] u. 261[2] betrachtet die Negociabilität gleichfalls als Naturale des Wechsels; die Möglichkeit eines Verbots derselben aber finde ich im H. G.-B. nicht erwähnt.

p. 87, Z. 5. Lies aut statt aud.

p. 88, n. 318. Wie die A. D. W.-O. unterscheidet auch Malta, ob der Aussteller oder ein Indossant die Begebung verboten hat; in ersterem Falle (Art. 118) erlangt der Indossatar „nur die Rechte seines Nehmers"; in der Indossirung des Recta-Wechsels liegt also nach dem Malteser Recht ein uneigentliches Indossament, wie dies Renaud, p. 177, n. 7, auch bezüglich des deutschen Rechts annimmt. Das dem Verbot eines Indossanten zuwider erfolgte Indossament wirkt auch in Malta nur relativ; Art. 124 stimmt fast wortgetreu mit Art. 15 der A. D. W.-O. überein.

p. 89, Z. 5. Füge hinzu: sowie dem Civil code von Nieder-Canada, A. 2282.

p. 89, n. 322. Vgl. Endemann, a. a. O.

p. 89, n. 329. Schweizer Entwurf 1879, Art. 735.

p. 93, Z. 27. Nach englischem Recht ist es «immaterial alteration», sofern «a bill payable to C. or bearer is converted into a bill payable to C. or order». Chalmers, p. 196 bei n. 13.

p. 95, n. 354. Auch in Uruguay, A. 789, n. 4.

p. 96, n. 361. Auch Nieder-Canada (Art. 2279, 2283) erfordert nicht distantia loci.

p. 100, n. 383. Vgl. auch das Erk. des Cassationshofs v. 9. December 1872 bei Dreyer (Z. f. H.-R. XX, p. 279).

p. 102. Im ersten italienischen Entwurf war ursprünglich die Beschränkung der deutschen W.-O., bezw. der trassirt eigenen Wechsel enthalten; in der zweiten Lesung wurde sie beseitigt. Sacerdoti XIII, p. 305.

p. 109, n. 448. Vgl. Wächter, p. 520.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

§ 1. Die Anfänge der Wechselrechtsvergleichung in Deutschland. Joh. Chr. Sranck 1
§ 2. Das vergleichende Wechselrecht der neueſten Zeit 4
§ 3. Das allgemeine Wechselrecht. Heineccius und ſeine Gegner 8
§ 4. Die erſten Wünſche eines einheitlichen Wechſelrechts. Ephraim v. Schrottenfels. — Accarias de Sérionne*). — Moshammer. — Weiſſegger. — Mittermaier 11
§ 5. Die erſten Vorſchläge zur Herſtellung eines einheitlichen Wechſelrechts. Leone Levi. E. de Parieu 14
§ 6. Die Zunahme der Bewegung und das franzöſ. Wechſelmoratorium 19
§ 7. Die Geſellſchaft für Reform und Codification des internationalen Rechts und ihre Vorſchläge 25
§ 8. Die Gegner der Rechtsaſſimilation. Gründe und Gegengründe . 30
§ 9. Die Ausführbarkeit der Rechtsausgleichung. Die Cardinaldifferenz 37
§ 10. Die Aufnahme der Bremer Regeln 45
§ 11. Die 27 Beſchlüſſe der Geſellſchaft für Reform und Codification des Völkerrechts 49
I. Wechſelfähigkeit 49
II. Wechſelclauſel 57
III. Valutenclauſel 60
IV. Uſowechſel 74
V. Stempel 78
VI. Rectaclauſel 79
VII. Inhaber- und Blancowechſel 89
VIII. Distantia loci 96
IX. Blanco-Indoſſament 104
X. Nachindoſſament 114
Die übrigen 17 Beſchlüſſe 135
Zuſätze und Berichtigungen 139

*) Bezüglich Sérionne's vgl. p. 139 die Zuſätze und Berichtigungen zu p. 12.

C. S. Winter'ſche Buchdruckerei.

C. S. Winter'sche Buchdruckerei.